

Amtsblatt

der Europäischen Union

L 21



Ausgabe in
deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

53. Jahrgang
26. Januar 2010

Inhalt

I Gesetzgebungsakte

VERORDNUNGEN

Rat

- ★ **Verordnung (EU) Nr. 23/2010 des Rates vom 14. Januar 2010 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den EU-Gewässern sowie für EU-Schiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1359/2008, (EG) Nr. 754/2009, (EG) Nr. 1226/2009 und (EG) Nr. 1287/2009**

1

Preis: 7 EUR

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

I

(Gesetzgebungsakte)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EU) Nr. 23/2010 DES RATES

vom 14. Januar 2010

zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den EU-Gewässern sowie für EU-Schiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1359/2008, (EG) Nr. 754/2009, (EG) Nr. 1226/2009 und (EG) Nr. 1287/2009

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 des Rates vom 18. Dezember 2008 zur Festlegung eines langfristigen Plans für die Kabeljaubestände und die Fischereien, die diese Bestände befischen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 43 Absatz 3 des Vertrags erlässt der Rat auf Vorschlag der Kommission die Maßnahmen zur Festsetzung und Aufteilung der Fangmöglichkeiten in der Fischerei.
- (2) Nach Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik ⁽²⁾ obliegt es dem Rat, unter Berücksichtigung der verfügbaren wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Gutachten und insbesondere der Berichte des Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschusses für Fischerei (STECF) die Maßnahmen festzulegen, die die Bedingungen für den Zugang zu den Gewässern und Ressourcen und die nachhaltige Ausübung des Fischfangs regeln.
- (3) Es obliegt dem Rat, die zulässigen Gesamtfangmengen (TAC) für die einzelnen Fischereien oder Fischereigruppen festzulegen. Die Verteilung der Fangmöglichkeiten zwischen den Mitgliedstaaten sollte für die Mitgliedstaaten die

relative Stabilität ihrer Fischereitätigkeit für jeden Fischbestand bzw. jede Fischerei sicherstellen und die Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 gebührend berücksichtigen. Darüber hinaus sollten bestimmte für die Fangmöglichkeiten wesentliche und funktional mit ihnen verbundene Bedingungen festgesetzt werden, damit die Fangmöglichkeiten optimal festgelegt und effektiv angewandt werden können.

- (4) Die TAC sollten auf der Grundlage der vorliegenden wissenschaftlichen Gutachten unter Berücksichtigung der biologischen und sozioökonomischen Auswirkungen bei gleichzeitig fairer Behandlung aller Fischereisektoren festgesetzt werden. Diesbezüglich sind die bei den Konsultationen mit den Interessengruppen, insbesondere in der Sitzung vom 23. Juli 2009 mit dem Beratenden Ausschuss für Fischerei und Aquakultur, den zuständigen Regionalbeiräten und den Mitgliedstaaten sowie in der Sitzung vom 29. September 2009 mit dem Beratenden Ausschuss für Fischerei und Aquakultur und den zuständigen Regionalbeiräten, dargelegten Standpunkte zu berücksichtigen.
- (5) Die TAC für Bestände, für die spezifische Mehrjahrespläne erstellt wurden, sollten im Einklang mit den Bestimmungen dieser Pläne festgesetzt werden. Folglich sollten die TAC für Seehecht, Kaisergranat und Seezunge im Golf von Biscaya, im westlichen Ärmelkanal und in der Nordsee, für Scholle in der Nordsee, für Hering westlich von Schottland und für Kabeljau im Kattegat, in der Nordsee, im Skagerrak, im östlichen Ärmelkanal, westlich von Schottland sowie in der Irischen See im Einklang mit den folgenden Verordnungen festgesetzt werden: Verordnung (EG) Nr. 811/2004 des Rates vom 21. April 2004 zur Festlegung von Maßnahmen zur Wiederauffüllung des nördlichen Seehechtbestands ⁽³⁾, Verordnung (EG)

⁽¹⁾ ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 20.

⁽²⁾ ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59.

⁽³⁾ ABl. L 150 vom 30.4.2004, S. 1.

Nr. 2166/2005 des Rates vom 20. Dezember 2005 mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung der südlichen Seehecht- und der Kaisergranatbestände in der Kantabrischen See und westlich der Iberischen Halbinsel ⁽¹⁾,

Verordnung (EG) Nr. 388/2006 des Rates vom 23. Februar 2006 mit einem Mehrjahresplan für die nachhaltige Nutzung des Seezungenbestands im Golf von Biscaya ⁽²⁾, Verordnung (EG) Nr. 509/2007 des Rates vom 7. Mai 2007 mit einem Mehrjahresplan für die nachhaltige Nutzung des Seezungenbestands im westlichen Ärmelkanal ⁽³⁾, Verordnung (EG) Nr. 676/2007 des Rates vom 11. Juni 2007 zur Einführung eines Mehrjahresplans für die Fischereien auf Scholle und Seezunge in der Nordsee ⁽⁴⁾, Verordnung (EG) Nr. 1300/2008 des Rates vom 18. Dezember 2008 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für den Heringsbestand des Gebietes westlich Schottlands und für die Fischereien, die diesen Bestand befischen ⁽⁵⁾, Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 und Verordnung (EG) Nr. 302/2009 des Rates vom 6. April 2009 über einen mehrjährigen Wiederauffüllungsplan für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer ⁽⁶⁾.

- (6) Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 sind die Bestände festzulegen, für die die dort genannten Maßnahmen gelten.
- (7) Fischereieinsätze, die ausschließlich zum Zweck wissenschaftlicher Forschung unternommen werden, sollten nicht in den Geltungsbereich der vorliegenden Verordnung fallen, mit Ausnahme der Einsätze, die von Schiffen unternommen werden, die an Initiativen im Rahmen vollständig dokumentierter Fischerei teilnehmen.
- (8) Bei bestimmten Arten, wie bestimmten Haiarten, könnte selbst eine eingeschränkte Fischereitätigkeit eine ernsthafte Gefährdung ihrer Erhaltung bedeuten. Die Fangmöglichkeiten für solche Arten sollten deshalb durch ein allgemeines Fangverbot für diese Arten völlig eingeschränkt werden.
- (9) Es ist erforderlich, die Obergrenzen für den höchstzulässigen Fischereiaufwand für 2010 gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2166/2005, Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 509/2007, Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 676/2007, Artikel 11 und 12 der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 sowie Artikel 5 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 302/2009 und unter Berücksichtigung der Verordnung (EG) Nr. 754/2009 des Rates vom 27. Juli 2009 zur Ausnahme bestimmter Gruppen von Fischereifahrzeugen von der Fischereiaufwandsregelung gemäß Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 ⁽⁷⁾ festzusetzen.

- (10) Infolge des ICES-Gutachtens muss die Regelung zur Steuerung des Fischereiaufwands für Sandaal in den EU-Gewässern der ICES-Gebiete Ila, IIIa und IV überarbeitet fortgesetzt werden.
- (11) In Anbetracht des jüngsten wissenschaftlichen Gutachtens des ICES und im Einklang mit den internationalen Vereinbarungen im Rahmen des Übereinkommens über die Fischerei im Nordostatlantik (NEAFC) ist es erforderlich, den Fischereiaufwand für bestimmte Tiefseearten zu beschränken.
- (12) Die Fangmöglichkeiten sollten nach den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union genutzt werden, insbesondere der Verordnung (EWG) Nr. 2807/83 der Kommission vom 22. September 1983 zur Festlegung der Einzelheiten der Aufzeichnung von Informationen über den Fischfang durch die Mitgliedstaaten ⁽⁸⁾, der Verordnung (EWG) Nr. 2930/86 des Rates vom 22. September 1986 zur Definition der Angaben für Fischereifahrzeuge ⁽⁹⁾, der Verordnung (EWG) Nr. 1381/87 der Kommission vom 20. Mai 1987 zur Festlegung der Einzelheiten für die Kennzeichnung und die Dokumente an Bord von Fischereifahrzeugen ⁽¹⁰⁾, Artikel 21 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die Gemeinsame Fischereipolitik ⁽¹¹⁾, der Verordnung (EG) Nr. 1627/94 des Rates vom 27. Juni 1994 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen über die speziellen Fangerlaubnisse ⁽¹²⁾, der Verordnung (EG) Nr. 850/98 des Rates vom 30. März 1998 zur Erhaltung der Fischereiressourcen durch technische Maßnahmen zum Schutz von jungen Meerestieren ⁽¹³⁾,

der Verordnung (EG) Nr. 2347/2002 des Rates vom 16. Dezember 2002 mit spezifischen Zulassungsbedingungen und einschlägigen Bestimmungen für die Fischerei auf Tiefseebestände ⁽¹⁴⁾, der Verordnung (EG) Nr. 1954/2003 des Rates vom 4. November 2003 zur Steuerung des Fischereiaufwands für bestimmte Fanggebiete und Fischereiressourcen der Gemeinschaft ⁽¹⁵⁾, der Verordnung (EG) Nr. 2244/2003 der Kommission vom 18. Dezember 2003 mit Durchführungsbestimmungen für satellitengestützte Schiffsüberwachungssysteme ⁽¹⁶⁾, der Verordnung (EG) Nr. 601/2004 des Rates vom 22. März 2004 zur Festlegung von Kontrollmaßnahmen für die Fischerei im Regelungsbereich des Übereinkommens über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis ⁽¹⁷⁾, der Verordnung (EG) Nr. 2115/2005 des Rates vom 20. Dezember 2005 zur Einführung eines Wiederauffüllungsplans für Schwarzen Heilbutt im Rahmen der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik ⁽¹⁸⁾,

⁽¹⁾ ABl. L 345 vom 28.12.2005, S. 5.

⁽²⁾ ABl. L 65 vom 7.3.2006, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 122 vom 11.5.2007, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 157 vom 19.6.2007, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 344 vom 20.12.2008, S. 6.

⁽⁶⁾ ABl. L 96 vom 15.4.2009, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. L 214 vom 19.8.2009, S. 16.

⁽⁸⁾ ABl. L 276 vom 10.10.1983, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. L 274 vom 25.9.1986, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 132 vom 21.5.1987, S. 9.

⁽¹¹⁾ ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1.

⁽¹²⁾ ABl. L 171 vom 6.7.1994, S. 7.

⁽¹³⁾ ABl. L 125 vom 27.4.1998, S. 1.

⁽¹⁴⁾ ABl. L 351 vom 28.12.2002, S. 6.

⁽¹⁵⁾ ABl. L 289 vom 7.11.2003, S. 1.

⁽¹⁶⁾ ABl. L 333 vom 20.12.2003, S. 17.

⁽¹⁷⁾ ABl. L 97 vom 1.4.2004, S. 16.

⁽¹⁸⁾ ABl. L 340 vom 23.12.2005, S. 3.

der Verordnung (EG) Nr. 2166/2005, der Verordnung (EG) Nr. 388/2006, der Verordnung (EG) Nr. 1966/2006 des Rates vom 21. Dezember 2006 über die elektronische Erfassung und Übermittlung von Daten über Fangtätigkeiten und die Fernerkundung ⁽¹⁾, der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates vom 21. Dezember 2006 betreffend die Maßnahmen für die nachhaltige Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Mittelmeer ⁽²⁾, der Verordnung (EG) Nr. 509/2007, der Verordnung (EG) Nr. 520/2007 des Rates vom 7. Mai 2007 mit technischen Erhaltungsmaßnahmen für bestimmte Bestände weit wandernder Arten ⁽³⁾, der Verordnung (EG) Nr. 676/2007, der Verordnung (EG) Nr. 1386/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 mit Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Regelungsbereich der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik ⁽⁴⁾, der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates vom 29. September 2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei ⁽⁵⁾, der Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 des Rates vom 29. September 2008 über die Genehmigung der Fischereitätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft außerhalb der Gemeinschaftsgewässer und den Zugang von Drittlandschiffen zu Gemeinschaftsgewässern ⁽⁶⁾,

der Verordnung (EG) Nr. 1077/2008 der Kommission vom 3. November 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1966/2006 des Rates über die elektronische Erfassung und Übermittlung von Daten über Fangtätigkeiten und die Fernerkundung ⁽⁷⁾, der Verordnung (EG) Nr. 1300/2008, der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008, der Verordnung (EG) Nr. 216/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über die Vorlage von Fangstatistiken durch Mitgliedstaaten, die in bestimmten Gebieten außerhalb des Nordatlantiks Fischfang betreiben (Neufassung) ⁽⁸⁾, der Verordnung (EG) Nr. 217/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über die Vorlage von Statistiken über die Fänge und die Fischereitätigkeit der Mitgliedstaaten, die im Nordwestatlantik Fischfang betreiben (Neufassung) ⁽⁹⁾, der Verordnung (EG) Nr. 218/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über die Vorlage von Fangstatistiken durch die Mitgliedstaaten, die im Nordostatlantik Fischfang betreiben (Neufassung) ⁽¹⁰⁾, der Verordnung (EG) Nr. 302/2009 und der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹¹⁾.

- (13) Die Union hat nach dem Verfahren, das in den Fischereiabkommen und Protokollen über die Fischereibeziehungen

mit Norwegen ⁽¹²⁾, den Färöern ⁽¹³⁾ und Grönland ⁽¹⁴⁾ vorgesehen ist, Konsultationen über Fangrechte mit diesen Vertragspartnern geführt. Die Konsultationen mit Grönland wurden am 25. November 2009 mit der Festsetzung der Fangmöglichkeiten für EU-Schiffe in grönländischen Gewässern für 2010 abgeschlossen. Die Konsultationen mit den Färöern und Norwegen sind noch nicht abgeschlossen; die Vereinbarungen mit diesen Partnern werden voraussichtlich Anfang 2010 geschlossen. Damit die Fischereitätigkeiten der Union nicht unterbrochen werden und gleichzeitig die notwendige Flexibilität für den Abschluss der betreffenden Vereinbarungen Anfang 2010 gewährleistet ist, sollte die Union die Fangmöglichkeiten für Bestände, für die diese Vereinbarungen gelten, bis zum Abschluss der Vereinbarungen auf vorläufiger Basis festsetzen.

- (14) Die Union ist Vertragspartei mehrerer Fischereiorganisationen und nimmt an der Tätigkeit anderer Organisationen als kooperierende Nichtpartei teil. Außerdem werden gemäß der Beitrittsakte von 2003 seit dem Zeitpunkt des Beitritts der Republik Polen zur Europäischen Union die zuvor von Polen geschlossenen Fischereiabkommen, wie das Übereinkommen über die Erhaltung und die Bewirtschaftung der Pollackressourcen im mittleren Beringmeer, von der Union verwaltet. Diese Fischereiorganisationen haben empfohlen, für 2010 eine Reihe von Maßnahmen einzuführen, darunter Fangmöglichkeiten für EU-Schiffe. Diese Fangmöglichkeiten sollten von der Union umgesetzt werden.
- (15) Die Interamerikanische Kommission für tropischen Thunfisch (IATTC) hat auf ihrer Jahrestagung 2009 keine Fangbeschränkungen für Gelbflossenthun, Großaugenthun und Echten Bonito angenommen, und die Union muss, obwohl sie kein Mitglied der IATTC ist, Maßnahmen zur Regelung der Fangmöglichkeiten treffen, um die nachhaltige Bewirtschaftung der Bestände im Regelungsbereich jener Organisation sicherzustellen.
- (16) Die Internationale Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) hat auf ihrer Jahrestagung 2009 Übersichten angenommen, denen zu entnehmen ist, ob und in welchem Umfang die Vertragsparteien ihre Fangmöglichkeiten überschritten oder nicht ausgeschöpft haben. In diesem Zusammenhang hat die ICCAT einen Beschluss angenommen, in dem festgestellt wird, dass die Union ihre Quote für Schwertfisch im nördlichen und im südlichen Atlantik, für Großaugenthun und

(1) ABl. L 409 vom 30.12.2006, S. 1.

(2) ABl. L 36 vom 8.2.2007, S. 6.

(3) ABl. L 123 vom 12.5.2007, S. 3.

(4) ABl. L 318 vom 5.12.2007, S. 1.

(5) ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 1.

(6) ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 33.

(7) ABl. L 295 vom 4.11.2008, S. 3.

(8) ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 1.

(9) ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 42.

(10) ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 70.

(11) ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

(12) Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen (AbL. L 226 vom 29.8.1980, S. 48).

(13) Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Regierung von Dänemark und der Landesregierung der Färöer andererseits (AbL. L 226 vom 29.8.1980, S. 12).

(14) Partnerschaftliches Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks und der Autonomen Regierung Grönlands andererseits (AbL. L 172 vom 30.6.2007, S. 4) und Protokoll zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und des Finanzbeitrags nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks sowie der Autonomen Regierung Grönlands andererseits (AbL. L 172 vom 30.6.2007, S. 9).

für Nördlichen Weißen Thun im Jahr 2008 nicht ausgeschöpft hat. Um die von der ICCAT festgelegten Anpassungen der Unionsquoten umzusetzen, müssen die sich aus dieser Unterausschöpfung ergebenden Fangmöglichkeiten nach Maßgabe des jeweiligen Anteils der einzelnen Mitgliedstaaten an der Unterausschöpfung verteilt werden, ohne dass der in dieser Verordnung für die jährliche Aufteilung der TAC festgelegte Verteilungsschlüssel geändert wird. Auf derselben Tagung ist der Wiederauffüllungsplan für Roten Thun geändert worden. Außerdem hat die ICCAT eine Empfehlung zur Erhaltung des Großäugigen Fuchshais angenommen. Als Beitrag zur Erhaltung der Fischbestände müssen diese Maßnahmen umgesetzt werden.

- (17) Auf der dritten internationalen Konferenz zur Gründung einer Regionalen Fischereiorganisation für das Hochseegebiet des Südpazifiks (SPFO) im Mai 2007 haben die Teilnehmer bis zur Gründung dieser SPFO anzuwendende vorläufige Maßnahmen zur Regulierung der pelagischen Fischerei und der Grundfischerei in diesem Gebiet, darunter auch Fangmöglichkeiten, festgelegt. Diese Maßnahmen wurden auf der achten internationalen Konferenz zur Gründung der SPFO im November 2009 überarbeitet. Nach dem Einvernehmen der Teilnehmer handelt es sich bei diesen vorläufigen Maßnahmen um freiwillige Maßnahmen, die nach internationalem Recht nicht bindend sind. Dennoch ist es angesichts der entsprechenden Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über gebietsübergreifende Fischbestände ratsam, diese Maßnahmen in das Unionsrecht aufzunehmen.
- (18) Auf ihrer Jahrestagung 2009 hat die Fischereiorganisation für den Südostatlantik (SEAFO) Fangbeschränkungen für zwei zusätzliche Fischbestände im SEAFO-Übereinkommensgebiet beschlossen. Diese Maßnahmen müssen in Unionsrecht umgesetzt werden.
- (19) Aus Gründen der Kontinuität sollte es Fischereifahrzeugen bestimmter Drittländer gestattet werden, unter bestimmten Bedingungen und nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 und ihrer Durchführungsvorschriften in EU-Gewässern zu fischen.
- (20) Im Zusammenhang mit der Festlegung der Fangmöglichkeiten kann der Rat gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 auf der Grundlage der von Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellten und vom STECF

geprüften Informationen bestimmte Gruppen von Fischereifahrzeugen von der Aufwandsregelung nach der genannten Verordnung ausnehmen, sofern geeignete Daten über Kabeljaufänge und Kabeljaurückwürfe der betreffenden Fischereifahrzeuge vorliegen, der Prozentsatz der Kabeljaufänge nicht über 1,5 % der Gesamtfänge der Gruppe der Fischereifahrzeuge liegt und die Einbeziehung dieser Gruppe in die Aufwandsregelung mit einem Verwaltungsaufwand verbunden wäre, der in keinem Verhältnis zu ihrer Auswirkung auf die Kabeljaubestände insgesamt stünde. Polen hat Informationen über Kabeljaufänge vorgelegt, die von einer Gruppe von Fischereifahrzeugen getätigt wurden, die nur aus einem Fahrzeug besteht, das mit Grundschleppnetzen mit einer Maschenöffnung von 100 mm oder mehr in der Nordsee Seelachsfang betrieb. Das Vereinigte Königreich hat Informationen über Kabeljaufänge vorgelegt, die von zwei Gruppen von Fahrzeugen getätigt wurden, die im Gebiet westlich von Schottland Grundschleppnetze verwendet haben. Anhand dieser vom STECF geprüften Informationen kann festgestellt werden, dass die von diesen Gruppen von Fischereifahrzeugen getätigten Kabeljaufänge einschließlich der Rückwürfe nicht mehr als 1,5 % ihrer Gesamtfänge betragen. Angesichts der bestehenden Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen, durch die die Überwachung und Kontrolle der Fangtätigkeiten dieser Gruppen von Fischereifahrzeugen gewährleistet ist, und in Anbetracht der Tatsache, dass die Einbeziehung dieser Gruppen mit einem Verwaltungsaufwand verbunden wäre, der in keinem Verhältnis zu den Auswirkungen dieser Einbeziehung auf die Kabeljaubestände insgesamt stünde, ist es angezeigt, diese Gruppen von Fischereifahrzeugen von der Anwendung des Kapitels III der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 auszunehmen, damit die Aufwandsbeschränkungen für die betreffenden Mitgliedstaaten entsprechend festgesetzt werden können.

- (21) Gemäß Artikel 291 des Vertrags sollten aus Gründen der Dringlichkeit die erforderlichen Maßnahmen zur Festlegung der Fangbeschränkungen für bestimmte kurzlebige Bestände im Einklang mit dem Beschluss des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽¹⁾ festgelegt werden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I

GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

(1) In dieser Verordnung sind die folgenden Fangmöglichkeiten sowie operativ mit der Nutzung der Fangmöglichkeiten verbundenen Bedingungen festgelegt:

- Fangmöglichkeiten und begleitende Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen für das Jahr 2010 sowie

— bestimmte Aufwandsbeschränkungen und für die in Titel II Kapitel III Abschnitt 2 sowie den Anhängen IE und V genannten Zeiträume Fangmöglichkeiten für bestimmte antarktische Bestände für das Jahr 2011.

(2) Diese Verordnung setzt auch vorläufige Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen fest, die Gegenstand der bilateralen Abkommen mit Norwegen und den Färöern sind, solange die Konsultationen über die Vereinbarungen für 2010 nicht abgeschlossen sind.

⁽¹⁾ ABL L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

Artikel 2

Geltungsbereich

(1) Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen gilt diese Verordnung für

- a) EU-Schiffe; und
- b) Fischereifahrzeuge, die die Flagge eines Drittlands führen und dort registriert sind („Drittlandsschiffe“), in EU-Gewässern.

(2) Abweichend von Absatz 1 gilt diese Verordnung – ausgenommen Fußnote 1 der Tabelle in Anhang V Teil B – nicht für Fangeinsätze, die ausschließlich zum Zweck wissenschaftlicher Forschung unternommen werden und die mit Genehmigung und unter der Aufsicht des Mitgliedstaats, unter dessen Flagge das betreffende Schiff fährt, durchgeführt und der Kommission und den Mitgliedstaaten, in deren Gewässern sie durchgeführt werden, im Voraus gemeldet werden. Mitgliedstaaten, die Fangeinsätze zum Zweck wissenschaftlicher Forschung unternehmen, melden der Kommission, den Mitgliedstaaten, in deren Gewässern sie durchgeführt werden, dem ICES und dem STECF alle Fänge, die bei diesen Einsätzen getätigt werden.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Fischereieinsätze von Schiffen, die an Initiativen im Rahmen der vollständig dokumentierten Fischerei teilnehmen, wenn für die betreffende Fischerei zusätzliche Quoten vorgesehen sind.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Über die Begriffsbestimmungen in Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 hinaus bezeichnet im Sinne dieser Verordnung der Ausdruck

- a) „EU-Schiffe“ Fischereifahrzeuge im Sinne des Artikels 3 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002;
- b) „EU-Gewässer“ Gewässer im Sinne des Artikels 3 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002;
- c) „zulässige Gesamtfangmenge“ (TAC) die Menge, die einem Bestand jedes Jahr entnommen und angelandet werden darf;
- d) „Quote“ einen der Union, Mitgliedstaaten oder Drittländern zugeteilten festen Anteil an der TAC;
- e) „internationale Gewässer“ die Gewässer, die außerhalb staatlicher Hoheit oder Gerichtsbarkeit liegen;
- f) „Maschenöffnung“ die Maschenöffnung im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 517/2008 der Kommission vom 10. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 850/98 des Rates hinsichtlich der Bestimmung der Maschenöffnung und der Messung der Garnstärke von Fangnetzen ⁽¹⁾;

⁽¹⁾ ABl. L 151 vom 11.6.2008, S. 5.

g) „Fischereiflottenregister der EU“ das von der Kommission gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 erstellte Register;

h) „Fischereilogbuch“ das in Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 genannte Logbuch.

Artikel 4

Fanggebiete

Im Sinne dieser Verordnung gelten die folgenden Abgrenzungen:

- a) die Gebiete des ICES (Internationaler Rat für Meeresforschung) sind in der Verordnung (EG) Nr. 218/2009 festgelegt;
- b) „Skagerrak“ ist das Gebiet, das im Westen durch eine Linie vom Leuchtturm von Hanstholm zum Leuchtturm von Lindesnes, im Süden durch eine Linie vom Leuchtturm von Skagen zum Leuchtturm von Tistlarna und von dort zum nächsten Punkt an der schwedischen Küste begrenzt wird;
- c) „Kattegat“ ist das Gebiet, das im Norden durch eine Linie vom Leuchtturm von Skagen zum Leuchtturm von Tistlarna und von dort zum nächsten Punkt an der schwedischen Küste, im Süden durch eine Linie von Kap Hasenøre zum Kap Gniben, von Korshage nach Spodsbjerg und vom Kap Gilbjerg zum Kullen begrenzt wird;
- d) „Golf von Cadiz“ ist das ICES-Gebiet IXa östlich von 7° 23'48"W;
- e) CECAF-Gebiete (mittlerer Ostatlantik oder FAO-Großfanggebiet 34) sind die Gebiete nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 216/2009;
- f) NAFO (Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik)-Gebiete sind die Gebiete nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 217/2009;
- g) SEAFO (Fischereiorganisation für den Südostatlantik)-Übereinkommensgebiet ist das Gebiet nach Maßgabe des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen im Südostatlantik durch die Europäische Gemeinschaft ⁽²⁾;
- h) ICCAT (Internationale Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik)-Übereinkommensgebiet ist das Gebiet nach Maßgabe der Internationalen Konvention zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik ⁽³⁾;
- i) CCAMLR (Übereinkommen über die Erhaltung der lebenden Meeresschatze der Antarktis)-Übereinkommensbereich ist das Gebiet nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 601/2004;

⁽²⁾ Abgeschlossen durch Beschluss des Rates 2002/738/EG (ABl. L 234 vom 31.8.2002, S. 39).

⁽³⁾ Die Europäische Gemeinschaft trat durch Beschluss des Rates 86/238/EWG bei (ABl. L 162 vom 18.6.1986, S. 33).

- j) IATTC (Interamerikanische Kommission für tropischen Thunfisch) -Übereinkommensbereich ist der Bereich nach Maßgabe des Übereinkommens zur Stärkung der Interamerikanischen Kommission für Tropischen Thunfisch, die mit dem Übereinkommen aus dem Jahr 1949 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Republik Costa Rica eingesetzt wurde (1);
- k) IOTC (Thunfischkommission für den Indischen Ozean) -Bereich ist der Bereich nach Maßgabe des Übereinkommens zur Einsetzung der Thunfischkommission für den Indischen Ozean (2);
- l) SPFO (Regionale Fischereiorganisation für den Südpazifik) -Übereinkommensbereich ist das Hochseegebiet südlich von 10 Grad N, nördlich des CCAMLR-Übereinkommensbereichs, östlich des SIOFA-Übereinkommensbereichs nach Maßgabe des Übereinkommens über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean (3) und westlich der Gebiete unter Fischereihohheitsgebieten der Staaten Südamerikas;
- m) WCPFC (Fischereikommission für den westlichen und mittleren Pazifik) -Übereinkommensbereich ist der Bereich nach Maßgabe des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung weit wandernder Fischbestände im westlichen und mittleren Pazifik (4);
- n) „Hohe See des Beringmeers“ sind die Gewässer der Hohen See im Beringmeer außerhalb 200 Seemeilen von den Basislinien, von denen aus die Breite der Territorialgewässer der Küstenstaaten des Beringmeers gemessen wird.

TITEL II

FANGMÖGLICHKEITEN FÜR EU-SCHIFFE

KAPITEL I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 5

Zulässige Fangmengen und Aufteilung

(1) Die zulässigen Fangmengen für EU-Schiffe in EU-Gewässern oder bestimmten Nicht-EU-Gewässern sowie die Aufteilung dieser zulässigen Fangmengen auf die Mitgliedstaaten und die begleitenden Bedingungen gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 sind in Anhang I festgelegt.

(2) Die EU-Schiffe dürfen im Rahmen der Quoten nach Anhang I und unter den Bedingungen des Artikels 12, und des Anhangs III dieser Verordnung sowie den Bedingungen der Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 und ihrer Durchführungsvorschriften in den Gewässern, die unter die Fischereigerichtsbarkeit der Färöer, Grönlands, Islands oder Norwegens fallen, und in der Fischereizone um Jan Mayen fischen.

(3) Die Kommission legt die zulässigen Fangmengen für die Sandaalfischereien in den EU-Gewässern der ICES-Gebiete IIa, IIIa und IV nach Maßgabe von Nummer 6 des Anhangs IID fest.

(4) Die Kommission legt die zulässigen Fangmengen der Union für Lodde in den ICES-Gebieten V und XIV (grönländische Gewässer) auf 7,7 % der TAC für Lodde fest, sobald diese TAC feststeht.

(5) Die zulässigen Fangmengen für Stintdorsch in den EU-Gewässern der ICES-Gebieten IIa, IIIa und IV sowie für Sprotte in den EU-Gewässern der ICES-Gebiete IIa und IV können von der Kommission auf der Grundlage der wissenschaftlichen Daten des ersten Halbjahres 2010 nach dem Verfahren gemäß Artikel 30 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 überprüft werden.

(6) Als Folge der Überprüfung der Stintdorschbestände im Einklang mit Absatz 5 können die Fangmöglichkeiten für Wittling in den EU-Gewässern der ICES-Gebiete IIa, IIIa und IV und für Schellfisch in den EU-Gewässern der ICES-Gebiete IIa, III und IV von der Kommission nach dem Verfahren gemäß Artikel 30 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 zwecks Berücksichtigung der industriellen Beifänge in der Stintdorschfischerei überprüft werden.

(7) Die Kommission kann die Fangbeschränkungen für Sardellen im ICES-Gebiet VIII nach dem Verfahren gemäß Artikel 30 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 auf der Grundlage der wissenschaftlichen Daten des ersten Halbjahres 2010 festlegen.

Artikel 6

Verbotene Arten

Die nachstehenden Arten dürfen von EU-Schiffen nicht gefangen, an Bord behalten, umgeladen oder angelandet werden:

- a) Riesenhai (*Cetorhinus maximus*) und Weißer Hai (*Carcharodon carcharias*) in allen EU- wie Nicht-EU-Gewässern;
- b) Engelhai (*Squatina squatina*) in allen EU-Gewässern;

(1) Abgeschlossen durch Beschluss des Rates 2006/539/EG (ABl. L 224 vom 16.8.2006, S. 22).

(2) Die Europäische Gemeinschaft trat durch den Beschluss des Rates 95/399/EG (ABl. L 236 vom 5.10.1995, S. 24) bei.

(3) Abgeschlossen durch Beschluss des Rates 2008/780/EG (ABl. L 268 vom 9.10.2008, S. 27).

(4) Die Europäische Gemeinschaft trat mit dem Beschluss des Rates 2005/75/EG (ABl. L 32 vom 4.2.2005, S. 1) bei.

- c) Glattrochen (*Dipturus batis*) in den EU-Gewässern der ICES-Gebiete IIa, III, IV, VI, VII, VIII, IX und X;
- d) Perlrochen (*Raja undulata*) und Bandrochen (*Rostroraja alba*) in den EU-Gewässern der ICES-Gebiete VI, VII, VIII, IX und X sowie
- e) Heringshai (*Lamna nasus*) in internationalen Gewässern.

Artikel 7

Besondere Aufteilungsvorschriften

- (1) Die Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten nach Anhang I lässt Folgendes unberührt:
 - a) den Tausch von zugewiesenen Fangmöglichkeiten gemäß Artikel 20 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002;
 - b) Neuaufteilungen nach Artikel 21 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 oder Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1006/2008;
 - c) zusätzliche Anlandungen im Rahmen von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96;
 - d) nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 zurückbehaltene Mengen;
 - e) Abzüge nach den Artikeln 105, 106 und 107 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.
- (2) Sofern in Anhang I dieser Verordnung nichts anderes festgelegt ist, gilt Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 für Bestände, die unter eine vorsorgliche TAC fallen, und Artikel 3 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 4 jener Verordnung für Bestände, die unter eine analytische TAC fallen.

Artikel 8

Aufwandsbeschränkungen

Vom 1. Februar 2010 bis zum 31. Januar 2011 gelten die Aufwandsbeschränkungen gemäß

- a) Anhang IIA für die Bewirtschaftung bestimmter Bestände im Kattegat, im Skagerrak, in dem Teil des ICES-Gebiets IIIa, das nicht zum Skagerrak und zum Kattegat gehört, und in den ICES-Gebieten IV, VIa, VIIa, VIII sowie den EU-Gewässern der ICES-Gebiete IIa und VB;
- b) Anhang IIB für die Wiederauffüllung der Seehecht- und der Kaisergranatbestände in den ICES-Gebieten VIIIc und IXa mit Ausnahme des Golfs von Cadix;
- c) Anhang IIC für die Bewirtschaftung der Seezungenbestände im ICES-Gebiet VIIe;
- d) Anhang IID für die Bewirtschaftung der Sandaalbestände in den EU-Gewässern der ICES-Gebiete IIa, IIa und IV.

Artikel 9

Zulässige Fangmengen und Aufwandsbeschränkungen in Tiefseefischereien

- (1) Zusätzlich zu den Fangbeschränkungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1359/2008 vom 28. November 2008 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft für bestimmte Bestände von Tiefseearten (2009 und 2010) ⁽¹⁾ ist es untersagt, insgesamt mehr als 100 kg an Tiefseearten und Schwarzem Heilbutt je Ausfahrt zu fangen und an Bord zu behalten, umzuladen oder anzulanden, es sei denn, das betreffende Schiff ist im Besitz einer Tiefsee-Fangerlaubnis gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2347/2002.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Schiffe, die ihre Flagge führen und in ihrem Hoheitsgebiet registriert sind, nur mit einer Tiefsee-Fangerlaubnis Fischereitätigkeiten ausüben, bei denen je Kalenderjahr mehr als 10 Tonnen Tiefseearten und Schwarzer Heilbutt gefangen und an Bord behalten werden.
- (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Fischereiaufwand von Fischereifahrzeugen mit einer Tiefsee-Fangerlaubnis, gemessen in Kilowatt-Tagen außerhalb des Hafens, im Jahr 2010 nicht mehr als 65 % des jährlichen durchschnittlichen Fischereiaufwands beträgt, den die Fischereifahrzeuge des betreffenden Mitgliedstaats im Jahr 2003 bei Fangreisen betrieben haben, die mit einer Tiefsee-Fangerlaubnis durchgeführt und/oder bei denen Tiefsee-Arten nach den Anhängen I und II der Verordnung (EG) Nr. 2347/2002 gefangen wurden. Dieser Absatz gilt nur für Fangreisen, bei denen mehr als 100 kg anderer Tiefsee-Arten als Goldlachs gefangen wurden.

Artikel 10

Bedingungen für die Anlandung von Fängen und Beifängen

- (1) Fänge aus Beständen, für die Fangbeschränkungen festgesetzt worden sind, dürfen nur dann an Bord behalten oder angelandet werden, wenn
 - a) die Fänge von Schiffen eines Mitgliedstaats getätigt worden sind, der über eine Quote verfügt, die noch nicht ausgeschöpft ist; oder
 - b) die Fänge Teil eines Unionsanteils sind, der nicht durch Quoten auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt wurde und der Unionsanteil noch nicht ausgeschöpft ist.
- (2) Abweichend von Absatz 1 dürfen die nachfolgenden Fische auch dann an Bord behalten und angelandet werden, wenn ein Mitgliedstaat über keine Quote verfügt oder die Quoten oder Anteile ausgeschöpft sind:
 - a) andere Arten als Hering oder Makrele, wenn
 - i) sie mit anderen Arten vermengt sind und gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 850/98 mit Netzen gefangen wurden, deren Maschenöffnung weniger als 32 mm beträgt, und

⁽¹⁾ ABl. L 352 vom 31.12.2008, S. 1.

- ii) die Fänge weder an Bord noch bei der Anlandung sortiert werden,

oder

- b) Makrelen, wenn

- i) diese mit Bastardmakrelen oder Sardinen vermennt sind,
- ii) ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts der an Bord befindlichen Makrelen, Bastardmakrelen und Sardinen nicht überschreitet und
- iii) die Fänge weder an Bord noch bei der Anlandung sortiert werden.

(3) Alle Anlandungen außer den Fängen nach Absatz 2 werden auf die Quote oder, wenn der Unionsanteil nicht durch Quoten auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt worden ist, auf den Unionsanteil angerechnet.

(4) Der Anteil an Beifängen und deren Behandlung wird nach den Artikeln 4 und 11 der Verordnung (EG) Nr. 850/98 berechnet.

Artikel 11

Beschränkungen in Bezug auf die Nutzung bestimmter Fangmöglichkeiten

Im Zeitraum vom 1. Mai bis 31. Juli 2010 dürfen in dem durch die Loxodromen zwischen folgenden Koordinaten umschlossenen Gebiet keine anderen Meerestiere als Hering, Makrele, Sardinen, Bastardmakrelen, Sprotte, Blauem Wittling und Goldlachs befischt oder an Bord behalten werden:

Punkt	Breitengrad	Längengrad
1	52° 27' N	12° 19' W
2	52° 40' N	12° 30' W
3	52° 47' N	12° 39,600' W
4	52° 47' N	12° 56' W
5	52° 13,5' N	13° 53,830' W
6	51° 22' N	14° 24' W
7	51° 22' N	14° 03' W
8	52° 10' N	13° 25' W
9	52° 32' N	13° 07,500' W
10	52° 43' N	12° 55' W
11	52° 43' N	12° 43' W
12	52° 38,800' N	12° 37' W
13	52° 27' N	12° 23' W
14	52° 27' N	12° 19' W

Artikel 12

Unsortierte Anlandungen in den ICES-Gebieten IIIa, IV und VIII sowie den EU-Gewässern des ICES-Gebiets IIa

(1) Sind die Fangmöglichkeiten eines Mitgliedstaats bei Hering in den ICES-Gebieten IIIa, IV und VIII sowie den EU-Gewässern des ICES-Gebiets IIa ausgeschöpft, so dürfen Schiffe, die die Flagge des betreffenden Mitgliedstaats führen, in der Union registriert sind und die in den entsprechenden Fischereien mit Fangbeschränkungen tätig sind, keine unsortierten, mit Hering vermennten Fänge anlanden.

(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass geeignete Stichprobenkontrollen vorgenommen werden, um die in unsortierten Anlandungen enthaltenen Arten, die in den ICES-Gebieten IIIa, IV und VIII sowie den EU-Gewässern des ICES-Gebiets IIa gefangen wurden, wirksam überwachen zu können.

(3) Unsortierte Fänge aus den ICES-Gebieten IIIa, IV und VIII sowie den EU-Gewässern des ICES-Gebiets IIa dürfen nur in Häfen und Anlandeorten angelandet werden, in denen Stichprobenkontrollen gemäß Absatz 2 durchgeführt werden.

Artikel 13

Datenübermittlung

Wenn die Mitgliedstaaten der Kommission gemäß den Artikeln 33 und 34 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 Daten über die angelandeten Mengen übermitteln, verwenden sie die in Anhang I der vorliegenden Verordnung angegebenen Bestandscodes.

KAPITEL II

Fanggenehmigungen in Drittlandgewässern

Artikel 14

Fanggenehmigungen

(1) Die Höchstzahl der Fanggenehmigungen für EU-Schiffe, die in Drittlandgewässern fischen, ist in Anhang III angegeben.

(2) Überträgt ein Mitgliedstaat nach Maßgabe von Artikel 20 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 Quoten auf einen anderen Mitgliedstaat in den Fanggebieten gemäß Anhang III, so schließt dies auch eine entsprechende Übertragung von Fanggenehmigungen ein und ist der Kommission zu melden. Die in Anhang III genannte Gesamtzahl der Fanggenehmigungen je Fanggebiet darf jedoch nicht überschritten werden.

KAPITEL III

Abschnitt 2

Fangmöglichkeiten in den Gewässern regionaler Fischereiorganisationen**CCAMLR-übereinkommensbereich**

Abschnitt 1

Artikel 19

ICCAT-übereinkommensbereich**Fangverbote und -beschränkungen**

Artikel 15

Beschränkung der Zahl der Schiffe, die Roten Thun fangen dürfen

(1) Die gezielte Fischerei auf die in Anhang V Teil A aufgeführten Arten ist in den im selben Anhang ausgewiesenen Gebieten und während der dort genannten Zeiträume verboten.

(2) Für neue Fischereien und Versuchsfischereien gelten die in Anhang V Teil B genannten Fang- und Beifanggrenzen in den dort angegebenen Untergebieten.

Für die folgenden Schiffsarten wird in Anhang IV eine Höchstzahl festgesetzt:

Artikel 20

Versuchsfischerei

- Angelfischereifahrzeuge und Schleppleinensfischer der Union, die im Ostatlantik Roten Thun (*Thunnus thynnus*) zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm aktiv befischen dürfen;
- Fischereifahrzeuge der handwerklichen Küstenfischerei der Union, die im Mittelmeer Roten Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm aktiv befischen dürfen;
- EU-Schiffe, die im Adriatischen Meer zu Aufzuchtzwecken Roten Thun befischen und die Roten Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm aktiv befischen dürfen.

(1) Fischereifahrzeuge, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen, in diesem Mitgliedstaat registriert sind und der CCAMLR gemäß den Artikeln 7 und 7a der Verordnung (EG) Nr. 601/2004 gemeldet wurden, dürfen in den FAO-Untergebieten 88.1 und 88.2 sowie in den Divisionen 58.4.1 und 58.4.2 außerhalb der Gebiete unter nationaler Gerichtsbarkeit an der Langleinen-Versuchsfischerei auf *Dissostichus* spp. teilnehmen.

(2) Die Gesamtfang- und Beifanggrenzen für die FAO-Untergebiete 88.1 und 88.2 sowie die Divisionen 58.4.1 und 58.4.2 und ihre Aufteilung unter kleinen Forschungseinheiten (Small Scale Research Units – SSRU) innerhalb der Gebiete und der Divisionen sind in Anhang V Teil B festgelegt. Der Fischfang wird in jedem SSRU eingestellt, wenn die gemeldeten Fänge die vorgegebene Fanggrenze erreicht haben, und das entsprechende SSRU wird für die restliche Saison für den Fischfang geschlossen.

Artikel 16

Zusätzliche Bestimmung für die nach Anhang ID zugeteilte Quote für Roten Thun

Zusätzlich zu den Bestimmungen des Artikels 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 302/2009 ist der Fang von Rotem Thun mit Ringwadenfängern im Ostatlantik und im Mittelmeer in der Zeit vom 15. April bis 15. Mai 2010 verboten.

(3) Der Fischfang muss in möglichst großen geografischen und bathymetrischen Entfernungen erfolgen, damit die zur Bestimmung des Fischereipotenzials erforderlichen Daten gesammelt werden können und eine übermäßige Konzentration von Fängen und Aufwand vermieden wird. In den FAO-Untergebieten 88.1 und 88.2 sowie den Divisionen 58.4.1 und 58.4.2 darf jedoch nicht in Tiefen von weniger als 550 m gefischt werden.

Artikel 17

Freizeit- und Sportfischerei

Die Mitgliedstaaten teilen aus den ihnen nach Anhang ID zugeordneten Quoten eine spezielle Quote für die Freizeit- und Sportfischerei auf Roten Thun zu.

Artikel 21

Fischerei auf Antarktischen Krill in der Fangperiode 2010/2011

Artikel 18

Haie

(1) Das Mitführen an Bord, die Umladung oder Anlandung von Körperteilen oder ganzen Körpern des Großäugigen Fuchshais (*Alopias superciliosus*) ist bei jeder Fischerei verboten.

(1) Nur diejenigen Mitgliedstaaten, die Mitglieder der CCAMLR-Kommission sind, dürfen während der Fangsaison 2010/2011 im CCAMLR-Übereinkommensbereich Antarktischen Krill (*Euphausia superba*) fischen. Wenn solch ein Mitgliedstaat im CCAMLR-Übereinkommensbereich Antarktischen Krill fischen will, teilt er dem CCAMLR-Sekretariat und der Kommission gemäß Artikel 5a der Verordnung (EG) Nr. 601/2004 und auf jeden Fall bis spätestens 1. Juni 2010 Folgendes mit:

(2) Eine gezielte Befischung von Fuchshai der Art *Alopias* ist verboten.

a) seine Absicht, Antarktischen Krill zu fischen, wobei er das Format gemäß Anhang V Teil C verwendet;

b) die Netzkonfiguration, wobei er das Format gemäß Anhang V Teil D verwendet.

(2) Die Ankündigung gemäß Absatz 1 umfasst die Angaben im Sinne des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 601/2004 zu jedem Schiff, das von dem Mitgliedstaat die Genehmigung zur Fischerei auf Antarktischen Krill erhält.

(3) Die Mitgliedstaaten, die im CCAMLR-Übereinkommensbereich Antarktischen Krill fischen wollen, übermitteln nur Angaben zu den fangberechtigten Schiffen, die zum Zeitpunkt der Notifizierung unter ihrer Flagge fahren.

(4) Die Mitgliedstaaten sind befugt, die Teilnahme eines anderen als das dem CCAMLR gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 notifizierten Schiffes an der Fischerei auf Antarktischen Krill zu genehmigen, wenn das fangberechtigte Schiff aus legitimen betrieblichen Gründen oder wegen höherer Gewalt die Fischerei auf Antarktischen Krill nicht ausüben kann. Unter diesen Umständen informiert der betroffene Mitgliedstaat das CCAMLR-Sekretariat und die Kommission unverzüglich und übermittelt Folgendes:

a) die vollständigen Einzelheiten zu dem(n) vorgesehenen Ersatzschiff(en) gemäß Absatz 2, einschließlich der Angaben gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 601/2004;

b) eine umfassende Übersicht über die Gründe für den Schiffs-tausch sowie alle einschlägigen Belege oder Unterlagen.

(5) Die Mitgliedstaaten dürfen Schiffen, die in den CCAMLR-Listen der IUU-Schiffe aufgeführt sind, nicht gestatten, Fischerei auf Antarktischen Krill auszuüben.

Artikel 22

Einstellung aller Fischereien

(1) Im Anschluss an die Bekanntgabe der Einstellung einer Fischerei durch das CCAMLR-Sekretariat aufgrund der Ausschöpfung der TAC gemäß Anhang IE sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass alle unter ihrer Flagge fahrenden Schiffe, die in dem Gebiet, der Bewirtschaftungszone, dem Untergebiet, Bereich, der SSRU oder einem anderen Bewirtschaftungsgebiet, für das oder die die Einstellungsbekanntgabe gilt, Fischfang betreiben, spätestens zu dem mitgeteilten Einstellungszeitpunkt sämtliche Fanggeräte aus dem Wasser zu entfernen.

(2) Nach Erhalt einer solchen Mitteilung dürfen die Schiffe innerhalb von 24 Stunden vor dem bekannt gegebenen Zeitpunkt keine weiteren Langleinen mehr setzen. Geht die Mitteilung weniger als 24 Stunden vor dem Einstellungszeitpunkt ein, dürfen ab Erhalt der Mitteilung keine weiteren Langleinen mehr gesetzt werden.

(3) Im Falle der Einstellung der Fischerei nach Absatz 1 müssen alle Schiffe das Fanggebiet verlassen, sobald sämtliche Fanggeräte aus dem Wasser entfernt worden sind.

(4) Ist ein Schiff nicht in der Lage, sämtliche Fanggeräte bis zu dem mitgeteilten Einstellungszeitpunkt aus dem Wasser zu holen und macht es dafür Gründe geltend, die sich beziehen auf

a) die Sicherheit des Schiffes und der Mannschaft,

b) etwaige Einschränkungen aufgrund ungünstiger Witterungsverhältnisse,

c) eine Eisschicht auf dem Meer, oder

d) die Notwendigkeit, die Meeresumwelt der Antarktis zu schützen,

so unterrichtet das Schiff seinen Flaggenmitgliedstaat über die Situation. Der Mitgliedstaat setzt unverzüglich das CCAMLR-Sekretariat und die Kommission davon in Kenntnis. Das Schiff bemüht sich nichtsdestoweniger in angemessener Weise, sämtliche Fanggeräte baldmöglichst aus dem Wasser zu entfernen.

(5) Findet Absatz 4 Anwendung, führt der Mitgliedstaat eine Untersuchung über die Tätigkeiten des Schiffes durch und erstattet dem CCAMLR-Sekretariat und der Kommission spätestens vor der nächsten CCAMLR-Tagung im Einklang mit seinen innerstaatlichen Verfahren Bericht über die Ergebnisse. In diesem Abschlussbericht wird beurteilt, ob sich das Schiff in angemessener Weise darum bemüht hat,

a) bis zu dem mitgeteilten Einstellungszeitpunkt und

b) möglichst bald nach der Mitteilung gemäß Absatz 4 sämtliche Fanggeräte aus dem Wasser zu entfernen.

(6) Verlässt ein Schiff das Sperrgebiet nicht, sobald alle Fanggeräte aus dem Wasser entfernt worden sind, so sorgt der Flaggenmitgliedstaat dafür, dass das CCAMLR-Sekretariat und die Kommission davon in Kenntnis gesetzt werden.

Abschnitt 3

IOTC-bereich

Artikel 23

Beschränkung der Fangkapazität von Schiffen, die im IOTC-Bereich fischen

(1) Die Höchstanzahl der EU-Schiffe, die im IOTC-Bereich tropischen Thunfisch fischen, und die entsprechende Fangkapazität in Bruttoreaumzahl (BRZ) sind in Anhang VI Nummer 1 festgesetzt.

(2) Die Höchstanzahl der EU-Schiffe, die im IOTC-Bereich Schwertfisch (*Xiphias gladius*) und Weißen Thun (*Thunnus alalunga*) fischen, und die entsprechende Fangkapazität in Bruttoreumzahl (BRZ) sind in Anhang VI Nummer 2 festgesetzt.

(3) Die Mitgliedstaaten dürfen die Anzahl der Schiffe gemäß den Absätzen 1 und 2 nach Art des Fanggeräts ändern, sofern sie der Kommission nachweisen können, dass diese Änderung nicht zu einem höheren Fischereiaufwand bei den betreffenden Fischbeständen führt.

(4) Die Mitgliedstaaten vergewissern sich im Falle einer vorgeschlagenen Übertragung von Kapazitäten auf ihre Flotte, dass die zu übertragenden Schiffe im IOTC-Schiffsregister oder im Schiffsregister anderer regionaler Fischereiorganisationen für Thunfisch erfasst sind. Schiffe, die auf der Liste einer regionalen Fischereiorganisation für Schiffe, die an illegaler, nicht gemeldeter und unregulierter Fischereitätigkeit beteiligt sind (IUU-Schiffe), stehen, dürfen nicht übertragen werden.

(5) Zur Berücksichtigung der Umsetzung der bei der IOTC eingereichten Entwicklungspläne können die Mitgliedstaaten die in diesem Artikel genannten Beschränkungen der Fangkapazität nur im Rahmen der genannten Entwicklungspläne erhöhen.

Abschnitt 4

SPFO-übereinkommensbereich

Artikel 24

Pelagische Fischerei – Kapazitätsbeschränkung

Die Mitgliedstaaten, die in den Jahren 2007, 2008 oder 2009 im SPFO-Übereinkommensgebiet aktiv pelagische Fischerei betrieben haben, beschränken die Gesamt-BRZ der Schiffe unter ihrer Flagge, die 2010 pelagische Bestände befischen, auf insgesamt 78 610 BRZ im SPFO-Gebiet, und zwar so, dass eine nachhaltige Bewirtschaftung der pelagischen Fischbestände im Südpazifik gewährleistet wird.

Artikel 25

Pelagische Fischerei – Fangbeschränkungen

(1) Nur Mitgliedstaaten, die in den Jahren 2007, 2008 oder 2009 im SPFO-Übereinkommensgebiet gemäß Artikel 24 aktiv pelagische Fischerei betrieben haben, dürfen in diesem Gebiet im Rahmen der in Anhang IJ festgelegten Fangbeschränkungen pelagische Bestände befischen.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission monatlich die Namen und Merkmale, einschließlich der BRZ, ihrer Schiffe mit, die die in diesem Artikel genannte Fischerei betreiben.

(3) Zur Überwachung der in diesem Artikel genannten Fischerei übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission zur Weiterleitung an das SPFO-Interimssekretariat die Aufzeichnungen von Schiffsüberwachungssystemen (VMS), die monatlichen Fangmeldungen und, sofern verfügbar, die Zeiten der Hafenaufenthalte spätestens am 15. Tag des folgenden Monats.

Artikel 26

Grundfischereien

Die Mitgliedstaaten beschränken den Fischereiaufwand und die Fänge in der Grundfischerei im SPFO-Übereinkommensbereich auf den Jahresdurchschnitt des Zeitraums vom 1. Januar 2002 bis

zum 31. Dezember 2006 hinsichtlich der Zahl der Fischereifahrzeuge und anderer Parameter, die die Fangmengen, den Fischereiaufwand und die Fangkapazität widerspiegeln, und auf diejenigen Teile des SPFO-Bereichs, in denen während der vorangegangenen Fangsaison Grundfischerei stattgefunden hat.

Abschnitt 5

IATTC-übereinkommensbereich

Artikel 27

Ringwadenfischerei

(1) Die Ringwadenfischerei auf Gelbflossenthun (*Thunnus albacares*), Großaugenthun (*Thunnus obesus*) und Echten Bonito (*Katsuwonus pelamis*) ist wie folgt verboten:

a) vom 29. Juli bis zum 28. September 2010 oder vom 10. November 2010 bis zum 18. Januar 2011 in dem durch folgende Koordinaten begrenzten Gebiet:

- amerikanische Pazifikküste,
- 150° westlicher Länge,
- 40° nördlicher Breite,
- 40° südlicher Breite.

b) vom 29. September bis zum 29. Oktober 2010 in dem durch folgende Koordinaten begrenzten Gebiet:

- 94° westlicher Länge,
- 110° westlicher Länge,
- 3° nördlicher Breite,
- 5° südlicher Breite.

(2) Die betreffenden Mitgliedstaaten teilen der Kommission vor dem 1. April 2010 die gewählte Schonzeit gemäß Absatz 1 Buchstabe a mit. Alle Ringwadenfischer der betreffenden Mitgliedstaaten stellen in dem genannten Gebiet in der gewählten Schonzeit die Ringwadenfischerei ein.

(3) Ringwadenfischer, die im IATTC-Regelungsbereich Thunfischfang betreiben, behalten mit Ausnahme von Fischen, die aus anderen als größtenbedingten Gründen als ungeeignet zum menschlichen Verzehr gelten, alle Fänge von Gelbflossenthun, Großaugenthun und Echem Bonito an Bord und landen sie an. Die einzige Ausnahme ist der letzte Hol einer Fangreise, wenn möglicherweise nicht ausreichend Laderaum frei ist, um alle in diesem Hol gefangenen Thunfische aufzunehmen.

Abschnitt 6

SEAFO-übereinkommensbereich

Artikel 28

Maßnahmen zum Schutz von Tiefseehaien

Die gezielte Befischung der folgenden Tiefseehaie im SEAFO-Übereinkommensbereich ist verboten: Rochen (*Rajidae*), Dornhai (*Squalus acanthias*), Verschmierter Laternenhai (*Etmopterus bigelowi*), Kurzschwanz-Laternenhai (*Etmopterus brachyurus*), Großer Schwarzer Dornhai (*Etmopterus princeps*), Glatter Schwarzer Dornhai (*Etmopterus pusillus*), Geisterkatzenhai (*Apristurus manis*), Samtiger Dornhai (*Scymnodon squamulosus*) und andere Tiefseehaie der Überordnung *Selachimorpha*.

Abschnitt 7

WCPFC-übereinkommensbereich

Artikel 29

Beschränkungen des Fischereiaufwands für Großaugenthun, Gelbflossenthun, Echten Bonito und Weißen Thun

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass der gesamte Fischereiaufwand für Großaugenthun (*Thunnus obesus*), Gelbflossenthun (*Thunnus albacares*), Echten Bonito (*Katsuwonus pelamis*) und Weißen Thun (*Thunnus alalunga*) im WCPFC-Übereinkommensbereich nicht den Fischereiaufwand übersteigt, der in den Fischereipartnerschaftsabkommen zwischen der Union und den Küstenstaaten der Region festgelegt ist.

Artikel 30

Schongebiet für die FAD-Fischerei

(1) In dem Teil des WCPFC-Übereinkommensbereichs zwischen 20°N und 20°S ist Ringwadenfischern, die Fischesammelgeräte (FADs) einsetzen, der Fischfang in der Zeit zwischen dem 1. Juli 2010, 0.00 Uhr, und dem 30. September 2010, 24.00 Uhr, verboten. In diesem Zeitraum dürfen Ringwadenfischer in diesem

Teil des WCPFC-Übereinkommensbereichs nur fischen, wenn ein Beobachter an Bord ist, der darüber wacht, dass das Fischereifahrzeug zu keiner Zeit

- a) ein FAD oder ähnliches elektronischen Gerät ausbringt und einsetzt;
 - b) unter Einsatz von FAD Schwärme befischt.
- (2) Alle Ringwadenfischer, die in dem in Absatz 1 genannten Teil des WCPFC-Übereinkommensbereichs im Einsatz sind, behalten alle Fänge an Großaugenthun, Gelbflossenthun und Echtem Bonito an Bord und landen diese an oder laden sie um.
- (3) Absatz 2 gilt nicht, wenn
- a) das Schiff zum Abschluss der Reise nicht mehr über genügend Laderaum für alle Fänge verfügt,
 - b) der Fisch aus anderen als größenbedingten Gründen für den menschlichen Verzehr ungeeignet ist oder
 - c) eine gravierende Störung der Gefrieranlagen eintritt.

Artikel 31

Beschränkung der Zahl der Schiffe, die Schwertfisch fangen dürfen

Die Höchstzahl der EU-Schiffe, die im WCPFC-Übereinkommensbereich in Gebieten südlich von 20°S Schwertfisch (*Xiphias gladius*) fangen dürfen, ist in Anhang VII angegeben.

Abschnitt 8

Beringmeer

Artikel 32

Verbot des Fischfangs in Hoher See des Beringmeers

Der Fang von Pazifischem Pollack (*Theragra chalcogramma*) ist in den Gebieten der Hohen See des Beringmeers verboten.

TITEL III

FANGMÖGLICHKEITEN FÜR DRITTLANDSCHIFFE IN EU-GEWÄSSERN

Artikel 33

Fangbeschränkungen

Fischereifahrzeuge unter der Flagge Norwegens und Fischereifahrzeuge, die auf den Färöern registriert sind, dürfen im Rahmen der in Anhang I festgesetzten Mengen nach Maßgabe der Bedingungen des Kapitels III der Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 und des vorliegenden Titels in den EU-Gewässern fischen.

Artikel 34

Fanggenehmigungen

- (1) Die Höchstzahl der Fanggenehmigungen für Drittländerschiffe, die in EU-Gewässern fischen, ist in Anhang VIII angegeben.
- (2) Fänge aus Beständen, für die Fangbeschränkungen festgesetzt worden sind, dürfen nur dann an Bord behalten oder

angelandet werden, wenn sie von Fischereifahrzeugen eines Drittlandes getätigt wurden, das über eine Quote verfügt, die noch nicht ausgeschöpft ist.

Artikel 35

Verbotene Arten

Die folgenden Arten dürfen von Drittlandschiffen nicht gefischt, an Bord behalten, umgeladen oder angelandet werden:

- a) Riesenhai (*Cetorhinus maximus*) und Weißer Hai (*Carcharodon carcharias*) in allen EU-Gewässern;
- b) Engelhai (*Squatina squatina*) in allen EU-Gewässern;
- c) Glattrochen (*Dipturus batis*) in den EU-Gewässern der ICES-Gebiete IIa, III, IV, VI, VII, VIII, IX und X sowie
- d) Perlrochen (*Raja undulata*) und Bandrochen (*Rostroraja alba*) in den EU-Gewässern der ICES-Gebiete VI, VII, VIII, IX und X.

TITEL IV

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 36

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1359/2008

In Teil 2 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1359/2008 erhält der Eintrag für Grenadierfisch in ICES Untergebiet III (Gemeinschaftsgewässer und Gewässer außerhalb der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit von Drittländern) folgende Fassung:

„Art:	Grenadierfisch <i>Coryphaenoides rupestris</i>		Gebiet: III (Gemeinschaftsgewässer und Gewässer außerhalb der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit von Drittländern) ⁽¹⁾ (RNG/03-)
Jahr	2009	2010	
Dänemark	804	804	
Deutschland	5	5	
Schweden	41	41	
EG	850	850	

⁽¹⁾ Bis zum Abschluss der Konsultationen zwischen der Europäischen Union und Norwegen wird im ICES-Gebiet IIIa nicht gezielt auf Grenadierfisch gefischt.“

Artikel 37

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 754/2009

In Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 754/2009 werden folgende Buchstaben angefügt:

- „c) die in dem Antrag des Vereinigten Königreichs vom 18. Juni 2009 genannte Gruppe von Fischereifahrzeugen unter der Flagge des Vereinigten Königreichs, die mit Grundschieppnetzen und Waden mit einer Maschenöffnung von mindestens 70 mm und weniger als 100 mm westlich von Schottland, insbesondere im Minch (statistische ICES-Rechtecke 42 E3, 42 E4, 43 E3, 43 E4, 44 E3, 44 E4, 45 E3) Kaisergranatfischerei betreiben.

- d) die in dem Antrag des Vereinigten Königreichs vom 18. Juni 2009 genannte Gruppe von Fischereifahrzeugen unter der Flagge des Vereinigten Königreichs, die mit Grundschieppnetzen und Waden mit einer Maschenöffnung von mindestens 70 mm und weniger als 100 mm westlich von Schottland, insbesondere im Firth of Clyde (statistische ICES-Rechtecke 39 E5 und 40 E5) Kaisergranatfischerei betreiben.
- e) die in Polens Antrag vom 24. April 2009, ergänzt durch Schreiben vom 11. Juli 2009, genannte Gruppe von Fischereifahrzeugen unter der Flagge Polens, die mit Grundschieppnetzen mit einer Maschenöffnung von mindestens 100 mm in der Nordsee und den EU-Gewässern des ICES-Gebiets IIa Seelachs-fischerei betreiben und dabei rund um die Uhr Beobachter an Bord haben.“

Artikel 38

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1226/2009

Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1226/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und begleitenden Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in der Ostsee (2010) ⁽¹⁾ erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft (nachstehend ‚Gemeinschaftsschiffe‘ genannt), die in der Ostsee fischen.

(2) Abweichend von Absatz 1 gilt diese Verordnung nicht für Fischereieinsätze, die ausschließlich zum Zweck wissenschaftlicher Forschung, mit Genehmigung und unter Aufsicht des Mitgliedstaats unternommen werden, dessen Flagge das betreffende Fischereifahrzeug führt, und die der Kommission und den Mitgliedstaaten, in deren Gewässern die Forschungen durchgeführt werden, im Voraus gemeldet werden. Mitgliedstaaten, die Fangereinsätze zum Zweck wissenschaftlicher Forschung unternehmen, melden der Kommission, den Mitgliedstaaten, in deren Gewässern sie durchgeführt werden, dem ICES und dem STECF alle Fänge, die bei diesen Einsätzen getätigt werden.

⁽¹⁾ ABL L 330 vom 16.12.2009, S. 1.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Fischereieinsätze von Schiffen, die an Initiativen im Rahmen der vollständig dokumentierten Fischerei teilnehmen, wenn für die betreffende Fischerei zusätzliche Quoten vorgesehen sind.“

Artikel 39

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1287/2009

Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2009 des Rates vom 27. November 2009 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und begleitenden Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände im Schwarzen Meer (2010) ⁽¹⁾ erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft, nachstehend ‚Gemeinschaftsschiffe‘ genannt, die im Schwarzen Meer fischen.

(2) Abweichend von Absatz 1 gilt diese Verordnung nicht für Fischereieinsätze, die ausschließlich zum Zweck wissenschaftlicher Forschung, mit Genehmigung und unter Aufsicht des Mitgliedstaats unternommen werden, dessen Flagge das betreffende Fischereifahrzeug führt, und die der Kommission und den

Mitgliedstaaten, in deren Gewässern die Forschungen durchgeführt werden, im Voraus gemeldet werden. Mitgliedstaaten, die Fangeinsätze zum Zweck wissenschaftlicher Forschung unternehmen, melden der Kommission, den Mitgliedstaaten, in deren Gewässern sie durchgeführt werden, dem ICES und dem STECF alle Fänge, die bei diesen Einsätzen getätigt werden.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Fischereieinsätze von Schiffen, die an Initiativen im Rahmen der vollständig dokumentierten Fischerei teilnehmen, wenn für die betreffende Fischerei zusätzliche Quoten vorgesehen sind.“

Artikel 40

Inkrafttreten und Geltung

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 2010.

Werden für den CCAMLR-Übereinkommensbereich Fangmöglichkeiten für Zeiträume festgesetzt, die vor dem 1. Januar 2010 beginnen, so gelten Titel II Kapitel III Abschnitt 2 sowie die Anhänge IE und V ab Beginn des Geltungszeitraums jener Fangmöglichkeiten.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 14. Januar 2010.

Im Namen des Rates
Der Präsident
M. A. MORATINOS

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 24.12.2009, S. 1.

ANHANG I

FANGBESCHRÄNKUNGEN FÜR EU-SCHIFFE IN GEBIETEN MIT FANGBESCHRÄNKUNGEN UND FÜR DRITTLANDSCHIFFE IN EU-GEWÄSSERN, AUFGESCHLÜSSELT NACH ARTEN UND GEBIETEN (SOFERN NICHT ANDERS ANGEZEIGT IN TONNEN LEBENDGEWICHT)

Alle in diesem Anhang genannten Fangbeschränkungen gelten als Quoten im Sinne von Artikel 5 dieser Verordnung und unterliegen deshalb den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009, insbesondere den Artikeln 33 und 34.

Die Bezugnahmen auf Fanggebiete beziehen sich, sofern nichts anderes angegeben ist, auf ICES-Gebiete.

Die Bestände sind für jedes Gebiet nach der alphabetischen Reihenfolge der lateinischen Bezeichnungen aufgeführt. Nachstehend eine Vergleichstabelle der lateinischen Bezeichnungen und der gebräuchlichen Namen:

Wissenschaftliche Bezeichnung	3-Alpha-Code	Common Name
<i>Amblyraja radiata</i>	RJR	Atlantischer Sternrochen
<i>Ammodytes</i> spp.	SAN	Sandaale
<i>Argentina silus</i>	ARU	Goldlachs
<i>Beryx</i> spp.	ALF	Kaiserbarsch
<i>Brosme brosme</i>	USK	Lumb
<i>Centrophorus squamosus</i>	GUQ	Blattschuppiger Schlingerhai
<i>Centroscymnus coelolepis</i>	CYO	Portugiesenhai
<i>Chaceon (Geryon) quinquefasciatus</i>	CRR	Rote Tiefseekrabbe
<i>Champscephalus gunnari</i>	ANI	Bändereisfisch
<i>Chionoecetes</i> spp.	PCR	Arktische Seespinne
<i>Clupea harengus</i>	HER	Hering
<i>Coryphaenoides rupestris</i>	RNG	Grenadierfisch
<i>Dalatias licha</i>	SCK	Schokoladenhai
<i>Deania calcea</i>	DCA	Schnabeldornhai
<i>Dipturus batis</i>	RJB	Glattrochen
<i>Dissostichus eleginoides</i>	TOP	Schwarzer Seehecht
<i>Engraulis encrasicolus</i>	ANE	Europäische Sardelle
<i>Etmopterus princeps</i>	ETR	Großer schwarzer Dornhai
<i>Etmopterus pusillus</i>	ETP	Glatter schwarzer Dornhai
<i>Euphausia superba</i>	KRI	Antarktischer Krill
<i>Gadus morhua</i>	COD	Kabeljau
<i>Galeorhinus galeus</i>	GAG	Hundshai
<i>Glyptocephalus cynoglossus</i>	WIT	Rotzunge
<i>Hippoglossoides platessoides</i>	PLA	Raue Scharbe
<i>Hippoglossus hippoglossus</i>	HAL	Atlantischer Heilbutt
<i>Hoplostethus atlanticus</i>	ORY	Granatbarsch
<i>Illex illecebrosus</i>	SQI	Nördlicher Kurzflossen-Kalmar
<i>Lamna nasus</i>	POR	Heringshai
<i>Lepidonotothen squamifrons</i>	NOS	Graue Notothenia
<i>Lepidorhombus</i> spp.	LEZ	Butte
<i>Leucoraja circularis</i>	RJI	Sandrochen
<i>Leucoraja fullonica</i>	RJF	Chagrinrochen
<i>Leucoraja naevus</i>	RJN	Kuckucksrochen
<i>Limanda ferruginea</i>	YEL	Gelbschwanzflunder
<i>Limanda limanda</i>	DAB	Kliesche
Lophiidae	ANF	Seeteufel
<i>Macrourus</i> spp.	GRV	Grenadierfische
<i>Makaira nigricans</i>	BUM	Atlantischer Blauer Marlin
<i>Mallotus villosus</i>	GAP	Lodde
<i>Martialia hyadesi</i>	SQS	Kalmar

Wissenschaftliche Bezeichnung	3-Alpha-Code	Common Name
<i>Melanogrammus aeglefinus</i>	HAD	Schellfisch
<i>Merlangius merlangus</i>	WHG	Wittling
<i>Merluccius merluccius</i>	HKE	Europäischer Seehecht
<i>Micromesistius poutassou</i>	WHB	Blauer Wittling
<i>Microstomus kitt</i>	LEM	Limande
<i>Molva dypterygia</i>	BLI	Blauleng
<i>Molva molva</i>	LIN	Leng
<i>Nephrops norvegicus</i>	NEP	Kaisergranat
<i>Pandalus borealis</i>	PRA	Tiefseegarnele
<i>Paralomis</i> spp.	PAI	Kurzschwanzkrebse
<i>Penaeus</i> spp.	PEN	Geißelgarnelen
<i>Platichthys flesus</i>	FLE	Flunder
<i>Pleuronectes platessa</i>	PLE	Scholle
<i>Pleuronectiformes</i>	FLX	Plattfische
<i>Pollachius pollachius</i>	POL	Pollack
<i>Pollachius virens</i>	POK	Seelachs
<i>Psetta maxima</i>	TUR	Steinbutt
<i>Raja brachyura</i>	RJH	Blondrochen
<i>Raja clavata</i>	RJC	Nagelrochen
<i>Raja (Dipturus) nidarosiensis</i>	JAD	Schwarzbäuchiger Glattrochen
<i>Raja microocellata</i>	RJE	Kleinäugiger Rochen
<i>Raja montagui</i>	RJM	Fleckrochen
<i>Raja undulata</i>	RJA	Perlrochen
<i>Rajiformes - Rajidae</i>	SRX-RAJ	Rochen
<i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	GHL	Schwarzer Heilbutt
<i>Rostroraja alba</i>	RJA	Bandrochen
<i>Scomber scombrus</i>	MAC	Atlantische Makrele
<i>Scophthalmus rhombus</i>	BLL	Glatthead
<i>Sebastes</i> spp.	RED	Rotbarsch, Goldbarsch und Tiefenbarsch
<i>Solea solea</i>	SOL	Gemeine Seezunge
<i>Soleidea</i>	SOX	Seezunge
<i>Sprattus sprattus</i>	SPR	Europäische Sprotte
<i>Squalus acanthias</i>	DGS	Dornhai
<i>Tetrapturus albidus</i>	WHM	Weißer Marlin
<i>Thunnus maccoyii</i>	SBF	Südlicher Blauflossen-Thun
<i>Thunnus obesus</i>	BET	Großaugenthun
<i>Thunnus thynnus</i>	BFT	Roter Thun
<i>Trachurus</i> spp.	JAX	Bastardmakrelen
<i>Trisopterus esmarkii</i>	NOP	Stintdorsch
<i>Urophycis tenuis</i>	HKW	Weißer Gabeldorsch
<i>Xiphias gladius</i>	SWO	Schwertfisch

Die nachstehende Vergleichsliste der gewöhnlichen Bezeichnungen und der lateinischen Namen dient ausschließlich der Information:

Antarktischer Krill	KRI	<i>Euphausia superba</i>
Arktische Seespinne	PCR	<i>Chionoecetes</i> spp.
Atlantische Makrele	MAC	<i>Scomber scombrus</i>
Atlantischer Blauer Marlin	BUM	<i>Makaira nigricans</i>
Atlantischer Heilbutt	HAL	<i>Hippoglossus hippoglossus</i>
Atlantischer Sternrochen	RJR	<i>Amblyraja radiata</i>
Bändereisfisch	ANI	<i>Champscephalus gunnari</i>
Bandrochen	RJA	<i>Rostroraja alba</i>
Bastardmakrelen	JAX	<i>Trachurus</i> spp.
Blattschuppiger Schlingerhai	GUQ	<i>Centrophorus squamosus</i>
Blauer Wittling	WHB	<i>Micromesistius poutassou</i>
Blauleng	BLI	<i>Molva dypterygia</i>
Blondrochen	RJH	<i>Raja brachyura</i>
Butte	LEZ	<i>Lepidorhombus</i> spp.
Chagrinrochen	RJF	<i>Leucoraja fullonica</i>
Dornhai	DGS	<i>Squalus acanthias</i>
Europäischer Seehecht	HKE	<i>Merluccius merluccius</i>
Europäische Sardelle	ANE	<i>Engraulis encrasicolus</i>
Europäische Sprotte	SPR	<i>Sprattus sprattus</i>
Fleckrochen	RJM	<i>Raja montagui</i>
Flunder	FLE	<i>Platichthys flesus</i>
Geißelgarnelen	PEN	<i>Penaeus</i> spp.
Gelbschwanzflunder	YEL	<i>Limanda ferruginea</i>
Gemeine Seezunge	SOL	<i>Solea solea</i>
Glattbutt	BLL	<i>Scophthalmus rhombus</i>
Glatter schwarzer Dornhai	ETP	<i>Etmopterus pusillus</i>
Glattrochen	RJB	<i>Dipturus batis</i>
Goldlachs	ARU	<i>Argentina silus</i>
Granatbarsch	ORY	<i>Hoplostethus atlanticus</i>
Graue Notothenia	NOS	<i>Lepidonotothen squamifrons</i>
Grenadierfisch	RNG	<i>Coryphaenoides rupestris</i>
Grenadierfische	GRV	<i>Macrourus</i> spp.
Großaugenthun	BET	<i>Thunnus obesus</i>
Großer schwarzer Dornhai	ETR	<i>Etmopterus princeps</i>
Hering	HER	<i>Clupea harengus</i>
Heringshai	POR	<i>Lamna nasus</i>
Hundshai	GAG	<i>Galeorhinus galeus</i>
Kabeljau	COD	<i>Gadus morhua</i>
Kaiserbarsch	ALF	<i>Beryx</i> spp.
Kaisergranat	NEP	<i>Nephrops norvegicus</i>
Kalmar	SQS	<i>Martialia hyadesi</i>
Kleinäugiger Rochen	RJE	<i>Raja microocellata</i>
Kliesche	DAB	<i>Limanda limanda</i>
Kuckucksrochen	RJN	<i>Leucoraja naevus</i>

Kurzschwanzkrebse	PAI	<i>Paralomis</i> spp.
Leng	LIN	<i>Molva molva</i>
Limande	LEM	<i>Microstomus kitt</i>
Lodde	GAP	<i>Mallotus villosus</i>
Lumb	USK	<i>Brosme brosme</i>
Nagelrochen	RJC	<i>Raja clavata</i>
Nördlicher Kurzflossen-Kalmar	SQI	<i>Illex illecebrosus</i>
Perlrochen	RJU	<i>Raja undulata</i>
Plattfische	FLX	<i>Pleuronectiformes</i>
Pollack	POL	<i>Pollachius pollachius</i>
Portugiesenhai	CYO	<i>Centroscyrnus coelolepis</i>
Raue Scharbe	PLA	<i>Hippoglossoides platessoides</i>
Rochen	SRX-RAJ	<i>Rajiformes - Rajidae</i>
Rotbarsch, Goldbarsch und Tiefenbarsch	RED	<i>Sebastes</i> spp.
Roter Thun	BFT	<i>Thunnus thynnus</i>
Rote Tiefseekrabbe	CRR	<i>Chaceon (Geryon) quinquedens</i>
Rotzunge	WIT	<i>Glyptocephalus cynoglossus</i>
Sandaale	SAN	<i>Ammodytes</i> spp.
Sandrochen	RJI	<i>Leucoraja circularis</i>
Schellfisch	HAD	<i>Melanogrammus aeglefinus</i>
Schnabeldornhai	DCA	<i>Deania calcea</i>
Schokoladenhai	SCK	<i>Dalatias licha</i>
Scholle	PLE	<i>Pleuronectes platessa</i>
Schwarzbäuchiger Glattrochen	JAD	<i>Raja (Dipturus) nidarosiensis</i>
Schwarzer Heilbutt	GHL	<i>Reinhardtius hippoglossoides</i>
Schwarzer Seehecht	TOP	<i>Dissostichus eleginoides</i>
Schwertfisch	SWO	<i>Xiphias gladius</i>
Seelachs	POK	<i>Pollachius virens</i>
Seeteufel	ANF	<i>Lophiidae</i>
Seezunge	SOX	<i>Soleidea</i>
Steinbutt	TUR	<i>Psetta maxima</i>
Stintdorsch	NOP	<i>Trisopterus esmarkii</i>
Südlicher Blauflossen-Thun	SBF	<i>Thunnus maccoyii</i>
Tiefseegarnele	PRA	<i>Pandalus borealis</i>
Weißer Gabeldorsch	HKW	<i>Urophycis tenuis</i>
Weißer Marlin	WHM	<i>Tetrapturus albidus</i>
Wittling	WHG	<i>Merlangius merlangus</i>

ANHANG IA

Skagerrak, Kattegat, ICES-Gebiete I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII, IX, X, XII und XIV, CECAF (EU-Gewässer) und Französisch-Guayana

Art: Sandaale <i>Ammodytes</i> spp.	Gebiet: IV (Norwegische Gewässer) (SAN/04-N.)
Dänemark	0 ⁽¹⁾
Vereinigtes Königreich	0 ⁽¹⁾
EU	0 ⁽¹⁾
TAC	entfällt

Analytische TAC
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96
 gilt nicht.
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96
 gilt nicht.

⁽¹⁾ Vorläufige Quote gemäß Artikel 1 Absatz 2.

Art: Sandaale <i>Ammodytes</i>	Gebiet: IIa, IIIa und IV (EG-Gewässer) ⁽¹⁾ (SAN/2A3A4.)
Dänemark	108 834 ⁽¹⁾
Vereinigtes Königreich	2 379 ⁽¹⁾
Deutschland	166 ⁽¹⁾
Schweden	3 996 ⁽¹⁾
EU	115 375 ⁽¹⁾
TAC	200 000

Analytische TAC
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96
 gilt nicht.
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96
 gilt nicht.

⁽¹⁾ Vorläufige Quote gemäß Artikel 1 Absatz 2.

Art: Goldlachs <i>Argentina silus</i>	Gebiet: I und II (EU- und internationale Gewässer) (ARU/1/2.)
Deutschland	30
Frankreich	10
Niederlande	24
Vereinigtes Königreich	48
EU	112
TAC	112

Vorsorgliche TAC

Art: Goldlachs <i>Argentina silus</i>	Gebiet: III und IV (EU-Gewässer) (ARU/3/4.)	
Dänemark	1 134	
Deutschland	11	
Frankreich	8	
Irland	8	
Niederlande	53	
Schweden	44	
Vereinigtes Königreich	20	
EU	1 278	
TAC	1 278	Vorsorgliche TAC
Art: Goldlachs <i>Argentina silus</i>	Gebiet: V, VI und VII (EU-Gewässer und internationale Gewässer) (ARU/567.)	
Deutschland	389	
Frankreich	8	
Irland	360	
Niederlande	4 057	
Vereinigtes Königreich	285	
EU	5 099	
TAC	5 099	Vorsorgliche TAC
Art: Lumb <i>Brosme brosme</i>	Gebiet: I, II und XIV (EU- und internationale Gewässer) (USK/1214EI.)	
Deutschland	6 (!)	
Frankreich	6 (!)	
Vereinigtes Königreich	6 (!)	
Sonstige	3 (!)	
EU	21 (!)	
TAC	21	Analytische TAC
(!) Nur Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.		
Art: Lumb <i>Brosme brosme</i>	Gebiet: III (EU-Gewässer) (USK/03-C.)	
Dänemark	12	
Schweden	6	
Deutschland	6	
EU	24	
TAC	24	Analytische TAC

Art: Lumb <i>Brosme brosme</i>	Gebiet: IV (EU-Gewässer) (USK/04-C.)
Dänemark	53
Deutschland	16
Frankreich	37
Schweden	5
Vereinigtes Königreich	80
Sonstige	5 ⁽¹⁾
EU	196
TAC	196
Analytische TAC	

⁽¹⁾ Nur Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

Art: Lumb <i>Brosme brosme</i>	Gebiet: V, VI und VII (EU-Gewässer und internationale Gewässer) (USK/567EL)
Deutschland	4 ⁽²⁾
Spanien	14 ⁽²⁾
Frankreich	165 ⁽²⁾
Irland	16 ⁽²⁾
Vereinigtes Königreich	80 ⁽²⁾
Sonstige	4 ^{(1) (2)}
EU	283 ⁽²⁾
TAC	3 217
Analytische TAC	

⁽¹⁾ Nur Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

⁽²⁾ Vorläufige Quote gemäß Artikel 1 Absatz 2.

Art: Lumb <i>Brosme brosme</i>	Gebiet: IV (Norwegische Gewässer) (USK/04-N.)
Belgien	0 ⁽¹⁾
Dänemark	0 ⁽¹⁾
Deutschland	0 ⁽¹⁾
Frankreich	0 ⁽¹⁾
Niederlande	0 ⁽¹⁾
Vereinigtes Königreich	0 ⁽¹⁾
EU	0 ⁽¹⁾
TAC	entfällt
Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

⁽¹⁾ Vorläufige Quote gemäß Artikel 1 Absatz 2.

Art: Hering ⁽¹⁾ <i>Clupea harengus</i>	Gebiet: IIIa (HER/03A.)
Dänemark	10 147 ⁽²⁾
Deutschland	163 ⁽²⁾
Schweden	10 614 ⁽²⁾
EU	20 924 ⁽²⁾
TAC	nicht festgelegt
Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

⁽¹⁾ Anlandungen von Hering, der in Fischereien mit einer Maschenöffnung von mindestens 32 mm gefangen wurde.

⁽²⁾ Vorläufige Quote gemäß Artikel 1 Absatz 2.

Art: Hering ⁽¹⁾ <i>Clupea harengus</i>	Gebiet: EU-Gewässer des ICES-Gebiets IV nördlich von 53° 30'N (HER/04A.), (HER/04B.)
Dänemark	15 259 ⁽²⁾
Deutschland	9 595 ⁽²⁾
Frankreich	6 547 ⁽²⁾
Niederlande	14 637 ⁽²⁾
Schweden	1 131 ⁽²⁾
Vereinigtes Königreich	16 429 ⁽²⁾
EU	63 598 ⁽²⁾
TAC	entfällt
Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

⁽¹⁾ Anlandungen von Hering, der in Fischereien mit einer Maschenöffnung von mindestens 32 mm gefangen wurde. Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission seine Heringsanlandungen getrennt nach den Gebieten IVa und IVb mit.

⁽²⁾ Vorläufige Quote gemäß Artikel 1 Absatz 2.

Art: Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet: Norwegische Gewässer südlich von 62° N (HER/04-N.)
Schweden	0 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
EU	0 ⁽²⁾
TAC	entfällt ⁽²⁾
Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

⁽¹⁾ Beifänge von Kabeljau, Schellfisch, Seelachs, Pollack und Wittling werden auf die Quoten für diese Arten angerechnet.

⁽²⁾ Vorläufige Quote gemäß Artikel 1 Absatz 2.

Art: Hering ⁽¹⁾ <i>Clupea harengus</i>	Gebiet: Beifänge in Gebiet IIIa (HER/03A-BC)
Dänemark	4 652 ⁽²⁾
Deutschland	42 ⁽²⁾
Schweden	748 ⁽²⁾
EU	5 442 ⁽²⁾
TAC	nicht festgelegt
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. </div>	

⁽¹⁾ Anlandungen von Hering, der in Fischereien mit einer Maschenöffnung von weniger als 32 mm gefangen wurde.

⁽²⁾ Vorläufige Quote gemäß Artikel 1 Absatz 2.

Art: Hering ⁽¹⁾ <i>Clupea harengus</i>	Gebiet: Beifänge in den Gebieten IIa und IV (EU-Gewässer); VIIId (HER/2A47DX)
Belgien	51 ⁽²⁾
Dänemark	9 948 ⁽²⁾
Deutschland	51 ⁽²⁾
Frankreich	51 ⁽²⁾
Niederlande	51 ⁽²⁾
Schweden	49 ⁽²⁾
Vereinigtes Königreich	189 ⁽²⁾
EU	10 390 ⁽²⁾
TAC	nicht festgelegt
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. </div>	

⁽¹⁾ Anlandungen von Hering, der in Fischereien mit einer Maschenöffnung von weniger als 32 mm gefangen wurde.

⁽²⁾ Vorläufige Quote gemäß Artikel 1 Absatz 2.

Art: Hering ⁽¹⁾ <i>Clupea harengus</i>	Gebiet: VIII; IVc ⁽²⁾ (HER/4CXB7D.)
Belgien	4 615 ⁽³⁾ ⁽⁴⁾
Dänemark	218 ⁽³⁾ ⁽⁴⁾
Deutschland	137 ⁽³⁾ ⁽⁴⁾
Frankreich	3 550 ⁽³⁾ ⁽⁴⁾
Niederlande	5 557 ⁽³⁾ ⁽⁴⁾
Vereinigtes Königreich	1 242 ⁽³⁾ ⁽⁴⁾
EU	15 319 ⁽⁴⁾
TAC	nicht festgelegt

Analytische TAC
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96
 gilt nicht.
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96
 gilt nicht.

⁽¹⁾ Anlandungen von Hering, der in Fischereien mit einer Maschenöffnung von mindestens 32 mm gefangen wurde.

⁽²⁾ Außer Blackwater-Bestand: Es handelt sich um den Heringsbestand in dem Seegebiet der Themsemündung innerhalb eines Gebiets, das von einer Linie begrenzt wird, die von Landguard Point (51° 56' N, 1° 19,1' E) genau nach Süden bis 51° 33' N und dann genau nach Westen bis zu einem Punkt an der Küste des Vereinigten Königreichs läuft.

⁽³⁾ Bis zu 50 % dieser Quote kann auf das Gebiet IVb (EU-Gewässer) übertragen werden. Diese Übertragungen müssen jedoch zuvor der Kommission mitgeteilt werden (HER/*04B.).

⁽⁴⁾ Vorläufige Quote gemäß Artikel 1 Absatz 2.

Art: Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet: Vb, VIb und VIaN (EU- und internationale Gewässer) ⁽¹⁾ (HER/5B6ANB)
Deutschland	1 533 ⁽²⁾
Frankreich	290 ⁽²⁾
Irland	2 072 ⁽²⁾
Niederlande	1 533 ⁽²⁾
Vereinigtes Königreich	8 287 ⁽²⁾
EU	13 715 ⁽²⁾
TAC	24 420

Analytische TAC

⁽¹⁾ Es handelt sich um den Heringsbestand in Gebiet VIa nördlich von 56° 00' N und in dem Teil von VIa, der östlich von 07° 00' W und nördlich von 55° 00' N liegt, Clyde ausgenommen.

⁽²⁾ Vorläufige Quote gemäß Artikel 1 Absatz 2.

Art: Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet: VIIb, VIIc; VIaS ⁽¹⁾ (HER/6AS7BC)
Irland	6 774
Niederlande	677
EU	7 451
TAC	7 451

Analytische TAC

⁽¹⁾ Es handelt sich um den Heringsbestand im Gebiet VIa südlich von 56° 00' N und westlich von 07° 00' W.

Art: Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet: VI Clyde ⁽¹⁾ (HER/06ACL.)
Vereinigtes Königreich	720
EU	720
TAC	720
	Vorsorgliche TAC

⁽¹⁾ Clyde-Bestand: Es handelt sich um den Heringsbestand im Seegebiet nordöstlich einer Linie von Mull of Kintyre nach Corsewall Point.

Art: Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet: VIIa ⁽¹⁾ (HER/07A/MM)
Irland	1 250
Vereinigtes Königreich	3 550
EU	4 800
TAC	4 800
	Analytische TAC

⁽¹⁾ Dieses Gebiet ist reduziert um das den Gebieten VIIg, VIIh, VIIj und VIIk zugerechneten Gebiets mit folgender Abgrenzung:

- im Norden 52° 30' N,
- im Süden 52° 00' N,
- im Westen die Küste Irlands,
- im Osten die Küste des Vereinigten Königreichs.

Art: Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet: VIIe und VIIf (HER/7EF.)
Frankreich	500
Vereinigtes Königreich	500
EU	1 000
TAC	1 000
	Vorsorgliche TAC

Art: Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet: VIIg ⁽¹⁾ , VIIh ⁽¹⁾ , VIIj ⁽¹⁾ und VIIk ⁽¹⁾ (HER/7G-K.)
Deutschland	113
Frankreich	627
Irland	8 770
Niederlande	627
Vereinigtes Königreich	13
EU	10 150
TAC	10 150
	Analytische TAC

⁽¹⁾ Dieses Gebiet wird erweitert um das Gebiet mit folgender Abgrenzung:

- im Norden 52° 30' N,
- im Süden 52° 00' N,
- im Westen die Küste Irlands,
- im Osten die Küste des Vereinigten Königreichs.

Art: Europäische Sardelle <i>Engraulis encrasicolus</i>	Gebiet: VIII (ANE/08.)	
Spanien	6 300	
Frankreich	700	
EU	7 000	
TAC	7 000	Analytische TAC
Art: Europäische Sardelle <i>Engraulis encrasicolus</i>	Gebiet: IX und X; CECAF 34.1.1 (EU-Gewässer) (ANE/9/3411)	
Spanien	3 826	
Portugal	4 174	
EU	8 000	
TAC	8 000	Analytische TAC
Art: Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet: Skagerrak (COD/03AN.)	
Belgien	7 ⁽¹⁾ ⁽²⁾	
Dänemark	2 140 ⁽¹⁾ ⁽²⁾	
Deutschland	54 ⁽¹⁾ ⁽²⁾	
Niederlande	13 ⁽¹⁾ ⁽²⁾	
Schweden	374 ⁽¹⁾ ⁽²⁾	
EU	2 588 ⁽²⁾	
TAC	nicht festgelegt	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Art: Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet: Kattegat (COD/03AS.)	
Dänemark	234	
Deutschland	5	
Schweden	140	
EU	379	
TAC	379	Analytische TAC

⁽¹⁾ Die Ausschöpfung dieser Quote unterliegt den Bedingungen unter Nummer 1 der Anlage zu diesem Anhang.

⁽²⁾ Vorläufige Quote gemäß Artikel 1 Absatz 2.

Art: Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet: IIa und IV (EU-Gewässer); der Teil von IIIa, der nicht zum Skagerrak und Kattegat gehört (COD/2A3AX4)
Belgien	553 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
Dänemark	3 178 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
Deutschland	2 015 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
Frankreich	683 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
Niederlande	1 796 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
Schweden	21 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
Vereinigtes Königreich	7 290 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
EU	15 536 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
TAC	nicht festgelegt
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. </div>	

⁽¹⁾ Die Ausschöpfung dieser Quote unterliegt den Bedingungen unter Nummer 1 der Anlage zu diesem Anhang.

⁽²⁾ Vorläufige Quote gemäß Artikel 1 Absatz 2.

Art: Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet: Norwegische Gewässer südlich von 62° N (COD/04-N.)
Schweden	0 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
EU	0 ⁽²⁾
TAC	entfällt
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. </div>	

⁽¹⁾ Beifänge von Schellfisch, Seelachs, Pollack und Wittling werden auf die Quoten für diese Arten angerechnet.

⁽²⁾ Vorläufige Quote gemäß Artikel 1 Absatz 2.

Art: Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet: VIb; Vb (EU-Gewässer und internationale Gewässer westlich von 12° 00 W); XII und XIV (EU-Gewässer und internationale Gewässer) (COD/561214)
Belgien	0
Deutschland	1
Frankreich	13
Irland	18
Vereinigtes Königreich	48
EU	80
TAC	80
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Vorsorgliche TAC </div>	

Art: Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet: VIa; Vb (EU-Gewässer und internationale Gewässer östlich von 12° 00 W) (COD/5B6A-C)	
Belgien	0	
Deutschland	4	
Frankreich	38	
Irland	53	
Vereinigtes Königreich	145	
EU	240	
TAC	240	Analytische TAC
Art: Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet: VIIa (COD/07A.)	
Belgien	9	
Frankreich	25	
Irland	444	
Niederlande	2	
Vereinigtes Königreich	194	
EU	674	
TAC	674	Analytische TAC
Art: Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet: VIIb, VIIc, VIIe-k, VIII, IX und X; CECAF 34.1.1 (EU-Gewässer) (COD/7XAD34)	
Belgien	167	
Frankreich	2 735	
Irland	825	
Niederlande	1	
Vereinigtes Königreich	295	
EU	4 023	
TAC	4 023	Analytische TAC
Art: Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet: VIId (COD/07D.)	
Belgien	47 ⁽¹⁾ ⁽²⁾	
Frankreich	916 ⁽¹⁾ ⁽²⁾	
Niederlande	27 ⁽¹⁾ ⁽²⁾	
Vereinigtes Königreich	101 ⁽¹⁾ ⁽²⁾	
EU	1 091 ⁽²⁾	
TAC	nicht festgelegt	Analytische TAC

⁽¹⁾ Die Ausschöpfung dieser Quote unterliegt den Bedingungen unter Nummer 2 der Anlage zu diesem Anhang.

⁽²⁾ Vorläufige Quote gemäß Artikel 1 Absatz 2.

Art: Heringshai <i>Lamna nasus</i>	Gebiet: III, IV, V, VI, VII, VIII, IX, X und XII (EU-Gewässer) (POR/3-12)
Dänemark	0
Frankreich	0
Deutschland	0
Irland	0
Spanien	0
Vereinigtes Königreich	0
EU	0
TAC	entfällt
Vorsorgliche TAC	
Art: Butte <i>Lepidorhombus</i> spp.	Gebiet: IIa und IV (EU-Gewässer) (LEZ/2AC4-C)
Belgien	5
Dänemark	5
Deutschland	5
Frankreich	29
Niederlande	23
Vereinigtes Königreich	1 690
EU	1 757
TAC	1 757
Vorsorgliche TAC	
Art: Butte <i>Lepidorhombus</i> spp.	Gebiet: VI; Vb (EU- und internationale Gewässer); XII und XIV (internationale Gewässer) (LEZ/561 214)
Spanien	350
Frankreich	1 364
Irland	399
Vereinigtes Königreich	966
EU	3 079
TAC	3 079
Vorsorgliche TAC	
Art: Butte <i>Lepidorhombus</i> spp.	Gebiet: VII (LEZ/07.)
Belgien	494
Spanien	5 490
Frankreich	6 663
Irland	3 029
Vereinigtes Königreich	2 624
EU	18 300
TAC	18 300
Vorsorgliche TAC	

Art: Butte <i>Lepidorhombus</i> spp.	Gebiet: VIIIa, VIIIb, VIIIc und VIIIe (LEZ/8ABDE.)	
Spanien	1 176	
Frankreich	949	
EU	2 125	
TAC	2 125	Vorsorgliche TAC
Art: Butte <i>Lepidorhombus</i> spp.	Gebiet: VIIIc, IX und X; CECAF 34.1.1 (EU-Gewässer) (LEZ/8C3411)	
Spanien	1 188	
Frankreich	59	
Portugal	40	
EU	1 287	
TAC	1 287	Analytische TAC
Art: Kliesche und Flunder <i>Limanda limanda</i> und <i>Platichthys flesus</i>	Gebiet: IIa und IV (EU-Gewässer) (D/F/2AC4-C)	
Belgien	513	
Dänemark	1 927	
Deutschland	2 890	
Frankreich	200	
Niederlande	11 654	
Schweden	6	
Vereinigtes Königreich	1 620	
EU	18 810	
TAC	18 810	Vorsorgliche TAC
Art: Seeteufel <i>Lophiidae</i>	Gebiet: IIa und IV (EU-Gewässer) (ANF/2AC4-C)	
Belgien	401 ⁽¹⁾	
Dänemark	884 ⁽¹⁾	
Deutschland	432 ⁽¹⁾	
Frankreich	82 ⁽¹⁾	
Niederlande	303 ⁽¹⁾	
Schweden	10 ⁽¹⁾	
Vereinigtes Königreich	9 233 ⁽¹⁾	
EU	11 345 ⁽¹⁾	
TAC	11 345	Vorsorgliche TAC
⁽¹⁾ Davon dürfen bis zu 5 % in den Gebieten VI, Vb (EU- und internationale Gewässer), XII und XIV (internationale Gewässer) (ANF/*561214) gefischt werden.		

Art: Seeteufel <i>Lophiidae</i>	Gebiet: IV (Norwegische Gewässer) (ANF/04-N.)
Belgien	0 ⁽¹⁾
Dänemark	0 ⁽¹⁾
Deutschland	0 ⁽¹⁾
Niederlande	0 ⁽¹⁾
Vereinigtes Königreich	0 ⁽¹⁾
EU	0 ⁽¹⁾
TAC	entfällt

Analytische TAC
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96
 gilt nicht.
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96
 gilt nicht.

⁽¹⁾ Vorläufige Quote gemäß Artikel 1 Absatz 2.

Art: Seeteufel <i>Lophiidae</i>	Gebiet: VI; Vb (EU- und internationale Gewässer), XII und XIV (internationale Gewässer) (ANF/561214)
Belgien	200
Deutschland	228
Spanien	214
Frankreich	2 462
Irland	557
Niederlande	193
Vereinigtes Königreich	1 713
EU	5 567
TAC	5 567

Vorsorgliche TAC

Art: Seeteufel <i>Lophiidae</i>	Gebiet: VII (ANF/07.)
Belgien	2 984 ⁽¹⁾
Deutschland	333 ⁽¹⁾
Spanien	1 186 ⁽¹⁾
Frankreich	19 149 ⁽¹⁾
Irland	2 447 ⁽¹⁾
Niederlande	386 ⁽¹⁾
Vereinigtes Königreich	5 807 ⁽¹⁾
EU	32 292 ⁽¹⁾
TAC	32 292 ⁽¹⁾

Analytische TAC

⁽¹⁾ Davon dürfen bis zu 5 % in den Gebieten VIIIa, VIIIb, VIIIc und VIIIe gefangen werden (ANF/*8ABDE).

Art: Seeteufel <i>Lophiidae</i>	Gebiet: VIIIa, VIIIb, VIIIc und VIIIe (ANF/8ABDE.)
Spanien	1 387
Frankreich	7 721
EU	9 108
TAC	9 108
Analytische TAC	
Art: Seeteufel <i>Lophiidae</i>	Gebiet: VIIIc, IX und X; CECAF 34.1.1 (EU-Gewässer) (ANF/8C3411)
Spanien	1 247
Frankreich	1
Portugal	248
EU	1 496
TAC	1 496
Analytische TAC	
Art: Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Gebiet: IIIa; IIIb, IIIc und IIId (EU-Gewässer) (HAD/3A/BCD)
Belgien	7 ^(?)
Dänemark	1 213 ^(?)
Deutschland	77 ^(?)
Niederlande	1 ^(?)
Schweden	143 ^(?)
EU	1 441 ^{(1) (2)}
TAC	nicht festgelegt
Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
⁽¹⁾ Ausgenommen geschätzte 172 t Beifang in der Industriefischerei. ⁽²⁾ Vorläufige Quote gemäß Artikel 1 Absatz 2.	
Art: Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Gebiet: IIa und IV (EU-Gewässer) (HAD/2AC4.)
Belgien	225 ^(?)
Dänemark	1 549 ^(?)
Deutschland	986 ^(?)
Frankreich	1 718 ^(?)
Niederlande	169 ^(?)
Schweden	109 ^(?)
Vereinigtes Königreich	16 485 ^(?)
EU	21 241 ^{(1) (2)}
TAC	nicht festgelegt
Analytische TAC	
⁽¹⁾ Ausgenommen geschätzte 485 t Beifang in der Industriefischerei. ⁽²⁾ Vorläufige Quote gemäß Artikel 1 Absatz 2.	

Art: Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Gebiet: Norwegische Gewässer südlich von 62° N (HAD/04-N.)
--	--

Schweden 0 ⁽¹⁾ ⁽²⁾EU 0 ⁽²⁾

TAC entfällt

Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Beifänge von Kabeljau, Pollack, Wittling und Seelachs werden auf die Quoten für diese Arten angerechnet.⁽²⁾ Vorläufige Quote gemäß Artikel 1 Absatz 2.

Art: Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Gebiet: VIb, XII und XIV (EU- und internationale Gewässer) (HAD/6B1214)
--	---

Belgien 11

Deutschland 13

Frankreich 551

Irland 393

Vereinigtes Königreich 4 029

EU 4 997

TAC 4 997

Analytische TAC

Art: Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Gebiet: Vb und VIa (EU- und internationale Gewässer) (HAD/5BC6A.)
--	---

Belgien 3

Deutschland 4

Frankreich 147

Irland 438

Vereinigtes Königreich 2 081

EU 2 673

TAC 2 673

Analytische TAC

Art: Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Gebiet: VIIb-k, VIII, IX und X; CECAF 34.1.1 (EU-Gewässer) (HAD/7X7A34)
--	---

Belgien 129

Frankreich 7 719

Irland 2 573

Vereinigtes Königreich 1 158

EU 11 579

TAC 11 579

Analytische TAC

Art: Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Gebiet: VIIa (HAD/07A)
Belgien	23
Frankreich	103
Irland	617
Vereinigtes Königreich	681
EU	1 424
TAC	1 424
	Vorsorgliche TAC

Art: Wittling <i>Merlangius merlangus</i>	Gebiet: IIIa (WHG/03A.)
Dänemark	151 ⁽²⁾
Niederlande	1 ⁽²⁾
Schweden	16 ⁽²⁾
EU	168 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
TAC	nicht festgelegt
	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Ausgenommen geschätzte 503 t Beifang in der Industriefischerei.

⁽²⁾ Vorläufige Quote gemäß Artikel 1 Absatz 2.

Art: Wittling <i>Merlangius merlangus</i>	Gebiet: IIa und IV (EU-Gewässer) (WHG/2AC4.)
Belgien	250 ⁽²⁾ ⁽³⁾
Dänemark	1 082 ⁽²⁾ ⁽³⁾
Deutschland	282 ⁽²⁾ ⁽³⁾
Frankreich	1 627 ⁽²⁾ ⁽³⁾
Niederlande	626 ⁽²⁾ ⁽³⁾
Schweden	1 ⁽²⁾ ⁽³⁾
Vereinigtes Königreich	4 317 ⁽²⁾ ⁽³⁾
EU	8 185 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
TAC	nicht festgelegt
	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Ausgenommen geschätzte 691 t Beifang in der Industriefischerei.

⁽²⁾ Vorläufige Quote gemäß Artikel 1 Absatz 2.

⁽³⁾ Die Ausschöpfung dieser Quote unterliegt den Bedingungen unter Nummer 3 der Anlage zu diesem Anhang.

Art: Wittling <i>Merlangius merlangus</i>	Gebiet: VI; Vb (EU- und internationale Gewässer), XII und XIV (internationale Gewässer) (WHG/561 214)
Deutschland	3
Frankreich	53
Irland	129
Vereinigtes Königreich	246
EU	431
TAC	431
	Analytische TAC
Art: Wittling <i>Merlangius merlangus</i>	Gebiet: VIIa (WHG/07A.)
Belgien	0
Frankreich	5
Irland	91
Niederlande	0
Vereinigtes Königreich	61
EU	157
TAC	157
	Analytische TAC
Art: Wittling <i>Merlangius merlangus</i>	Gebiet: VIIb, VIIc, VIId, VIIe, VIIf, VIIg, VIIh und VIIk (WHG/7X7A.)
Belgien	133
Frankreich	8 180
Irland	4 565
Niederlande	66
Vereinigtes Königreich	1 463
EU	14 407
TAC	14 407
	Analytische TAC
Art: Wittling <i>Merlangius merlangus</i>	Gebiet: VIII (WHG/08.)
Spanien	1 296
Frankreich	1 944
EU	3 240
TAC	3 240
	Vorsorgliche TAC
Art: Wittling <i>Merlangius merlangus</i>	Gebiet: IX und X; CECAF 34.1.1 (EU-Gewässer) (WHG/9/3411)
Portugal	588
EU	588
TAC	588
	Vorsorgliche TAC

Art: Wittling und Pollack <i>Merlangius merlangus</i> und <i>Pollachius pollachius</i>	Gebiet: Norwegische Gewässer südlich von 62° N (W/P/04-N.)
Schweden	0 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
EU	0 ⁽²⁾
TAC	entfällt
	Vorsorgliche TAC

⁽¹⁾ Beifänge von Kabeljau, Schellfisch und Seelachs werden auf die Quoten für diese Arten angerechnet.

⁽²⁾ Vorläufige Quote gemäß Artikel 1 Absatz 2.

Art: Europäischer Seehecht <i>Merluccius merluccius</i>	Gebiet: IIIa; IIIb, IIIc und III d (EU-Gewässer) (HKE/3A/BCD)
Dänemark	1 531
Schweden	130
EU	1 661
TAC	1 661 ⁽¹⁾
	Analytische TAC

⁽¹⁾ Im Rahmen einer Gesamt-TAC von 55 105 t für den nördlichen Seehechtbestand.

Art: Europäischer Seehecht <i>Merluccius merluccius</i>	Gebiet: IIa und IV (EU-Gewässer) (HKE/2AC4-C)
Belgien	28
Dänemark	1 119
Deutschland	128
Frankreich	248
Niederlande	64
Vereinigtes Königreich	348
EU	1 935
TAC	1 935 ⁽¹⁾
	Analytische TAC

⁽¹⁾ Im Rahmen einer Gesamt-TAC von 55 105 t für den nördlichen Seehechtbestand.

Art: Europäischer Seehecht <i>Merluccius merluccius</i>	Gebiet: VI und VII; Vb (EU- und internationale Gewässer), XII und XIV (internationale Gewässer) (HKE/571214)
Belgien	284 ⁽¹⁾
Spanien	9 109
Frankreich	14 067 ⁽¹⁾
Irland	1 704
Niederlande	183 ⁽¹⁾
Vereinigtes Königreich	5 553 ⁽¹⁾
EU	30 900
TAC	30 900 ⁽²⁾

Analytische TAC

⁽¹⁾ Hiervon können Fangmengen auf die Gebiete IIa und IV (EU-Gewässer) übertragen werden. Diese Übertragungen müssen jedoch zuvor der Kommission mitgeteilt werden.

⁽²⁾ Im Rahmen einer Gesamt-TAC von 55 105 t für den nördlichen Seehechtbestand.

Besondere Bedingung:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehenden Gebieten nur die aufgeführten Mengen gefangen werden:

VIIIa, VIIIb, VIIIc und VIIIe
(HKE/*8ABDE)

Belgien	37
Spanien	1 469
Frankreich	1 469
Irland	184
Niederlande	18
Vereinigtes Königreich	827
EU	4 004

Art: Europäischer Seehecht <i>Merluccius merluccius</i>	Gebiet: VIIIa, VIIIb, VIIIc und VIIIe (HKE/*8ABDE)
Belgien	9 ⁽¹⁾
Spanien	6 341
Frankreich	14 241
Niederlande	18 ⁽¹⁾
EU	20 609
TAC	20 609 ⁽²⁾
	Analytische TAC

⁽¹⁾ Hiervon können Fangmengen auf die Gebiete IV und IIa (EU-Gewässer) übertragen werden. Diese Übertragungen müssen jedoch zuvor der Kommission mitgeteilt werden.

⁽²⁾ Im Rahmen einer Gesamt-TAC von 55 105 t für den nördlichen Seehechtbestand.

Besondere Bedingung:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehenden Gebieten nur die aufgeführten Mengen gefangen werden:

	VI und VII; Vb (EU- und internationale Gewässer), XII und XIV (internationale Gewässer) (HKE/*57-14)
Belgien	2
Spanien	1 837
Frankreich	3 305
Niederlande	6
EU	5 150

Art: Europäischer Seehecht <i>Merluccius merluccius</i>	Gebiet: VIIIc, IX und X; CECAF 34.1.1 (EU-Gewässer) (HKE/8C3411)
Spanien	5 952
Frankreich	571
Portugal	2 777
EU	9 300
TAC	9 300
	Analytische TAC

Art: Blauer Wittling <i>Micromesistius poutassou</i>	Gebiet: II und IV (norwegische Gewässer) (WHB/4AB-N.)
Dänemark	0 ⁽¹⁾
Vereinigtes Königreich	0 ⁽¹⁾
EU	0 ⁽¹⁾
TAC	entfällt
	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Vorläufige Quote gemäß Artikel 1 Absatz 2.

Art: Blauer Wittling <i>Micromesistius poutassou</i>	Gebiet: I, II, III, IV, V, VI, VII, VIIIa, VIIIb, VIIIc, VIIIe, XII und XIV (EU- und internationale Gewässer) (WHB/1X14)
Dänemark	7 349 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾
Deutschland	2 858 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾
Spanien	6 231 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾
Frankreich	5 115 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾
Irland	5 691 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾
Niederlande	8 962 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾
Portugal	579 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾
Schweden	1 818 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾
Vereinigtes Königreich	9 535 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾
EU	48 138 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾
TAC	540 000
	Analytische TAC

⁽¹⁾ Davon dürfen bis zu 68 % in der AWZ Norwegens oder in der Fischereizone um Jan Mayen (WHB/*NZJM1) gefischt werden. Diese Bedingung gilt erst ab dem Datum des Abschlusses des bilateralen Fischereiabkommens mit Norwegen für 2010.

⁽²⁾ Davon dürfen bis zu 27 % in färöischen Gewässern (WHB/*05B-F) gefischt werden. Diese Bedingung gilt erst ab dem Datum des Abschlusses des bilateralen Fischereiabkommens mit den Färöern für 2010.

⁽³⁾ Vorläufige Quote gemäß Artikel 1 Absatz 2.

Art: Blauer Wittling <i>Micromesistius poutassou</i>	Gebiet: VIIIc, IX und X; CECAF 34.1.1 (EU-Gewässer) (WHB/8C3411)
Spanien	7 881 ⁽¹⁾
Portugal	1 970 ⁽¹⁾
EU	9 851 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾
TAC	540 000
	Analytische TAC

⁽¹⁾ Vorläufige Quote gemäß Artikel 1 Absatz 2.

⁽²⁾ Davon dürfen bis zu 68 % in der AWZ Norwegens oder in der Fischereizone um Jan Mayen (WHB/*NZJM2) gefischt werden. Diese Bedingung gilt erst ab dem Datum des Abschlusses des bilateralen Fischereiabkommens mit Norwegen für 2010.

⁽³⁾ Davon dürfen 27 % in färöischen Gewässern (WHB/*05B-F) gefischt werden. Diese Bedingung gilt erst ab dem Datum des Abschlusses des bilateralen Fischereiabkommens mit den Färöern für 2010.

Art: Blauer Wittling <i>Micromesistius poutassou</i>	Gebiet: II, IVa, V, VI nördlich von 56° 30N und VII westlich von 12°W (EU-Gewässer) (WHB/24A567)
Norwegen	88 701 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
EU	540 000
	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Diese Quote ist ab dem Datum des Abschlusses des bilateralen Fischereiabkommens mit Norwegen für 2010 verfügbar. Wird auf die zwischen den Küstenstaaten vereinbarten Fangbeschränkungen für Norwegen angerechnet.

⁽²⁾ Die Fänge in Gebiet IV dürfen höchstens 22 175 t betragen, d. h. 25 % der Zugangsquote Norwegens.

Art: Limande und Rotzunge <i>Microstomus kitt</i> und <i>Glyptocephalus cynoglossus</i>	Gebiet: IIa und IV (EU-Gewässer) (L/W/2AC4-C)
Belgien	353
Dänemark	973
Deutschland	125
Frankreich	266
Niederlande	810
Schweden	11
Vereinigtes Königreich	3 983
EU	6 521
TAC	6 521
	Vorsorgliche TAC

Art: Blauleng <i>Molva dypterygia</i>	Gebiet: VI, VII (EU- und internationale Gewässer) (BLI/67-)
Deutschland	21 ^(?)
Estland	3 ^(?)
Spanien	67 ^(?)
Frankreich	1 536 ^(?)
Irland	6 ^(?)
Litauen	1 ^(?)
Polen	1 ^(?)
Vereinigtes Königreich	391 ^(?)
Sonstige	6 ^{(1) (2)}
EU	2 032 ^(?)
TAC	1 732
	Analytische TAC

⁽¹⁾ Nur Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

⁽²⁾ Vorläufige Quote gemäß Artikel 1 Absatz 2.

Art: Leng <i>Molva molva</i>	Gebiet: I und II (EU- und internationale Gewässer) (LIN/1/2.)
Dänemark	8
Deutschland	8
Frankreich	8
Vereinigtes Königreich	8
Andere	4 ⁽¹⁾
EU	38
TAC	38
	Analytische TAC

⁽¹⁾ Nur Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

Art: Leng <i>Molva molva</i>	Gebiet: IIIa; IIIb, IIIc und IIId (EU-Gewässer) (LIN/03.)
Belgien	7 ⁽¹⁾
Dänemark	51
Deutschland	7 ⁽¹⁾
Schweden	20
Vereinigtes Königreich	7 ⁽¹⁾
EU	92
TAC	92
	Analytische TAC

⁽¹⁾ Quote darf nur in den EU-Gewässern der Gebiete IIIa, IIIb, IIIc und IIId gefischt werden.

Art: Leng <i>Molva molva</i>	Gebiet: IV (EU-Gewässer) (LIN/04.)
Belgien	16
Dänemark	243
Deutschland	150
Frankreich	135
Niederlande	5
Schweden	10
Vereinigtes Königreich	1 869
EU	2 428
TAC	2 428
	Analytische TAC

Art: Leng <i>Molva molva</i>	Gebiet: V (EU- und internationale Gewässer) (LIN/05.)
Belgien	10
Dänemark	6
Deutschland	6
Frankreich	6
Vereinigtes Königreich	6
EU	34
TAC	34
	Analytische TAC

Art: Leng <i>Molva molva</i>	Gebiet: VI, VII, VIII, IX, X, XII und XIV (EU- und internationale Gewässer) (LIN/6X14.)
Belgien	26 ⁽¹⁾
Dänemark	5 ⁽¹⁾
Deutschland	95 ⁽¹⁾
Spanien	1 930 ⁽¹⁾
Frankreich	2 057 ⁽¹⁾
Irland	516 ⁽¹⁾
Portugal	5 ⁽¹⁾
Vereinigtes Königreich	2 369 ⁽¹⁾
EU	7 003 ⁽¹⁾
TAC	14 164
	Analytische TAC

⁽¹⁾ Vorläufige Quote gemäß Artikel 1 Absatz 2.

Art: Leng <i>Molva molva</i>	Gebiet: IV (Norwegische Gewässer) (LIN/04-N.)
Belgien	0 ⁽¹⁾
Dänemark	0 ⁽¹⁾
Deutschland	0 ⁽¹⁾
Frankreich	0 ⁽¹⁾
Niederlande	0 ⁽¹⁾
Vereinigtes Königreich	0 ⁽¹⁾
EU	0 ⁽¹⁾
TAC	entfällt
	Analytische TAC

⁽¹⁾ Vorläufige Quote gemäß Artikel 1 Absatz 2.

Art: Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>	Gebiet: IIIa; IIIb, IIIc und IIId (EU-Gewässer) (NEP/3A/BCD)
Dänemark	3 800
Deutschland	11 ⁽¹⁾
Schweden	1 359
EU	5 170
TAC	5 170
	Vorsorgliche TAC

⁽¹⁾ Quote darf nur in den EU-Gewässern der Gebiete IIIa, IIIb, IIIc und IIId gefischt werden.

Art: Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>	Gebiet: Ila und IV (EU-Gewässer) (NEP/2AC4-C)
Belgien	1 291
Dänemark	1 291
Deutschland	19
Frankreich	38
Niederlande	665
Vereinigtes Königreich	21 384
EU	24 688
TAC	24 688
Analytische TAC	

Art: Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>	Gebiet: IV (Norwegische Gewässer) (NEP/04-N.)
Dänemark	0 ⁽¹⁾
Deutschland	0 ⁽¹⁾
Vereinigtes Königreich	0 ⁽¹⁾
EU	0 ⁽¹⁾
TAC	entfällt
Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

⁽¹⁾ Vorläufige Quote gemäß Artikel 1 Absatz 2.

Art: Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>	Gebiet: VI; Vb (EU- und internationale Gewässer) (NEP/5BC6.)
Spanien	33
Frankreich	130
Irland	217
Vereinigtes Königreich	15 677
EU	16 057
TAC	16 057
Analytische TAC	

Art: Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>	Gebiet: VII (NEP/07.)
Spanien	1 346
Frankreich	5 455
Irland	8 273
Vereinigtes Königreich	7 358
EU	22 432
TAC	22 432
Analytische TAC	

Art: Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>	Gebiet: VIIIa, VIIIb, VIIIc und VIIIe (NEP/8ABDE.)	
Spanien	234	
Frankreich	3 665	
EU	3 899	
TAC	3 899	Analytische TAC
Art: Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>	Gebiet: VIIIc (NEP/08C.)	
Spanien	97	
Frankreich	4	
EU	101	
TAC	101	Analytische TAC
Art: Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>	Gebiet: IX und X; CECAF 34.1.1 (EU-Gewässer) (NEP/9/3411)	
Spanien	84	
Portugal	253	
EU	337	
TAC	337	Analytische TAC
Art: Tiefseegarnele <i>Pandalus borealis</i>	Gebiet: IIIa (PRA/03A.)	
Dänemark	2 621 (!)	
Schweden	1 412 (!)	
EU	4 033 (!)	
TAC	nicht festgelegt	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
(!) Vorläufige Quote gemäß Artikel 1 Absatz 2.		
Art: Tiefseegarnele <i>Pandalus borealis</i>	Gebiet: IIa und IV (EU-Gewässer) (PRA/2AC4-C)	
Dänemark	3 145	
Niederlande	29	
Schweden	127	
Vereinigtes Königreich	932	
EU	4 233	
TAC	4 233	Analytische TAC

Art: Tiefseegarnele <i>Pandalus borealis</i>	Gebiet: Norwegische Gewässer südlich von 62° N (PRA/04-N.)
Dänemark	0 ⁽²⁾
Schweden	0 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
EU	0 ⁽²⁾
TAC	entfällt

Analytische TAC
Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96
gilt nicht.
Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96
gilt nicht.

⁽¹⁾ Beifänge an Kabeljau, Schellfisch, Pollack, Wittling und Seelachs werden auf die Quoten für diese Arten angerechnet.

⁽²⁾ Vorläufige Quote gemäß Artikel 1 Absatz 2.

Art: Geißelgarnelen <i>Penaeus</i> spp.	Gebiet: Gewässer von Französisch-Guayana (PEN/FGU.)
Frankreich	4 108 ⁽¹⁾
EU	4 108 ⁽¹⁾
TAC	4 108 ⁽¹⁾

Vorsorgliche TAC

⁽¹⁾ Fangverbot für Garnelen *Penaeus subtilis* und *Penaeus brasiliensis* in Wassertiefen von weniger als 30 m.

Art: Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet: Skagerrak (PLE/03AN.)
Belgien	36 ⁽¹⁾
Dänemark	4 733 ⁽¹⁾
Deutschland	24 ⁽¹⁾
Niederlande	910 ⁽¹⁾
Schweden	253 ⁽¹⁾
EU	5 956 ⁽¹⁾
TAC	nicht festgelegt

Analytische TAC
Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96
gilt nicht.
Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96
gilt nicht.

⁽¹⁾ Vorläufige Quote gemäß Artikel 1 Absatz 2.

Art: Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet: Kattegat (PLE/03AS.)
Dänemark	1 353 ⁽¹⁾
Deutschland	15 ⁽¹⁾
Schweden	152 ⁽¹⁾
EU	1 520 ⁽¹⁾
TAC	nicht festgelegt
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. </div>	
⁽¹⁾ Vorläufige Quote gemäß Artikel 1 Absatz 2.	
Art: Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet: IIa und IV (EU-Gewässer); der Teil von IIIa, der nicht zum Skagerrak und Kattegat gehört. (PLE/2A3AX4)
Belgien	2 100 ⁽¹⁾
Dänemark	6 824 ⁽¹⁾
Deutschland	1 968 ⁽¹⁾
Frankreich	394 ⁽¹⁾
Niederlande	13 123 ⁽¹⁾
Vereinigtes Königreich	9 711 ⁽¹⁾
EU	34 120 ⁽¹⁾
TAC	nicht festgelegt
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. </div>	
⁽¹⁾ Vorläufige Quote gemäß Artikel 1 Absatz 2.	
Art: Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet: VI; Vb (EU- und internationale Gewässer), XII und XIV (internationale Gewässer) (PLE/561214)
Frankreich	10
Irland	280
Vereinigtes Königreich	417
EU	707
TAC	707
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Vorsorgliche TAC </div>	

Art: Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet: VIIa (PLE/07A.)
Belgien	42
Frankreich	18
Irland	1 063
Niederlande	13
Vereinigtes Königreich	491
EU	1 627
TAC	1 627
Analytische TAC	

Art: Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet: VIIb und VIIc (PLE/7BC.)
Frankreich	16
Irland	64
EU	80
TAC	80
Analytische TAC	

Art: Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet: VIId und VIIe (PLE/7DE.)
Belgien	699
Frankreich	2 332
Vereinigtes Königreich	1 243
EU	4 274
TAC	4 274
Analytische TAC	

Art: Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet: VIIf und VIIg (PLE/7FG.)
Belgien	67
Frankreich	120
Irland	201
Vereinigtes Königreich	63
EU	451
TAC	451
Analytische TAC	

Art: Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet: VIIh, VIIj und VIIk (PLE/7HJK.)
Belgien	7
Frankreich	14
Irland	156
Niederlande	27
Vereinigtes Königreich	14
EU	218
TAC	218
Analytische TAC	

Art: Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet: VIII, IX und X; CECAF 34.1.1 (EU-Gewässer) (PLE/8/3411)	
Spanien	67	
Frankreich	269	
Portugal	67	
EU	403	
TAC	403	Vorsorgliche TAC
Art: Pollack <i>Pollachius pollachius</i>	Gebiet: VI; Vb (EU- und internationale Gewässer), XII und XIV (internationale Gewässer) (POL/561214)	
Spanien	6	
Frankreich	194	
Irland	57	
Vereinigtes Königreich	148	
EU	405	
TAC	405	Vorsorgliche TAC
Art: Pollack <i>Pollachius pollachius</i>	Gebiet: VII (POL/07.)	
Belgien	428	
Spanien	26	
Frankreich	9 864	
Irland	1 051	
Vereinigtes Königreich	2 401	
EU	13 770	
TAC	13 770	Vorsorgliche TAC
Art: Pollack <i>Pollachius pollachius</i>	Gebiet: VIIIa, VIIIb, VIIIc und VIIIe (POL/8ABDE.)	
Spanien	257	
Frankreich	1 255	
EU	1 512	
TAC	1 512	Vorsorgliche TAC
Art: Pollack <i>Pollachius pollachius</i>	Gebiet: VIIIc (POL/08C.)	
Spanien	212	
Frankreich	24	
EU	236	
TAC	236	Vorsorgliche TAC

Art: Pollack <i>Pollachius pollachius</i>	Gebiet: IX und X; CECAF 34.1.1 (EU-Gewässer) (POL/9/3411)
Spanien	278
Portugal	10
EU	288
TAC	288
Vorsorgliche TAC	

Art: Seelachs <i>Pollachius virens</i>	Gebiet: IIIa; IIa, IIIb, IIIc, IIId und IV (EU-Gewässer) (POK/2A34.)
Belgien	29 ⁽¹⁾
Dänemark	3 394 ⁽¹⁾
Deutschland	8 572 ⁽¹⁾
Frankreich	20 172 ⁽¹⁾
Niederlande	86 ⁽¹⁾
Schweden	466 ⁽¹⁾
Vereinigtes Königreich	6 572 ⁽¹⁾
EU	39 291 ⁽¹⁾
TAC	nicht festgelegt
Analytische TAC	

⁽¹⁾ Vorläufige Quote gemäß Artikel 1 Absatz 2.

Art: Seelachs <i>Pollachius virens</i>	Gebiet: VI; Vb (EU- und internationale Gewässer), XII und XIV (EU- und internationale Gewässer) (POK/561214)
Deutschland	621 ⁽¹⁾
Frankreich	6 163 ⁽¹⁾
Irland	206 ⁽¹⁾
Vereinigtes Königreich	1 503 ⁽¹⁾
EU	8 493 ⁽¹⁾
TAC	nicht festgelegt
Analytische TAC	

⁽¹⁾ Vorläufige Quote gemäß Artikel 1 Absatz 2.

Art: Seelachs <i>Pollachius virens</i>	Gebiet: Norwegische Gewässer südlich von 62° N (POK/04-N.)
Schweden	0 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
EU	0 ⁽²⁾
TAC	entfällt
Analytische TAC	

⁽¹⁾ Beifänge von Kabeljau, Schellfisch, Pollack und Wittling werden auf die Quoten für diese Arten angerechnet.

⁽²⁾ Vorläufige Quote gemäß Artikel 1 Absatz 2.

Art: Seelachs <i>Pollachius virens</i>	Gebiet: VII, VIII, IX und X; CECAF 34.1.1 (EU-Gewässer) (POK/7/3411)
--	--

Belgien	6	
Frankreich	1 428	
Irland	1 525	
Vereinigtes Königreich	452	
EU	3 411	
TAC	3 411	Vorsorgliche TAC

Art: Steinbutt und Glattbutt <i>Psetta maxima</i> und <i>Scophthalmus rhombus</i>	Gebiet: Ila und IV (EU-Gewässer) (T/B/2AC4-C)
---	---

Belgien	347	
Dänemark	742	
Deutschland	189	
Frankreich	89	
Niederlande	2 633	
Schweden	5	
Vereinigtes Königreich	732	
EU	4 737	
TAC	4 737	Vorsorgliche TAC

Art: Rochen <i>Rajidae</i>	Gebiet: Ila und IV (EU-Gewässer) (SRX/2AC4-C)
--------------------------------------	---

Belgien	235 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾	
Dänemark	9 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾	
Deutschland	12 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾	
Frankreich	37 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾	
Niederlande	201 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾	
Vereinigtes Königreich	903 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾	
EU	1 397 ⁽¹⁾ ⁽³⁾	
TAC	1 397 ⁽³⁾	Analytische TAC

⁽¹⁾ Fänge von Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/2AC4-C), Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC/2AC4-C), Blondrochen (*Raja brachyura*) (RJH/2AC4-C), Fleckrochen (*Raja montagui*) (RJM/2AC4-C) und Atlantischem Sternrochen (*Amblyraja radiata*) (RJR/2AC4-C) sind gesondert zu melden.

⁽²⁾ Beifangquote. Diese Arten dürfen nicht mehr als 25 % (Lebendgewicht) des Gesamtfangs an Bord ausmachen. Dies gilt nur für Schiffe mit einer Länge von 15 m über alles.

⁽³⁾ Gilt nicht für Glattrochen (*Dipturus batis*). Fänge dieser Arten dürfen nicht an Bord behalten werden und sind soweit möglich unverzüglich freizusetzen. Die Fischer werden angehalten, Techniken und Ausrüstung zu entwickeln und anzuwenden, die das rasche und sichere Aussetzen von Tieren dieser Arten erleichtern.

Art:	Rochen <i>Rajidae</i>	Gebiet:	IIIa (EU-Gewässer) (SRX/03-C.)
Dänemark	45	(1) (2)	
Schweden	13	(1) (2)	
EU	58	(1) (2)	
TAC	58	(2)	Analytische TAC

(1) Fänge von Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/03-C.), Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC/03-C.), Blondrochen (*Raja brachyura*) (RJH/03-C.), Fleckrochen (*Raja montagui*) (RJM/03-C.) und Atlantischem Sternrochen (*Amblyraja radiata*) (RJR/03-C.) sind gesondert zu melden.

(2) Gilt nicht für Glattrochen (*Dipturus batis*). Fänge dieser Arten dürfen nicht an Bord behalten werden und sind soweit möglich unverzüglich freizusetzen. Die Fischer werden angehalten, Techniken und Ausrüstung zu entwickeln und anzuwenden, die das rasche und sichere Aussetzen von Tieren dieser Arten erleichtern.

Art:	Rochen <i>Rajidae</i>	Gebiet:	VIa, VIb, VIIa-c und VII e-k (EU-Gewässer) (SRX/67AKXD)
Belgien	1 209	(1) (2) (3)	
Estland	7	(1) (2) (3)	
Frankreich	5 425	(1) (2) (3)	
Deutschland	16	(1) (2) (3)	
Irland	1 747	(1) (2) (3)	
Litauen	28		
Niederlande	5	(1) (2) (3)	
Portugal	30	(1) (2) (3)	
Spanien	1 460	(1) (2) (3)	
Vereinigtes Königreich	3 460	(1) (2) (3)	
EU	13 387	(1) (2) (3)	
TAC	13 387	(2)	Analytische TAC

(1) Fänge von Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/67AKXD), Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC/67AKXD), Blondrochen (*Raja brachyura*) (RJH/67AKXD), Fleckrochen (*Raja montagui*) (RJM/67AKXD), Kleinäugigem Rochen (*Raja microcellata*) (RJE/67AKXD), Sandrochen (*Leucoraja circularis*) (RJI/67AKXD) und Chagrinrochen (*Leucoraja fullonica*) (RJE/67AKXD) sind getrennt zu melden.

(2) Gilt nicht für Perlrochen (*Raja undulata*), Glattrochen (*Dipturus batis*), Schwarzbüchigen Glattrochen (*Raja (Dipturus) nidarosiensis*) und Bandrochen (*Rostroraja alba*). Fänge dieser Arten dürfen nicht an Bord behalten werden und sind soweit möglich unverzüglich freizusetzen. Die Fischer werden angehalten, Techniken und Ausrüstung zu entwickeln und anzuwenden, die das rasche und sichere Aussetzen von Tieren dieser Arten erleichtern.

(3) Davon dürfen bis zu 5 % im Gebiet VIId (EU-Gewässer) (SRX/*07D.) gefangen werden.

Art:	Rochen <i>Rajidae</i>	Gebiet:	VIId (EU-Gewässer) (SRX/07D)
Belgien	80	(1) (2) (3)	
Frankreich	670	(1) (2) (3)	
Niederlande	4	(1) (2) (3)	
Vereinigtes Königreich	133	(1) (2) (3)	
EU	887	(1) (2) (3)	
TAC	887	(2)	Analytische TAC

(1) Fänge von Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/07D.), Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC/07D.), Blondrochen (*Raja brachyura*) (RJH/07D.), Fleckrochen (*Raja montagui*) (RJM/07D.) und Atlantischem Sternrochen (*Amblyraja radiata*) (RJR/07D.) sind gesondert zu melden.

(2) Gilt nicht für Glattrochen (*Dipturus batis*) und Perlrochen (*Raja undulata*). Fänge dieser Arten dürfen nicht an Bord behalten werden und sind soweit möglich unverzüglich freizusetzen. Die Fischer werden angehalten, Techniken und Ausrüstung zu entwickeln und anzuwenden, die das rasche und sichere Aussetzen von Tieren dieser Arten erleichtern.

(3) Davon dürfen bis zu 5 % in den Gebieten VIa, VIb VIIa-c und VIIe-k (EU-Gewässer) (SRX/*67AKD) gefangen werden.

Art: Rochen <i>Rajidae</i>	Gebiet: VIII und IX (EU-Gewässer) (SRX/89-C.)
Belgien	11 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
Frankreich	2 070 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
Portugal	1 678 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
Spanien	1 688 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
Vereinigtes Königreich	12 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
EU	5 459 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
TAC	5 459 ⁽²⁾

Analytische TAC

⁽¹⁾ Fänge von Kuckucksrochen (*Leucoraja Naevus*) (RJN/89-C) und Nagelrochen (*Raja Clavata*) (RJC/89-C) sind gesondert zu melden.

⁽²⁾ Gilt nicht für Perlochen (*Raja Undulata*), Glattrochen (*Dipturus batis*) und Bandrochen (*Rostroraja Alba*). Fänge dieser Arten dürfen nicht an Bord behalten werden und sind soweit möglich unverzüglich freizusetzen. Die Fischer werden angehalten, Techniken und Ausrüstung zu entwickeln und anzuwenden, die das rasche und sichere Aussetzen von Tieren dieser Arten erleichtern.

Art: Schwarzer Heilbutt <i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	Gebiet: IIa und IV (EU-Gewässer); VI (EU- und internationale Gewässer) (GHL/2A-C46)
Dänemark	3 ⁽¹⁾
Deutschland	5 ⁽¹⁾
Estland	3 ⁽¹⁾
Spanien	3 ⁽¹⁾
Frankreich	45 ⁽¹⁾
Irland	3 ⁽¹⁾
Litauen	3 ⁽¹⁾
Polen	3 ⁽¹⁾
Vereinigtes Königreich	176 ⁽¹⁾
EU	244 ⁽¹⁾
TAC	612

Analytische TAC

⁽¹⁾ Vorläufige Quote gemäß Artikel 1 Absatz 2.

Art: Atlantische Makrele <i>Scomber scombrus</i>	Gebiet: IIIa; IIa, IIIb, IIIc, IIId und IV (EU-Gewässer) (MAC/2A34.)
Belgien	324 ⁽¹⁾
Dänemark	8 537 ⁽¹⁾
Deutschland	337 ⁽¹⁾
Frankreich	1 019 ⁽¹⁾
Niederlande	1 026 ⁽¹⁾
Schweden	3 049 ⁽¹⁾
Vereinigtes Königreich	951 ⁽¹⁾
EU	15 243 ⁽¹⁾
TAC	nicht festgelegt

Analytische TAC
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96
 gilt nicht.
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96
 gilt nicht.

⁽¹⁾ Vorläufige Quote gemäß Artikel 1 Absatz 2.

Besondere Bedingung:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehenden Gebieten nur die aufgeführten Mengen gefangen werden:

	IIIa und IVbc (EU-Gewässer) (MAC/*3A4BC) ⁽¹⁾	IVb (EU-Gewässer) (MAC/*04B.) (⁽¹⁾)	IVc (MAC/*04C.) (⁽¹⁾)	VI; internationale Gewässer von IIa vom 1. Januar bis 31. März 2010 (MAC/*2A6.) ⁽¹⁾
Dänemark	2 684			2 613
Frankreich	319			
Niederlande	319			
Schweden		254	7	
Vereinigtes Königreich	319			

Art: Atlantische Makrele <i>Scomber scombrus</i>	Gebiet: VI, VII, VIIIa, VIIIb, VIIIc und VIIIe; Vb (EU- und internationale Gewässer), IIa, XII und XIV (internationale Gewässer) (MAC/2CX14-)
Deutschland	12 884 ⁽¹⁾
Spanien	13 ⁽¹⁾
Estland	107 ⁽¹⁾
Frankreich	8 590 ⁽¹⁾
Irland	42 947 ⁽¹⁾
Lettland	79 ⁽¹⁾
Litauen	79 ⁽¹⁾
Niederlande	18 788 ⁽¹⁾
Polen	907 ⁽¹⁾
Vereinigtes Königreich	118 101 ⁽¹⁾
EU	202 495 ⁽¹⁾
TAC	nicht festgelegt

Analytische TAC
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96
 gilt nicht.
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96
 gilt nicht.

⁽¹⁾ Vorläufige Quote gemäß Artikel 1 Absatz 2.

Besondere Bedingung:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehend angegebenen Gebieten nur die unten aufgeführten Mengen und nur in der Zeit vom 1. Januar bis zum 15. Februar und vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember gefangen werden.

	IVa (EU-Gewässer) (MAC/*04A-C)
Deutschland	3 888 ⁽¹⁾
Frankreich	2 592 ⁽¹⁾
Irland	12 960 ⁽¹⁾
Niederlande	5 670 ⁽¹⁾
Vereinigtes Königreich	35 639 ⁽¹⁾
EU	60 749 ⁽¹⁾

Art: Atlantische Makrele <i>Scomber scombrus</i>	Gebiet: VIIIc, IX und X; CECAF 34.1.1 (EU-Gewässer) (MAC/8C3411)
Spanien	26 577 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
Frankreich	176 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
Portugal	5 493 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
EU	32 246 ⁽²⁾
TAC	nicht festgelegt

Analytische TAC
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96
 gilt nicht.
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96
 gilt nicht.

⁽¹⁾ Mengen für den Tausch mit anderen Mitgliedstaaten dürfen in den ICES-Gebieten VIIIa, VIII und VIIId gefischt werden (MAC/*8ABD). Die von Spanien, Frankreich oder Portugal zum Tausch bereitgestellten und in den Gebieten VIIIa, VIIIb und VIIId zu fangenden Mengen dürfen jedoch 25 % der Quote des abgebenden Mitgliedstaats nicht überschreiten.

⁽²⁾ Vorläufige Quote gemäß Artikel 1 Absatz 2.

Besondere Bedingung:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehenden Gebieten nur die unten aufgeführten Mengen gefangen werden:

	VIIIb (MAC/*08B)
Spanien	1 984 ⁽²⁾
Frankreich	13 ⁽²⁾
Portugal	410 ⁽²⁾

Art: Gemeine Seezunge <i>Solea solea</i>	Gebiet: IIIa; IIIb, IIIc und IIId (EU-Gewässer) (SOL/3A/BCD)
Dänemark	588
Deutschland	34 ⁽¹⁾
Niederlande	56 ⁽¹⁾
Schweden	22
EU	700
TAC	700 ⁽²⁾

Analytische TAC

⁽¹⁾ Quote darf nur in den EU-Gewässern der Gebiete IIIa, IIIb, IIIc und IIId gefischt werden.
⁽²⁾ Davon dürfen nicht mehr als 620 t im Gebiet IIIa gefischt werden.

Art: Gemeine Seezunge <i>Solea solea</i>	Gebiet: II und IV (EU-Gewässer) (SOL/24.)
Belgien	753 ⁽¹⁾
Dänemark	344 ⁽¹⁾
Deutschland	603 ⁽¹⁾
Frankreich	151 ⁽¹⁾
Niederlande	6 803 ⁽¹⁾
Vereinigtes Königreich	388 ⁽¹⁾
EU	9 042 ⁽¹⁾
TAC	14 100
	Analytische TAC

⁽¹⁾ Vorläufige Quote gemäß Artikel 1 Absatz 2.

Art: Gemeine Seezunge <i>Solea solea</i>	Gebiet: VI; Vb (EU- und internationale Gewässer), XII und XIV (internationale Gewässer) (SOL/561214)
Irland	49
Vereinigtes Königreich	12
EU	61
TAC	61
	Vorsorgliche TAC

Art: Gemeine Seezunge <i>Solea solea</i>	Gebiet: VIIa (SOL/07A.)
Belgien	186
Frankreich	2
Irland	73
Niederlande	58
Vereinigtes Königreich	83
EU	402
TAC	402
	Analytische TAC

Art: Gemeine Seezunge <i>Solea solea</i>	Gebiet: VIIb und VIIc (SOL/7BC.)
Frankreich	10
Irland	35
EU	45
TAC	45
	Vorsorgliche TAC

Art: Gemeine Seezunge <i>Solea solea</i>	Gebiet: VIId (SOL/07D.)
Belgien	1 136
Frankreich	2 272
Vereinigtes Königreich	811
EU	4 219
TAC	4 219
	Analytische TAC

Art: Gemeine Seezunge <i>Solea solea</i>	Gebiet: VIIe (SOL/07E.)	
Belgien	22	
Frankreich	233	
Vereinigtes Königreich	363	
EU	618	
TAC	618	Analytische TAC
Art: Gemeine Seezunge <i>Solea solea</i>	Gebiet: VIIf und VIIg (SOL/7FG.)	
Belgien	621	
Frankreich	62	
Irland	31	
Vereinigtes Königreich	279	
EU	993	
TAC	993	Analytische TAC
Art: Gemeine Seezunge <i>Solea solea</i>	Gebiet: VIIh, VIIj und VIIk (SOL/7HJK.)	
Belgien	41	
Frankreich	83	
Irland	225	
Niederlande	66	
Vereinigtes Königreich	83	
EU	498	
TAC	498	Vorsorgliche TAC
Art: Gemeine Seezunge <i>Solea solea</i>	Gebiet: VIIla und VIIlb (SOL/8AB.)	
Belgien	60	
Spanien	11	
Frankreich	4 426	
Niederlande	332	
EU	4 829	
TAC	4 829	Analytische TAC
Art: Seezunge <i>Soleidae</i>	Gebiet: VIIlc, VIIld, VIIle, IX und X; CECAF 34.1.1 (EU-Gewässer) (SOX/8CDE34)	
Spanien	412	
Portugal	682	
EU	1 094	
TAC	1 094	Vorsorgliche TAC

Art: Europäische Sprotte <i>Sprattus sprattus</i>	Gebiet: IIIa (SPR/03A.)
Dänemark	22 649 ⁽¹⁾
Deutschland	47 ⁽¹⁾
Schweden	8 569 ⁽¹⁾
EU	31 265 ⁽¹⁾
TAC	nicht festgelegt
	Vorsorgliche TAC

⁽¹⁾ Vorläufige Quote gemäß Artikel 1 Absatz 2.

Art: Europäische Sprotte <i>Sprattus sprattus</i>	Gebiet: IIa und IV (EU-Gewässer) (SPR/2AC4-C)
Belgien	1 118 ⁽²⁾
Dänemark	88 513 ⁽²⁾
Deutschland	1 118 ⁽²⁾
Frankreich	1 118 ⁽²⁾
Niederlande	1 118 ⁽²⁾
Schweden	1 330 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
Vereinigtes Königreich	3 690 ⁽²⁾
EU	98 005 ⁽²⁾
TAC	170 000 ⁽³⁾
	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Einschließlich Sandaale.

⁽²⁾ Vorläufige Quote gemäß Artikel 1 Absatz 2.

⁽³⁾ Vorläufige TAC. Die endgültige TAC wird im Lichte neuer wissenschaftlicher Gutachten im ersten Halbjahr 2010 festgelegt.

Art: Europäische Sprotte <i>Sprattus sprattus</i>	Gebiet: VIId und VIIe (SPR/7DE.)
Belgien	28
Dänemark	1 798
Deutschland	28
Frankreich	387
Niederlande	387
Vereinigtes Königreich	2 904
EU	5 532
TAC	5 532
	Vorsorgliche TAC

Art: Dornhai <i>Squalus acanthias</i>	Gebiet: IIIa (EU-Gewässer) (DGS/03A-C.)
Dänemark	0 ⁽¹⁾
Schweden	0 ⁽¹⁾
EU	0 ⁽¹⁾
TAC	0 ⁽¹⁾
	Analytische TAC

(¹) Beifänge von bis zu 10 % der Quoten für 2009 gemäß Anhang IA der Verordnung (EG) Nr. 43/2009 sind unter folgenden Bedingungen zulässig:

- Eine Höchstanlandungsgröße (Gesamtlänge) von 100 cm ist einzuhalten.
- Die Beifänge machen weniger als 10 % aller an Bord des Fischereifahrzeugs befindlichen Meerestiere aus.

Beifänge, die diesen Bedingungen nicht entsprechen oder über diese Menge hinausgehen, werden soweit möglich unverzüglich und unverseht wieder ausgesetzt.

Art: Dornhai <i>Squalus acanthias</i>	Gebiet: IIa und IV (EU-Gewässer) (DGS/2AC4-C)
Belgien	0 ⁽¹⁾
Dänemark	0 ⁽¹⁾
Deutschland	0 ⁽¹⁾
Frankreich	0 ⁽¹⁾
Niederlande	0 ⁽¹⁾
Schweden	0 ⁽¹⁾
Vereinigtes Königreich	0 ⁽¹⁾
EU	0 ⁽¹⁾
TAC	0 ⁽¹⁾
	Analytische TAC

(¹) Beifänge von bis zu 10 % der Quoten für 2009 gemäß Anhang IA der Verordnung (EG) Nr. 43/2009 sind unter folgenden Bedingungen zulässig:

- Fänge mit Langleinen von Hundshai (*Galeorhinus galeus*), Schokoladenhai (*Dalatias licha*), Schnabeldornhai (*Deania calcea*), Blattschuppigem Schlingerhai (*Centrophorus squamosus*), Großem schwarzem Dornhai (*Etmopterus princeps*), Glatttem schwarzem Dornhai (*Etmopterus pusillus*), Portugiesenhai (*Centroscymnus coelolepis*) und Dornhai (*Squalus acanthias*) sind eingeschlossen.

- Eine Höchstanlandungsgröße (Gesamtlänge) von 100 cm ist einzuhalten.
- Die Beifänge machen weniger als 10 % aller an Bord des Fischereifahrzeugs befindlichen Meerestiere aus.

Beifänge, die diese Bedingungen nicht erfüllen oder über diese Menge hinausgehen, werden soweit möglich unverzüglich und unverseht wieder ausgesetzt.

Art: Dornhai <i>Squalus acanthias</i>	Gebiet: I, V, VI, VII, VIII, XII und XIV (EU- und internationale Gewässer) (DGS/15X14)
Belgien	0 ⁽¹⁾
Deutschland	0 ⁽¹⁾
Spanien	0 ⁽¹⁾
Frankreich	0 ⁽¹⁾
Irland	0 ⁽¹⁾
Niederlande	0 ⁽¹⁾
Portugal	0 ⁽¹⁾
Vereinigtes Königreich	0 ⁽¹⁾
EU	0 ⁽¹⁾
TAC	0 ⁽¹⁾
	Analytische TAC

⁽¹⁾ Beifänge von bis zu 10 % der Quoten für 2009 gemäß Anhang IA der Verordnung (EG) Nr. 43/2009 sind unter folgenden Bedingungen zulässig:

- Fänge mit Langleinen von Hundshai (*Galeorhinus galeus*), Schokoladenhai (*Dalatias licha*), Schnabdornhai (*Deania calcea*), Blattschuppigem Schlingerhai (*Centropristis striata*), Großem schwarzem Dornhai (*Etmopterus princeps*), Glattem schwarzem Dornhai (*Etmopterus pusillus*), Portugiesenhai (*Centroscyllium coelelepis*) und Dornhai (*Squalus acanthias*) sind eingeschlossen.
- Eine Höchstanlandungsgröße (Gesamtlänge) von 100 cm ist einzuhalten.
- Die Beifänge machen weniger als 10 % aller an Bord des Fischereifahrzeugs befindlichen Meerestiere aus.

Beifänge, die diese Bedingungen nicht erfüllen oder über diese Menge hinausgehen, werden soweit möglich unverzüglich und unverseht wieder ausgesetzt.

Art: Bastardmakrelen <i>Trachurus spp.</i>	Gebiet: IVb, IVc und VIId (EU-Gewässer) (JAX/4BC7D)
Belgien	33 ⁽²⁾
Dänemark	14 350 ⁽²⁾
Deutschland	1 267 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
Spanien	266 ⁽²⁾
Frankreich	1 190 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
Irland	903 ⁽²⁾
Niederlande	8 640 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
Portugal	30 ⁽²⁾
Schweden	49 ⁽²⁾
Vereinigtes Königreich	3 415 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
EU	30 143 ⁽²⁾
TAC	47 454
	Analytische TAC

⁽¹⁾ Bis zu 5 % der im Rahmen dieser Quote im Gebiet VIId getätigten Fänge können auf die Quote für folgendes Gebiet angerechnet werden: IIa, IVa, VI, VIIa-c, VIIe-k, VIIIa, VIIIb, VIId and VIIIe (EU-Gewässer); Vb (EU- und internationale Gewässer), XII und XIV (internationale Gewässer) Die Inanspruchnahme dieser Sonderbestimmung muss jedoch im Voraus der Kommission gemeldet werden (JAX/*2A-14).

⁽²⁾ Vorläufige Quote gemäß Artikel 1 Absatz 2.

Art: Bastardmakrelen <i>Trachurus spp.</i>	Gebiet: IIa, IVa, VI, VIIa-c, VIIe-k, VIIIa, VIIIb, VIIIc und VIIIe (EU-Gewässer); Vb (EU- und internationale Gewässer), XII und XIV (internationale Gewässer) (JAX/2AX14-)
Dänemark	9 836 ⁽¹⁾ ⁽³⁾
Deutschland	7 675 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾
Spanien	10 468 ⁽³⁾
Frankreich	3 950 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾
Irland	25 560 ⁽¹⁾ ⁽³⁾
Niederlande	30 794 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾
Portugal	1 008 ⁽³⁾
Schweden	439 ⁽¹⁾ ⁽³⁾
Vereinigtes Königreich	9 256 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾
EU	98 986 ⁽³⁾
TAC	159 881
	Analytische TAC

⁽¹⁾ Bis zu 5 % der im Rahmen dieser Quote vor dem 30. Juni in EU-Gewässern der Gebiete IIa oder IVa getätigten Fänge können auf die Quote für das Gebiet IVb, IVc und VIIIc (EU-Gewässer) angerechnet werden. Die Inanspruchnahme dieser Sonderbestimmung muss jedoch im Voraus der Kommission gemeldet werden (JAX/*2A4A).

⁽²⁾ Bis zu 5 % dieser Quote können im Gebiet VIIIc gefischt werden. Die Inanspruchnahme dieser Sonderbestimmung muss jedoch im Voraus der Kommission gemeldet werden (JAX/*07d).

⁽³⁾ Vorläufige Quote gemäß Artikel 1 Absatz 2.

Art: Bastardmakrelen <i>Trachurus spp.</i>	Gebiet: VIIIc (JAX/08c.)
Spanien	22 676 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
Frankreich	393 ⁽¹⁾
Portugal	2 241 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
EU	25 310
TAC	25 310
	Analytische TAC

⁽¹⁾ Hiervon dürfen unbeschadet Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 850/98 nur maximal 5 % Bastardmakrelen eine Größe von 12 bis 14 cm aufweisen. Zur Kontrolle dieser Menge wird das Anlandegewicht mit dem Koeffizienten 1,2 (Umrechnungsfaktor) multipliziert.

⁽²⁾ Bis zu 5 % dieser Quote können im Gebiet IX gefangen werden. Die Inanspruchnahme dieser Sonderbestimmung muss jedoch im Voraus der Kommission gemeldet werden (JAX/*09).

Art: Bastardmakrelen <i>Trachurus spp.</i>	Gebiet: IX (JAX/09.)
Spanien	8 057 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
Portugal	23 085 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
EU	31 142
TAC	31 142
	Analytische TAC

⁽¹⁾ Hiervon dürfen unbeschadet Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 850/98 nur maximal 5 % Bastardmakrelen eine Größe von 12 bis 14 cm aufweisen. Zur Kontrolle dieser Menge wird das Anlandegewicht mit dem Koeffizienten 1,2 (Umrechnungsfaktor) multipliziert.

⁽²⁾ Bis zu 5 % dieser Quote können im Gebiet VIIIc gefangen werden. Die Inanspruchnahme dieser Sonderbestimmung muss jedoch im Voraus der Kommission gemeldet werden (JAX/*08C).

Art: Bastardmakrelen <i>Trachurus spp.</i>	Gebiet: X; CECAF (EU-Gewässer) ⁽¹⁾ (JAX/X34PRT)
Portugal	3 072 ⁽²⁾
EG	3 072
TAC	3 072
	Vorsorgliche TAC

⁽¹⁾ Gewässer um die Azoren.

⁽²⁾ Hiervon dürfen unbeschadet Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 850/98 des Rates höchstens 5 % eine Größe von 12 bis 14 cm aufweisen. Zur Kontrolle dieser Menge wird das Anlandegewicht mit einem Umrechnungsfaktor von 1,2 multipliziert.

Art: Bastardmakrelen <i>Trachurus spp.</i>	Gebiet: CECAF (EU-Gewässer) ⁽¹⁾ JAX/341PRT
Portugal	1 229 ⁽²⁾
EU	1 229
TAC	1 229
	Vorsorgliche TAC

⁽¹⁾ Gewässer um Madeira.

⁽²⁾ Hiervon dürfen unbeschadet Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 850/98 des Rates höchstens 5 % eine Größe von 12 bis 14 cm aufweisen. Zur Kontrolle dieser Menge wird das Anlandegewicht mit einem Umrechnungsfaktor von 1,2 multipliziert.

Art: Bastardmakrelen <i>Trachurus spp.</i>	Gebiet: CECAF (EU-Gewässer) ⁽¹⁾ JAX/341SPN
Spanien	1 229
EU	1 229
TAC	1 229
	Vorsorgliche TAC

⁽¹⁾ Gewässer um die Kanarischen Inseln.

Art: Stintdorsch <i>Trisopterus esmarkii</i>	Gebiet: IIIa; IIa und IV (EU-Gewässer) (NOP/2A3A4.)
Dänemark	75 818 ⁽²⁾
Deutschland	14 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
Niederlande	56 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
EU	75 888 ⁽²⁾
TAC	nicht festgelegt
	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Diese Menge darf nur in den EU-Gewässern der Gebiete IIa, IIIa, und IV gefischt werden.

⁽²⁾ Vorläufige Quote gemäß Artikel 1 Absatz 2.

Art: Stintdorsch <i>Trisopterus esmarkii</i>	Gebiet: IV (Norwegische Gewässer) (NOP/04-N.)
--	---

Dänemark	0 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
Vereinigtes Königreich	0 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
EU	0 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
TAC	entfällt

Analytische TAC
Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96
gilt nicht.
Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96
gilt nicht.

⁽¹⁾ Einschließlich untrennbar vermengter Bastardmakrelen.
⁽²⁾ Vorläufige Quote gemäß Artikel 1 Absatz 2.

Art: Industriefisch	Gebiet: IV (Norwegische Gewässer) (I/F/04-N.)
----------------------------	---

Schweden	0 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
EU	0 ⁽²⁾
TAC	entfällt

Vorsorgliche TAC
Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96
gilt nicht.
Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96
gilt nicht.

⁽¹⁾ Beifänge an Kabeljau, Schellfisch, Pollack, Wittling und Seelachs werden auf die Quoten für diese Arten angerechnet.
⁽²⁾ Vorläufige Quote gemäß Artikel 1 Absatz 2.

Art: Kombinierte Quote	Gebiet: Vb, VI und VII (EU-Gewässer) (R/G/5B67-C)
-------------------------------	---

EU	entfällt
TAC	entfällt

Vorsorgliche TAC
Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96
gilt nicht.
Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96
gilt nicht.

Art: Andere Arten		Gebiet: IV (Norwegische Gewässer) (OTH/04-N.)
Belgien	0 ⁽³⁾	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Vorsorgliche TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. </div>
Dänemark	0 ⁽³⁾	
Deutschland	0 ⁽³⁾	
Frankreich	0 ⁽³⁾	
Niederlande	0 ⁽³⁾	
Schweden	entfällt ⁽¹⁾ ⁽³⁾	
Vereinigtes Königreich	0 ⁽³⁾	
EU	0 ⁽²⁾ ⁽³⁾	
TAC	entfällt	

⁽¹⁾ Quote für „andere Arten“, die Norwegen herkömmlicherweise Schweden einräumt.

⁽²⁾ Einschließlich nicht besonders erwähnter Fischereien, Ausnahmen sind nach Konsultationen möglich.

⁽³⁾ Vorläufige Quote gemäß Artikel 1 Absatz 2.

Art: Andere Arten		Gebiet: IIa, IV und VIa nördlich von 56° 30'N (EU-Gewässer) (OTH/2A46AN)
EU	entfällt ⁽¹⁾	
TAC	entfällt	

⁽¹⁾ Vorläufige Quote gemäß Artikel 1 Absatz 2.

ANHANG IB

NORDSTATLANTIK UND GRÖNLAND

ICES-Gebiete I, II, V, XII, XIV und grönländische Gewässer der NAFO-Gebiete 0 und 1

Art:		Gebiet:	
Arktische Seespinne <i>Chionoecetes spp.</i>		NAFO 0 und 1 (grönländische Gewässer) (PCR/N01GRN)	
Irland	62		
Spanien	437		
EU	500		
TAC	entfällt		

Art:	Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	I und II (EU- und internationale Gewässer) (HER/1/2.)
Belgien	34 ⁽¹⁾		
Dänemark	33 079 ⁽¹⁾		
Deutschland	5 793 ⁽¹⁾		
Spanien	109 ⁽¹⁾		
Frankreich	1 427 ⁽¹⁾		
Irland	8 563 ⁽¹⁾		
Niederlande	11 838 ⁽¹⁾		
Polen	1 674 ⁽¹⁾		
Portugal	109 ⁽¹⁾		
Finnland	512 ⁽¹⁾		
Schweden	12 257 ⁽¹⁾		
Vereinigtes Königreich	21 148 ⁽¹⁾		
EU	96 543 ⁽¹⁾		
Norwegen	86 889 ⁽²⁾		
TAC	1 483 000		Analytische TAC

⁽¹⁾ Bei der Meldung von Fängen an die Kommission sind auch die in jedem der folgenden Gebiete gefangenen Mengen zu melden: NEAFC-Regelungsbereich, EU-Gewässer, Färöische Gewässer, Norwegische Gewässer, Fischereizone um Jan Mayen, Fischereischutzzone um Svalbard.

⁽²⁾ Diese Quote ist ab dem Datum des Abschlusses des bilateralen Fischereiabkommens mit Norwegen für 2010 verfügbar. Im Rahmen dieser Quote getätigte Fänge werden von Norwegens Anteil an der TAC (Zugangsquote) abgezogen. Diese Menge darf in den EU-Gewässern nördlich von 62° N gefangen werden.

Besondere Bedingung:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehenden Gebieten nur die unten aufgeführten Mengen gefangen werden:

Norwegische Gewässer nördlich von
62° N und die Fischereizone um Jan
Mayen (HER/*2AJMN)

Belgien	30 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
Dänemark	29 771 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
Deutschland	5 214 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
Spanien	98 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
Frankreich	1 284 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
Irland	7 707 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
Niederlande	10 654 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
Polen	1 507 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
Portugal	98 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
Finnland	461 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
Schweden	11 032 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
Vereinigtes Königreich	19 033 ⁽¹⁾ ⁽²⁾

⁽¹⁾ Diese Quote ist ab dem Datum des Abschlusses des bilateralen Fischereiabkommens mit Norwegen für 2010 verfügbar.

⁽²⁾ Sobald die Summe der Fänge aller Mitgliedstaaten *pm* Tonnen erreicht hat, sind keine weiteren Fänge mehr erlaubt.

Art: Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet: I und II (norwegische Gewässer) (COD/1N2AB.)
Deutschland	0 ⁽¹⁾
Griechenland	0 ⁽¹⁾
Spanien	0 ⁽¹⁾
Irland	0 ⁽¹⁾
Frankreich	0 ⁽¹⁾
Portugal	0 ⁽¹⁾
Vereinigtes Königreich	0 ⁽¹⁾
EU	0 ⁽¹⁾
TAC	entfällt
Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

⁽¹⁾ Vorläufige Quote gemäß Artikel 1 Absatz 2.

Art: Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet: NAFO 0 und 1 (grönländische Gewässer); V und XIV (grönländische Gewässer) (COD/N01514)
Deutschland	1 595 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾
Vereinigtes Königreich	355 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾
EU	2 500 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾
TAC	entfällt
Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

⁽¹⁾ Die Fänge sind südlich von 61°N in westgrönländischen Gewässern und südlich von 62°N in ostgrönländischen Gewässern zu tätigen.

⁽²⁾ Es kann ein wissenschaftlicher Beobachter an Bord der Schiffe sein.

⁽³⁾ Vorläufige Quote gemäß Artikel 1 Absatz 2.

Art: Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet: I und IIb (internationale Gewässer) (COD/1/2B.)
Deutschland	3 928
Spanien	10 155
Frankreich	1 676
Polen	1 838
Portugal	2 144
Vereinigtes Königreich	2 515
Alle Mitgliedstaaten	100 ⁽¹⁾
EU	22 356 ⁽²⁾
TAC	entfällt
Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

⁽¹⁾ Ausgenommen Deutschland, Spanien, Frankreich, Polen, Portugal und das Vereinigte Königreich.

⁽²⁾ Die Zuteilung des Teils des Kabeljaubestands, der für die Union in dem Gebiet um Spitzbergen und die Bäreninsel verfügbar ist, berührt nicht die Rechte und Pflichten aufgrund des Pariser Vertrags von 1920.

Art: Kabeljau und Schellfisch <i>Gadus morhua</i> und <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Gebiet: Vb (färöische Gewässer) (C/H/05B-F.)
Deutschland	0 ⁽¹⁾
Frankreich	0 ⁽¹⁾
Vereinigtes Königreich	0 ⁽¹⁾
EU	0 ⁽¹⁾
TAC	entfällt
Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

⁽¹⁾ Vorläufige Quote gemäß Artikel 1 Absatz 2.

Art: Atlantischer Heilbutt <i>Hippoglossus hippoglossus</i>	Gebiet: V und XIV (grönländische Gewässer) (HAL/514GRN)
Portugal	650 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
EU	entfällt ⁽²⁾
TAC	entfällt

⁽¹⁾ Darf von höchstens sechs Grundlangleinenfängern der EU gefangen werden, die auf Atlantischen Heilbutt fischen. Fänge vergesellschafteter Arten werden auf diese Quote angerechnet.

⁽²⁾ Vorläufige Quote gemäß Artikel 1 Absatz 2.

Art: Atlantischer Heilbutt <i>Hippoglossus hippoglossus</i>	Gebiet: NAFO 0 und 1 (grönländische Gewässer) (HAL/N01GRN)
EU	49 ⁽¹⁾
TAC	entfällt

⁽¹⁾ Vorläufige Quote gemäß Artikel 1 Absatz 2.

Art: Lodde <i>Mallotus villosus</i>	Gebiet: IIb (CAP/02B)
EU	0
TAC	0

Art: Lodde <i>Mallotus villosus</i>	Gebiet: V und XIV (grönländische Gewässer) (CAP/514GRN)
Alle Mitgliedstaaten	0
EU	0
TAC	entfällt

Art: Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Gebiet: I und II (norwegische Gewässer) (HAD/1N2AB.)
Deutschland	0 ⁽¹⁾
Frankreich	0 ⁽¹⁾
Vereinigtes Königreich	0 ⁽¹⁾
EU	0 ⁽¹⁾
TAC	entfällt
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. </div>	

⁽¹⁾ Vorläufige Quote gemäß Artikel 1 Absatz 2.

Art: Blauer Wittling <i>Micromesistius poutassou</i>	Gebiet: Färöische Gewässer (WHB/2A4AXF)
Dänemark	0 ⁽¹⁾
Deutschland	0 ⁽¹⁾
Frankreich	0 ⁽¹⁾
Niederlande	0 ⁽¹⁾
Vereinigtes Königreich	0 ⁽¹⁾
EU	0 ⁽¹⁾
TAC	entfällt
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. </div>	

⁽¹⁾ Vorläufige Quote gemäß Artikel 1 Absatz 2.

Art: Leng und Blauleng <i>Molva molva</i> und <i>Molva dypterygia</i>	Gebiet: Vb (färöische Gewässer) (B/L/05B-F.)
Deutschland	0 ⁽¹⁾
Frankreich	0 ⁽¹⁾
Vereinigtes Königreich	0 ⁽¹⁾
EU	0 ⁽¹⁾
TAC	entfällt
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. </div>	

⁽¹⁾ Vorläufige Quote gemäß Artikel 1 Absatz 2.

Art: Tiefseegarnele <i>Pandalus borealis</i>	Gebiet: V und XIV (grönländische Gewässer) (PRA/514GRN)
Dänemark	703 ⁽¹⁾
Frankreich	703 ⁽¹⁾
EU	entfällt ⁽¹⁾
TAC	entfällt
Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

⁽¹⁾ Vorläufige Quote gemäß Artikel 1 Absatz 2.

Art: Tiefseegarnele <i>Pandalus borealis</i>	Gebiet: NAFO 0 und 1 (grönländische Gewässer) (PRA/N01GRN)
Dänemark	2 000
Frankreich	2 000
EU	4 000
TAC	entfällt
Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

Art: Plattfische <i>Pleuronectiformes</i>	Gebiet: Vb (färöische Gewässer) (FLX/05B-F.)
Deutschland	0 ⁽¹⁾
Frankreich	0 ⁽¹⁾
Vereinigtes Königreich	0 ⁽¹⁾
EU	0 ⁽¹⁾
TAC	entfällt
Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

⁽¹⁾ Vorläufige Quote gemäß Artikel 1 Absatz 2.

Art: Seelachs <i>Pollachius virens</i>	Gebiet: I und II (norwegische Gewässer) (POK/1N2AB)
Deutschland	0 ⁽¹⁾
Frankreich	0 ⁽¹⁾
Vereinigtes Königreich	0 ⁽¹⁾
EU	0 ⁽¹⁾
TAC	entfällt
Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

⁽¹⁾ Vorläufige Quote gemäß Artikel 1 Absatz 2.

Art: Seelachs <i>Pollachius virens</i>	Gebiet: I und II (internationale Gewässer) (POK/1/2INT)
--	---

EU 0 ⁽¹⁾

TAC entfällt

⁽¹⁾ Vorläufige Quote gemäß Artikel 1 Absatz 2.

Art: Seelachs <i>Pollachius virens</i>	Gebiet: Vb (färöische Gewässer) (POK/05B-F.)
--	--

Belgien 0 ⁽¹⁾

Deutschland 0 ⁽¹⁾

Frankreich 0 ⁽¹⁾

Niederlande 0 ⁽¹⁾

Vereinigtes Königreich 0 ⁽¹⁾

EU 0 ⁽¹⁾

TAC entfällt

Analytische TAC
Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96
gilt nicht.
Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96
gilt nicht.

⁽¹⁾ Vorläufige Quote gemäß Artikel 1 Absatz 2.

Art: Schwarzer Heilbutt <i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	Gebiet: I und II (norwegische Gewässer) (GHL/1N2AB.)
---	--

Deutschland 0 ⁽¹⁾ ⁽²⁾

Vereinigtes Königreich 0 ⁽¹⁾ ⁽²⁾

EU 0 ⁽¹⁾ ⁽²⁾

TAC entfällt

Analytische TAC
Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96
gilt nicht.
Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96
gilt nicht.

⁽¹⁾ Nur als Beifang.

⁽²⁾ Vorläufige Quote gemäß Artikel 1 Absatz 2.

Art: Schwarzer Heilbutt <i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	Gebiet: I und II (internationale Gewässer) (GHL/1/2INT)
---	---

EU 0 ⁽¹⁾

TAC entfällt

⁽¹⁾ Vorläufige Quote gemäß Artikel 1 Absatz 2.

Art: Schwarzer Heilbutt <i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	Gebiet: V und XIV (grönländische Gewässer) (GHL/514GRN)
Deutschland	4 076 ⁽¹⁾
Vereinigtes Königreich	215 ⁽¹⁾
EU	entfällt ⁽¹⁾
TAC	entfällt
Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

⁽¹⁾ Vorläufige Quote gemäß Artikel 1 Absatz 2.

Art: Schwarzer Heilbutt <i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	Gebiet: NAFO 0 und 1 (grönländische Gewässer) (GHL/N01GRN)
Deutschland	1 008 ⁽¹⁾
EU	entfällt ⁽¹⁾
TAC	entfällt
Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

⁽¹⁾ Vorläufige Quote gemäß Artikel 1 Absatz 2.

Art: Atlantische Makrele <i>Scomber scombrus</i>	Gebiet: IIa (norwegische Gewässer) (MAC/02A-N.)
Dänemark	0 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
EU	0 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
TAC	entfällt
Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

⁽¹⁾ Darf auch in norwegischen Gewässern des Gebiets IV und internationalen Gewässern des Gebiets IIa gefischt werden (MAC/*4N-2A).

⁽²⁾ Vorläufige Quote gemäß Artikel 1 Absatz 2.

Art: Makrele <i>Scomber scombrus</i>	Gebiet: Vb (färöische Gewässer) (MAC/05B-F.)
Dänemark	0 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
EU	0 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
TAC	entfällt
Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

⁽¹⁾ Darf auch in EU-Gewässern des Gebiets IVa gefischt werden (MAC/*04A).

⁽²⁾ Vorläufige Quote gemäß Artikel 1 Absatz 2.

Art: Rotbarsch, Goldbarsch und Tiefenbarsch <i>Sebastes</i> spp.	Gebiet: V (EU- und internationale Gewässer); XII und XIV (internationale Gewässer) (RED/51214.)
Estland	210
Deutschland	4 266
Spanien	749
Frankreich	398
Irland	1
Lettland	76
Niederlande	2
Polen	384
Portugal	896
Vereinigtes Königreich	10
EU	6 992 ⁽¹⁾
TAC	46 000

Analytische TAC
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96
 gilt nicht.
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96
 gilt nicht.

⁽¹⁾ Nicht mehr als 70 % der Quote dürfen in dem Gebiet gefischt werden, das durch die nachstehenden Koordinaten begrenzt wird, und nicht mehr als 15 % der Quote dürfen in diesem Gebiet im Zeitraum vom 1. April bis zum 10. Mai gefischt werden. (RED/*5X14.)

Punkt	Breitengrad N	Längengrad W
1	64° 45'	28° 30'
2	62° 50'	25° 45'
3	61° 55'	26° 45'
4	61° 00'	26° 30'
5	59° 00'	30° 00'
6	59° 00'	34° 00'
7	61° 30'	34° 00'
8	62° 50'	36° 00'
9	64° 45'	28° 30'

Art: Rotbarsch, Goldbarsch und Tiefenbarsch <i>Sebastes</i> spp.	Gebiet: I und II (norwegische Gewässer) (RED/1N2AB)
Deutschland	0 ⁽¹⁾
Spanien	0 ⁽¹⁾
Frankreich	0 ⁽¹⁾
Portugal	0 ⁽¹⁾
Vereinigtes Königreich	0 ⁽¹⁾
EU	0 ⁽¹⁾
TAC	entfällt

Analytische TAC
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96
 gilt nicht.
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96
 gilt nicht.

⁽¹⁾ Nur als Beifang.

Art: Rotbarsch, Goldbarsch und Tiefenbarsch <i>Sebastes spp.</i>	Gebiet: I und II (internationale Gewässer) (RED/1/2INT)
--	---

EU entfällt ⁽¹⁾ ⁽²⁾

TAC 8 600

Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Die Fischerei findet nur in der Zeit vom 15. August bis zum 30. November 2010 statt. Die Fischerei wird geschlossen, wenn die TAC vollständig von den NEAFC-Vertragsparteien ausgeschöpft wurde. Die Kommission teilt den Mitgliedstaaten den Zeitpunkt mit, zu dem das Sekretariat der NEAFC den Vertragsparteien der NEAFC mitgeteilt hat, dass die TAC vollständig ausgeschöpft ist. Ab diesem Zeitpunkt untersagen die Mitgliedstaaten die gezielte Befischung von Rotbarsch, Goldbarsch und Tiefenbarsch durch unter ihrer Flagge fahrende Schiffe.

⁽²⁾ Die im Rahmen anderer Fischereien getätigten Beifänge von Rotbarsch, Goldbarsch und Tiefenbarsch dürfen 1 % der Gesamtfangmenge an Bord des betreffenden Schiffs nicht überschreiten.

Art: Rotbarsch, Goldbarsch und Tiefenbarsch <i>Sebastes spp.</i>	Gebiet: V und XIV (grönländische Gewässer) (RED/514GRN)
--	---

Deutschland 3 082 ⁽¹⁾ ⁽²⁾Frankreich 16 ⁽¹⁾ ⁽²⁾Vereinigtes Königreich 21 ⁽¹⁾ ⁽²⁾EU entfällt ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾

TAC entfällt

Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Darf nur mit pelagischen Schleppnetzen gefischt werden. Darf östlich und westlich gefischt werden. Im Rahmen dieser Quote darf im NEAFC-Regelungsbereich gefischt werden, sofern die grönländischen Berichterstattungsvorschriften erfüllt werden (RED/*51214).

⁽²⁾ Vorläufige Quote gemäß Artikel 1 Absatz 2.

⁽³⁾ Nicht mehr als 70 % der Quote dürfen in dem Gebiet gefischt werden, das durch die nachstehenden Koordinaten begrenzt wird, und nicht mehr als 15 % der Quote dürfen in diesem Gebiet im Zeitraum vom 1. April bis zum 10. Mai gefischt werden. (RED/*5-14.)

Punkt	Breitengrad N	Längengrad W
1	64° 45'	28° 30'
2	62° 50'	25° 45'
3	61° 55'	26° 45'
4	61° 00'	26° 30'
5	59° 00'	30° 00'
6	59° 00'	34° 00'
7	61° 30'	34° 00'
8	62° 50'	36° 00'
9	64° 45'	28° 30'

Art: Rotbarsch, Goldbarsch und Tiefenbarsch <i>Sebastes</i> spp.	Gebiet: Va (isländische Gewässer) (RED/05A-IS)
Belgien	0 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾
Deutschland	0 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾
Frankreich	0 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾
Vereinigtes Königreich	0 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾
EU	0 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾
TAC	entfällt

Analytische TAC
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96
 gilt nicht.
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96
 gilt nicht.

⁽¹⁾ Einschließlich unvermeidbarer Beifänge (Kabeljaubeifänge unzulässig).

⁽²⁾ Zwischen Juli und Dezember zu fischen.

⁽³⁾ Vorläufige Quote, solange die Ergebnisse der Fischereikonsultationen mit Island für 2010 nicht vorliegen.

Art: Rotbarsch, Goldbarsch und Tiefenbarsch <i>Sebastes</i> spp.	Gebiet: Vb (färöische Gewässer) (RED/05B-F.)
Belgien	0 ⁽¹⁾
Deutschland	0 ⁽¹⁾
Frankreich	0 ⁽¹⁾
Vereinigtes Königreich	0 ⁽¹⁾
EU	0 ⁽¹⁾
TAC	entfällt

Analytische TAC
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96
 gilt nicht.
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96
 gilt nicht.

⁽¹⁾ Vorläufige Quote gemäß Artikel 1 Absatz 2.

Art: Beifänge	Gebiet: NAFO 0 und 1 (grönländische Gewässer) (XBC/N01GRN)
EU	2 300 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
TAC	entfällt

⁽¹⁾ Als Beifänge gelten alle Fänge von Arten, die nicht zu den in der Fanggenehmigung des Fischereifahrzeugs angegebenen Zielarten gehören. Darf östlich und westlich gefischt werden.

⁽²⁾ Davon werden *pm t* Grenadierfisch Norwegen zugewiesen. Darf nur in den Gebieten V, XIV und NAFO 1 gefischt werden.

Art: Andere Arten ⁽¹⁾		Gebiet: I und II (norwegische Gewässer) (OTH/1N2AB.)
Deutschland	0 ⁽¹⁾ ⁽²⁾	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. </div>
Frankreich	0 ⁽¹⁾ ⁽²⁾	
Vereinigtes Königreich	0 ⁽¹⁾ ⁽²⁾	
EU	0 ⁽¹⁾ ⁽²⁾	
TAC	entfällt	

⁽¹⁾ Nur als Beifang.

⁽²⁾ Vorläufige Quote gemäß Artikel 1 Absatz 2.

Art: Andere Arten ⁽¹⁾		Gebiet: Vb (färöische Gewässer) (OTH/05B-F.)
Deutschland	0 ⁽²⁾	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. </div>
Frankreich	0 ⁽²⁾	
Vereinigtes Königreich	0 ⁽²⁾	
EU	0 ⁽²⁾	
TAC	entfällt	

⁽¹⁾ Außer Fischarten ohne Marktwert.

⁽²⁾ Vorläufige Quote gemäß Artikel 1 Absatz 2.

ANHANG IC

NORDWESTATLANTIK

NAFO-Übereinkommensgebiet

Alle TAC und hieran geknüpften Bedingungen werden im Rahmen der NAFO festgesetzt.

Art: Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet: NAFO 2J3KL (COD/N2)3KL)
EU	0 ⁽¹⁾
TAC	0 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Diese Art wird nicht gezielt befishet, sondern innerhalb der Grenzen von Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1386/2007 nur als Beifang gefangen.

Art: Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet: NAFO 3NO (COD/N3NO.)
EU	0 ⁽¹⁾
TAC	0 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Diese Art wird nicht gezielt befishet, sondern innerhalb der Grenzen von Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1386/2007 des Rates nur als Beifang gefangen.

Art: Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet: NAFO 3M (COD/N3M.)
Estland	61 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
Deutschland	247 ⁽¹⁾
Lettland	61 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
Litauen	61 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
Polen	209 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
Spanien	796 ⁽¹⁾
Frankreich	110 ⁽¹⁾
Portugal	1 070 ⁽¹⁾
Vereinigtes Königreich	521 ⁽¹⁾
EU	3 136 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾
TAC	5 500 ⁽¹⁾ ⁽²⁾

⁽¹⁾ Gezielte Kabeljaufischerei ist im NAFO-Gebiet 3M so lange zulässig, bis die geschätzten Fänge, einschließlich Beifänge, die im restlichen Verlauf des Jahres zu fischen sind, 100 % der zugeteilte Fangquote erreicht haben. Danach sind innerhalb der Quote des Flaggenstaats lediglich Beifänge bis höchstens 1 250 kg oder 5 % zulässig, je nachdem, welche Menge größer ist.

⁽²⁾ Einschließlich der Fangrechte Estlands, Lettlands und Litauens von jeweils 61 Tonnen und des Anteils Polens von 209 Tonnen in Einklang mit den Aufteilungsregeln für die frühere UdSSR, die die Fischereikommission der NAFO 2003 nach dem Beitritt Estlands, Lettlands, Litauens und Polens zur Europäischen Union angenommen hat.

⁽³⁾ Bei der Befischung anderer Bestände im NAFO-Gebiet 3M durch Mitgliedstaaten, die über keine Kabeljauquote verfügen, sind die Kabeljau-beifänge auf 1 250 kg oder 5 % begrenzt, je nach dem, welche Menge größer ist.

Art: Rotzunge <i>Glyptocephalus cynoglossus</i>	Gebiet: NAFO 2J3KL (WIT/N2J3KL)
---	---

EU 0 ⁽¹⁾TAC 0 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Diese Art wird nicht gezielt befishet, sondern innerhalb der Grenzen von Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1386/2007 nur als Beifang gefangen.

Art: Rotzunge <i>Glyptocephalus cynoglossus</i>	Gebiet: NAFO 3NO (WIT/N3NO.)
---	--

EU 0 ⁽¹⁾TAC 0 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Diese Art wird nicht gezielt befishet, sondern innerhalb der Grenzen von Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1386/2007 des Rates nur als Beifang gefangen.

Art: Raue Scharbe <i>Hippoglossoides platessoides</i>	Gebiet: NAFO 3M (PLA/N3M.)
---	--------------------------------------

EU 0 ⁽¹⁾TAC 0 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Diese Art wird nicht gezielt befishet, sondern innerhalb der Grenzen von Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1386/2007 des Rates nur als Beifang gefangen.

Art: Raue Scharbe <i>Hippoglossoides platessoides</i>	Gebiet: NAFO 3LNO (PLA/N3LNO.)
---	--

EU 0 ⁽¹⁾TAC 0 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Diese Art wird nicht gezielt befishet, sondern innerhalb der Grenzen von Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1386/2007 des Rates nur als Beifang gefangen.

Art: Nördlicher Kurzflossen-Kalmar <i>Illex illecebrosus</i>	Gebiet: NAFO-Untergebiete 3 und 4 (SQI/N34.)
--	--

Estland 128 ⁽¹⁾Lettland 128 ⁽¹⁾Litauen 128 ⁽¹⁾Polen 227 ⁽¹⁾EU ⁽¹⁾ ⁽²⁾

TAC 34 000

Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Vom 1. Juli bis zum 31. Dezember zu fischen.

⁽²⁾ Kein spezifischer Unionsanteil; die Menge von 29 458 Tonnen ist für Kanada und alle EU-Mitgliedstaaten ausgenommen Estland, Lettland, Litauen und Polen verfügbar.

Art: Gelbschwanzflunder <i>Limanda ferruginea</i>	Gebiet: NAFO 3LNO (YEL/N3LNO.)
---	--

EU 0 ⁽¹⁾ ⁽²⁾

TAC 17 000

(¹) Trotz eines Unionsanteils von 85 t wurde beschlossen, die Fangmenge auf 0 festzusetzen. Diese Art wird nicht gezielt befischt, sondern innerhalb der Grenzen von Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1386/2007 des Rates nur als Beifang gefangen.

(²) Im Rahmen dieser Quote getätigte Fänge werden dem Flaggenmitgliedstaat alle 48 Stunden gemeldet und über die Kommission an den Exekutivsekretär der NAFO weitergeleitet.

Art: Lodde <i>Mallotus villosus</i>	Gebiet: NAFO 3NO (CAP/N3NO.)
---	--

EU 0 ⁽¹⁾

TAC 0 ⁽¹⁾

(¹) Diese Art wird nicht gezielt befischt, sondern innerhalb der Grenzen von Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1386/2007 des Rates nur als Beifang gefangen.

Art: Tiefseegarnele <i>Pandalus borealis</i>	Gebiet: NAFO 3L ⁽¹⁾ (PRA/N3L.)
--	---

Estland 334

Lettland 334

Litauen 334

Polen 334

Alle Mitgliedstaaten 334 ⁽²⁾

EU 1 670

TAC 30 000

Analytische TAC
Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96
gilt nicht.
Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96
gilt nicht.

(¹) Ohne die Box mit den folgenden Koordinaten:

Punkt	Breitengrad N	Längengrad W
1	47° 20' 0	46° 40' 0
2	47° 20' 0	46° 30' 0
3	46° 00' 0	46° 30' 0
4	46° 00' 0	46° 40' 0

(²) Ausgenommen Estland, Lettland, Litauen und Polen.

Art: Tiefseegarnele <i>Pandalus borealis</i>	Gebiet: NAFO 3M ⁽¹⁾ (PRA/*N3M)
--	---

TAC entfällt ⁽²⁾

⁽¹⁾ Dieser Bestand darf auch in Division 3L innerhalb der folgenden Koordinaten befishet werden:

Punkt	Breitengrad N	Längengrad W
1	47° 20' 0	46° 40' 0
2	47° 20' 0	46° 30' 0
3	46° 00' 0	46° 30' 0
4	46° 00' 0	46° 40' 0

Außerdem wird der Fang von Garnelen in der Zeit vom 1. Juni bis 31. Dezember 2010 in dem Gebiet untersagt, das innerhalb folgender Koordinaten liegt:

Punkt	Breitengrad N	Längengrad W
1	47° 55' 0	45° 00' 0
2	47° 30' 0	44° 15' 0
3	46° 55' 0	44° 15' 0
4	46° 35' 0	44° 30' 0
5	46° 35' 0	45° 40' 0
6	47° 30' 0	45° 40' 0
7	47° 55' 0	45° 00' 0

⁽²⁾ Entfällt. Steuerung über Beschränkung des Fischereiaufwands. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1627/94 erteilen die betroffenen Mitgliedstaaten ihren Fischereifahrzeugen für diese Fischerei spezielle Fangerlaubnisse und unterrichten die Kommission hiervon, bevor die Fischereifahrzeuge ihre Tätigkeit aufnehmen.

Mitgliedstaat	Höchstanzahl Schiffe	Höchstanzahl Fangtage
Dänemark	2	65
Estland	8	833
Spanien	10	128
Lettland	4	245
Litauen	7	289
Polen	1	50
Portugal	1	34

Jeder Mitgliedstaat meldet der Kommission monatlich innerhalb von 25 Tagen nach dem Kalendermonat, in dem die Fänge getätigt wurden, die in Division M3 und dem in Fußnote 1 definierten Gebiet verbrachten Fangtage und die getätigten Fänge.

Art: Schwarzer Heilbutt <i>Reinhardtius hippoglossoides</i>		Gebiet: NAFO 3LMNO (GHL/N3LMNO)
Estland	321,3	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Deutschland	328	
Lettland	45,1	
Litauen	22,6	
Spanien	4 396,5	
Portugal	1 837,5	
EU	6 951	
TAC	11 856	
Art: Rochen <i>Rajidae</i>		Gebiet: NAFO 3LNO (SRX/N3LNO.)
Spanien	5 833	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Portugal	1 132	
Estland	485	
Litauen	106	
EU	7 556	
TAC	12 000	
Art: Rotbarsch, Goldbarsch und Tiefenbarsch <i>Sebastes spp.</i>		Gebiet: NAFO 3LN (RED/N3LN.)
Estland	173 ⁽¹⁾ ⁽²⁾	
Deutschland	119 ⁽¹⁾	
Lettland	173 ⁽¹⁾ ⁽²⁾	
Litauen	173 ⁽¹⁾ ⁽²⁾	
EU	638 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾	
TAC	3 500 ⁽¹⁾ ⁽²⁾	

⁽¹⁾ Gezielte Fischerei auf Rotbarsch, Goldbarsch und Tiefenbarsch ist im NAFO-Gebiet 3LN so lange zulässig, bis die geschätzten Fänge, einschließlich Beifänge, die im restlichen Verlauf des Jahres zu fischen sind, 100 % der zugeteilte Fangquote erreicht haben. Danach sind innerhalb der Quote des Flaggenstaats lediglich Beifänge bis höchstens 1 250 kg oder 5 % zulässig, je nachdem, welche Menge größer ist.

⁽²⁾ Einschließlich der Fangrechte Estlands, Lettlands und Litauens von jeweils 173 Tonnen im Einklang mit den Aufteilungsregeln für die frühere UdSSR, die die Fischereikommission der NAFO 2003 nach dem Beitritt Estlands, Lettlands, Litauens und Polens zur Europäischen Union angenommen hat.

⁽³⁾ Bei der Befischung anderer Bestände im NAFO-Gebiet 3LN durch Mitgliedstaaten, die über eine Quote für Rotbarsch, Goldbarsch und Tiefenbarsch verfügen, sind die Beifänge dieser Arten auf 1 250 kg oder 5 % begrenzt, je nachdem, welche Menge größer ist.

Art: Rotbarsch, Goldbarsch und Tiefenbarsch <i>Sebastes spp.</i>	Gebiet: NAFO 3M (RED/N3M.)
Estland	1 571 ⁽¹⁾
Deutschland	513 ⁽¹⁾
Spanien	233 ⁽¹⁾
Lettland	1 571 ⁽¹⁾
Litauen	1 571 ⁽¹⁾
Portugal	2 354 ⁽¹⁾
EU	7 813 ⁽¹⁾
TAC	10 000 ⁽¹⁾

Analytische TAC
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96
 gilt nicht.
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96
 gilt nicht.

⁽¹⁾ Diese Quote gilt im Rahmen der TAC von 10 000 t, die für diesen Bestand für alle NAFO-Vertragsparteien festgelegt wurde. Sobald die TAC ausgeschöpft ist, wird die gezielte Fischerei auf diesen Bestand unabhängig von den Fangmengen eingestellt.

Art: Rotbarsch, Goldbarsch und Tiefenbarsch <i>Sebastes spp.</i>	Gebiet: NAFO 3O (RED/N3O.)
Spanien	1 771
Portugal	5 229
EU	7 000
TAC	20 000

Analytische TAC
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96
 gilt nicht.
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96
 gilt nicht.

Art: Rotbarsch, Goldbarsch und Tiefenbarsch <i>Sebastes spp.</i>	Gebiet: NAFO-Untergebiet 2, Divisionen IF und 3K (RED/N1F3K.)
Lettland	269
Litauen	2 234
TAC	2 503

Art: Weißer Gabeldorsch <i>Urophycis tenuis</i>	Gebiet: NAFO 3NO (HKW/N3NO.)
Spanien	1 528
Portugal	2 001
EU	3 529
TAC	6 000

Analytische TAC
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96
 gilt nicht.
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96
 gilt nicht.

ANHANG ID

WEIT WANDERNDEN FISCHE – Alle Gebiete

Die TAC in diesem Bereich werden im Rahmen internationaler Thunfisch-Organisationen (wie der ICCAT und der IATTC) festgesetzt.

Art: Roter Thun <i>Thunnus thynnus</i>	Gebiet: Atlantik östlich von 45° W und Mittelmeer (BFT/AE045W)
Zypern	70,18 ⁽⁴⁾
Griechenland	130,30
Spanien	2 526,06 ⁽²⁾ ⁽⁴⁾
Frankreich	2 021,93 ⁽²⁾ ⁽³⁾ ⁽⁴⁾
Italien	1 937,50 ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾
Malta	161,34 ⁽⁴⁾
Portugal	237,66
Alle Mitgliedstaaten	28,18 ⁽¹⁾
EU	7 113,15 ⁽²⁾ ⁽³⁾ ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾
TAC	13 500

⁽¹⁾ Ausgenommen Zypern, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Malta und Portugal, und nur als Beifang.

⁽²⁾ Innerhalb dieser TAC gelten die folgenden Fangmengen und die folgende Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten für Fänge von Rotem Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm, die durch die Fischereifahrzeuge gemäß Anhang IV Nummer 1 (BFT/*8301) getätigt werden:

Spanien	367,23
Frankreich	165,69
EU	532,92

⁽³⁾ Innerhalb dieser TAC gelten die folgenden Fangmengen und die folgende Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten für Fänge von Rotem Thun mit einem Gewicht von wenigstens 6,4 kg und einer Länge von wenigstens 70 cm, die durch die Fischereifahrzeuge gemäß Anhang IV Nummer 1 (BFT/*641) getätigt werden:

Frankreich	45 ^(*)
EU	45

^(*) Diese Menge kann auf Antrag Frankreichs von der Kommission bis zu der in der ICCAT-Empfehlung 08-05 genannten Menge von 100 Tonnen angehoben werden.

⁽⁴⁾ Innerhalb dieser TAC gelten die folgenden Fangmengen und die folgende Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten für Fänge von Rotem Thun zwischen 8 kg und 30 kg, die durch die Fischereifahrzeuge gemäß Anhang IV Nummer 2 (BFT/*8302) getätigt werden:

Spanien	50,52
Frankreich	49,84
Italien	39,34
Zypern	1,40
Malta	3,23
EU	144,34

⁽⁵⁾ Innerhalb dieser TAC gelten die folgenden Fangmengen und die folgende Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten für Fänge von Rotem Thun zwischen 8 kg und 30 kg, die durch die Fischereifahrzeuge gemäß Anhang IV Nummer 3 (BFT/*643) getätigt werden:

Italien	39,34
EU	39,34

Art: Schwertfisch <i>Xiphias gladius</i>	Gebiet: Atlantik nördlich von 5° N (SWO/AN05N)
Spanien	6 869,8
Portugal	1 408,5
Alle Mitgliedstaaten	357,5 ⁽¹⁾
EU	8 635,7
TAC	13 700

⁽¹⁾ Ausgenommen Spanien und Portugal und nur als Beifang.

Art: Schwertfisch <i>Xiphias gladius</i>	Gebiet: Atlantik südlich von 5° N (SWO/AS05N)
Spanien	6 299,8
Portugal	338,6
EU	6 638,4
TAC	15 000

Art: Nördlicher Weißer Thun <i>Thunnus alalunga</i>	Gebiet: Atlantik nördlich von 5° N (ALB/AN05N)
Irland	4 355,9 ⁽²⁾
Spanien	14 659,9 ⁽²⁾
Frankreich	5 967,1 ⁽²⁾
Vereinigtes Königreich	309,4 ⁽²⁾
Portugal	2 624,6 ⁽²⁾
EU	27 916,8 ⁽¹⁾
TAC	28 000

⁽¹⁾ Die Anzahl der EU-Schiffe, die Nördlichen Weißen Thun gezielt befischen dürfen, ist gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 520/2007 auf 1 253 festgesetzt.

⁽²⁾ Die Anzahl der Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats, die Nördlichen Weißen Thun gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 520/2007 gezielt befischen dürfen, teilt sich wie folgt auf die Mitgliedstaaten auf:

Mitgliedstaat	Höchstanzahl Schiffe
Irland	50
Spanien	730
Frankreich	151
Vereinigtes Königreich	12
Portugal	310

Art: Südlicher Weißer Thun <i>Thunnus alalunga</i>	Gebiet: Atlantik südlich von 5° N (ALB/AS05N)
Spanien	943,7
Frankreich	311
Portugal	660
EU	1 914,7
TAC	29 900

Art: Großaugenthun <i>Thunnus obesus</i>		Gebiet: Atlantik (BET/ATLANT)
Spanien	17 012,7	
Frankreich	8 026,9	
Portugal	6 160,4	
EU	31 200	
TAC	85 000	
Art: Atlantischer Blauer Marlin <i>Makaira nigricans</i>		Gebiet: Atlantik (BUM/ATLANT)
EU	103	
TAC	entfällt	
Art: Atlantischer Weißer Marlin <i>Tetrapturus albidus</i>		Gebiet: Atlantik (WHM/ATLANT)
EU	46,5	
TAC	entfällt	

ANHANG IE

ANTARKTIS

CCAMLR-Übereinkommensbereich

Die von der CCAMLR angenommenen TAC werden nicht auf die Mitglieder der CCAMLR aufgeteilt, so dass der Unionsanteil nicht feststeht. Das CCAMLR-Sekretariat überwacht die Fangmengen und teilt mit, wann der Fischfang aufgrund der Ausschöpfung der TAC eingestellt werden muss.

Art: Bändereisfisch <i>Champsocephalus gunnari</i>	Gebiet: FAO 48.3 Antarktis (ANI/F483.)
TAC	1 548

Art: Bändereisfisch <i>Champsocephalus gunnari</i>	Gebiet: FAO 58.5.2 Antarktis ⁽¹⁾ (ANI/F5852.)
TAC	1 658 ⁽²⁾

⁽¹⁾ Für diese TAC ist das zulässige Fanggebiet der Teil der FAO-Division 58.5.2, der in dem wie folgt abgegrenzten Gebiet liegt:

- von dem Punkt, an dem der Längengrad 72° 15'E die zwischen Australien und Frankreich vereinbarte Grenzlinie zwischen ihren Meeresgewässern schneidet, dann südlich entlang dieses Längengrads bis zum Schnittpunkt mit dem Breitengrad 53° 25'S;
- dann östlich entlang dieses Breitengrads bis zum Schnittpunkt mit dem Längengrad 74°E;
- dann nordöstlich entlang der geodätischen Linie bis zum Schnittpunkt des Breitengrads 52° 40'S mit dem Längengrad 76°E;
- dann nördlich entlang des Längengrads bis zum Schnittpunkt mit dem Breitengrad 52°S;
- dann nordwestlich entlang der geodätischen Linie bis zum Schnittpunkt des Breitengrads 51°S mit dem Längengrad 74° 30'E und
- dann südwestlich entlang der geodätischen Linie bis zum Ausgangspunkt.

⁽²⁾ Diese TAC gilt vom 1. Dezember 2009 bis zum 30. November 2010.

Art: Schwarzer Seehecht <i>Dissostichus eleginoides</i>	Gebiet: FAO 48.3 Antarktis (TOP/F483.)
TAC	3 000 ⁽¹⁾

Besondere Bedingungen:

Innerhalb der oben genannten Quote dürfen in den nachstehenden Untergebieten höchstens die aufgeführten Mengen gefangen werden:

Bewirtschaftungsgebiet A: 48°W 0
bis 43° 30' W – 52° 30' S bis 56°S
(TOP/*F483A)

Bewirtschaftungsgebiet B: 900
43° 30' W bis 40°W – 52° 30' S
bis 56°S (TOP/*F483B)

Bewirtschaftungsgebiet C: 40°W 2 100
bis 33° 30' W – 52° 30' S bis 56°S
(TOP/*F483C)

⁽¹⁾ Diese TAC gilt für die Langleinenfischerei für die Zeit vom 1. Mai bis zum 31. August 2010 und für die Reusenfischerei für die Zeit vom 1. Dezember 2009 bis zum 30. November 2010.

Art: Schwarzer Seehecht <i>Dissostichus eleginoides</i>	Gebiet: FAO 48,4 Antarktis (TOP/F484.)
TAC	75

Art: Schwarzer Seehecht <i>Dissostichus eleginoides</i>	Gebiet: FAO 58.5.2 Antarktis (TOP/F5852.)
TAC	2 550 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Diese TAC gilt nur westlich von 79° 20'E. Östlich dieses Längengrades ist der Fischfang in diesem Gebiet verboten (siehe Anhang IX).

Art: Antarktischer Krill <i>Euphausia superba</i>	Gebiet: FAO 48 (KRI/F48.)
---	-------------------------------------

TAC 3 470 000 ⁽¹⁾

Besondere Bedingungen:

Innerhalb der obengenannten Quote dürfen in den nachstehenden Untergebieten höchstens die aufgeführten Mengen gefangen werden:

Division 48.1 (KRI/F48.1.)	155 000
Division 48.2 (KRI/F48.2.)	279 000
Division 48.3 (KRI/F48.3.)	279 000
Division 48.4 (KRI/F48.4.)	93 000

⁽¹⁾ Diese TAC gilt für die Zeit vom 1. Dezember 2009 bis zum 30. November 2010.

Art: Antarktischer Krill <i>Euphausia superba</i>	Gebiet: FAO 58.4.1 Antarktis (KRI/F5841.)
---	---

TAC 440 000 ⁽¹⁾

Besondere Bedingungen:

Innerhalb der obengenannten Quote dürfen in den nachstehenden Untergebieten höchstens die aufgeführten Mengen gefangen werden:

Division 58.4.1 westlich von 115° E (KRI/*F-41W)	277 000
Division 58.4.1 östlich von 115° E (KRI/*F-41E)	163 000

⁽¹⁾ Diese TAC gilt für die Zeit vom 1. Dezember 2009 bis zum 30. November 2010.

Art: Antarktischer Krill <i>Euphausia superba</i>	Gebiet: FAO 58.4.2 Antarktis (KRI/F5842.)
---	---

TAC 2 645 000 ⁽¹⁾

Besondere Bedingungen:

Innerhalb der obengenannten Quote dürfen in den nachstehenden Untergebieten höchstens die aufgeführten Mengen gefangen werden:

Division 58.4.2 westlich von 55° E (KRI/*F-42W)	1 448 000
Division 58.4.2 östlich von 55° E (KRI/*F-42E)	1 080 000

⁽¹⁾ Diese TAC gilt für die Zeit vom 1. Dezember 2009 bis zum 30. November 2010.

Art: Graue Notothenia <i>Lepidonotothen squamifrons</i>	Gebiet: FAO 58.5.2 Antarktis (NOS/F5852.)
---	---

TAC 80

Art: Kurzschwanzkrebse <i>Paralomis</i> spp.	Gebiet: FAO 48.3 Antarktis (PAI/F483.)
--	--

TAC 1 600 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Diese TAC gilt für die Zeit vom 1. Dezember 2009 bis zum 30. November 2010.

Art: Grenadierfisch <i>Macrourus</i> spp.	Gebiet: FAO 58.5.2 Antarktis (GRV/F5852.)
TAC	360
Art: Andere Arten	Gebiet: FAO 58.5.2 Antarktis (OTH/F5852.)
TAC	50
Art: Rochen <i>Rajidae</i>	Gebiet: FAO 58.5.2 Antarktis (SRX/F5852.)
TAC	120 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Diese TAC gilt für die Zeit vom 1. Dezember 2009 bis zum 30. November 2010.

ANHANG IF

SÜDOSTATLANTIK

SEAFO-Übereinkommensbereich

Die von der SEAFO angenommenen TAC werden nicht auf die Mitglieder der SEAFO aufgeteilt, so dass der Unionsanteil nicht feststeht. Das SEAFO-Sekretariat überwacht die Fangmengen und teilt mit, wann der Fischfang aufgrund der Ausschöpfung der TAC eingestellt werden muss.

Art: Kaiserbarsch <i>Beryx spp.</i>	Gebiet: SEAFO (ALF/SEAFO)
---	-------------------------------------

TAC	200	Analytische TAC
-----	-----	-----------------

Art: Rote Tiefseekrabbe <i>Chaceon (Geryon) quinquegens</i>	Gebiet: SEAFO Subdivision B1 ⁽¹⁾ (CRR/F47NAM)
---	--

TAC	0	Analytische TAC
-----	---	-----------------

⁽¹⁾ Diese TAC darf in dem Gebiet mit folgenden Grenzen gefischt werden:

- im Westen der Längengrad 0° E,
- im Norden der Breitengrad 20°S,
- im Süden der Längengrad 28° S und
- im Osten die Außengrenze der AWZ Namibias.

Art: Rote Tiefseekrabbe <i>Chaceon (Geryon) quinquegens</i>	Gebiet: SEAFO, ohne Subdivision B1 (CRR/F47X)
---	---

TAC	200	Analytische TAC
-----	-----	-----------------

Art: Schwarzer Seehecht <i>Dissostichus eleginoides</i>	Gebiet: SEAFO (TOP/SEAFO)
---	-------------------------------------

TAC	200	Analytische TAC
-----	-----	-----------------

Art: Granatbarsch <i>Hoplostethus atlanticus</i>	Gebiet: SEAFO Subdivision B1 ⁽¹⁾ (ORY/SEAFO)
--	---

TAC	0	Analytische TAC
-----	---	-----------------

⁽¹⁾ Diese TAC darf in dem Gebiet mit folgenden Grenzen gefischt werden:

- im Westen der Längengrad 0° E,
- im Norden der Breitengrad 20°S,
- im Süden der Längengrad 28° S und
- im Osten die Außengrenze der AWZ Namibias.

Art: Granatbarsch <i>Hoplostethus atlanticus</i>	Gebiet: SEAFO, ohne Subdivision B1 (ORY/F47X)
--	---

TAC	50	Analytische TAC
-----	----	-----------------

ANHANG IG

SÜDLICHER BLAUFLOSSENTHUN – Alle Gebiete

Art: Südlicher Blauflossen-Thun <i>Thunnus maccoyii</i>	Gebiet: Alle Gebiete (SBF/F41-81)
EG	10 ⁽¹⁾
TAC	9 449
	Analytische TAC

⁽¹⁾ Nur Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

ANHANG IH

WCPFC-Übereinkommensbereich

Art: Schwertfisch <i>Xiphias gladius</i>	Gebiet: Der südlich von 20° S gelegene Teil des WCPFC-Übereinkommensbereichs (F7120S)
EU	nicht festgelegt
TAC	nicht festgelegt
	Analytische TAC

ANHANG II

SPFO-Übereinkommensbereich

Art: Chilene Bastardmakrele <i>Trachurus murphyi</i>	Gebiet: SPFO-Bereich (CJM)
Deutschland	49 553
Niederlande	47 449
Litauen	37 998
Polen	44 000
EU	179 000

*Anhang I – Anlage***1. Selektive Befischung von Kabeljau in der Nordsee und im Skagerrak**

- 1.1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge, die in der Nordsee und im Skagerrak mit Grundschieppnetzen, Snurrewaden oder ähnlichen Netzen fischen, Baumkurren ausgenommen, ihre Kabeljauquoten im Laufe des Jahres 2010 nutzen, und um Kabeljaurückwürfe dieser Fischereifahrzeuge im Einklang mit den Bedingungen unter den Nummern 1.2 bis 1.6 einzuschränken.
- 1.2. Die Mitgliedstaaten passen den Einsatz der unter Nummer 1.1 genannten Fanggeräte an die Ausschöpfung der Kabeljauquote an. Die Mitgliedstaaten setzen zu diesem Zweck für jedes Quartalsende 2010 für ihre Kabeljauquoten Ausschöpfungsziele fest und teilen diese der Kommission bis zum 1. Februar 2010 mit.
- 1.3. Liegt die Ausschöpfung der Kabeljauquote am Ende eines der ersten drei Quartale 2010 um mehr als 10 % über der Zielmenge, trifft der betreffende Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass seine unter Nummer 1.1 genannten Fischereifahrzeuge an den eingesetzten Fanggeräten technische Änderungen vornehmen, die eine Begrenzung der Kabeljaubeifänge in einem Umfang erlauben, der gewährleistet, dass das Quotenausschöpfungsziel am Ende des folgenden Quartals erreicht wird.
- 1.4. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission binnen einem Monat ab Ende des Quartals, in dem die Zielmenge überschritten wurde, eine Beschreibung der ergriffenen Maßnahmen gemäß Nummer 1.3, einschließlich einer kurzen Beschreibung der an den Fanggeräten vorzunehmenden technischen Änderungen, eine Liste der betroffenen Fischereifahrzeuge sowie Unterlagen, die die erwarteten Auswirkungen der Maßnahmen auf die Kabeljaufänge belegen.
- 1.5. Sobald die Kabeljauquote eines Mitgliedstaats vor dem 15. Oktober 2010 bis zu 90 % ausgeschöpft ist, wird allen unter Nummer 1.1 genannten Fischereifahrzeugen dieses Mitgliedstaats, die Fanggeräte mit einer Maschenöffnung von 80 mm oder mehr verwenden, mit Ausnahme von Fischereifahrzeugen, die Snurrewaden einsetzen, zur Auflage gemacht, für den Rest des Jahres die in Anlage 4 zu Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 43/2009 beschriebenen Geräte oder aber Geräte einzusetzen, deren technische Merkmale laut Bestätigung durch den STEFC zu vergleichbaren Kabeljaufangmengen führen, beziehungsweise wird es Fischereifahrzeugen, die gezielt Kaisergranat fischen, zur Auflage gemacht, ein Selektionsgitter wie in Anlage 3 zu dem genannten Anhang beschrieben oder jedes andere Gerät mit nachgewiesenen gleichwertigen Fluchtmöglichkeiten zu verwenden.
- 1.6. Ungeachtet der Nummer 1.5 können die Mitgliedstaaten die dort genannten Maßnahmen auch auf einzelne Fischereifahrzeuge oder Gruppen von Fischereifahrzeugen anwenden, die vor dem 15. November 2010 90 % des ihnen nach der einzelstaatlichen Methode zur Aufteilung der Fangmöglichkeiten zugewiesenen Teils der nationalen Kabeljauquote ausgeschöpft haben.
- 1.7. Ungeachtet der Nummern 1.3 und 1.5 können die Mitgliedstaaten die dort genannten Maßnahmen auch auf einzelne Fischereifahrzeuge oder Gruppen von Fischereifahrzeugen anwenden, denen nach der einzelstaatlichen Methode zur Aufteilung der Fangmöglichkeiten ein Teil der nationalen Kabeljauquote zugewiesen wurde.

2. Selektive Befischung von Kabeljau im östlichen Ärmelkanal

- 2.1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge, die im östlichen Ärmelkanal mit Grundschieppnetzen, Snurrewaden oder ähnlichen Netzen fischen, Baumkurren ausgenommen, ihre Kabeljauquoten gleichmäßig im Laufe des Jahres 2010 nutzen, und um Kabeljaurückwürfe dieser Fischereifahrzeuge im Einklang mit den Bedingungen unter den Nummern 2.2, 2.3 und 2.4 einzuschränken.
- 2.2. Die Mitgliedstaaten passen den Einsatz der unter Nummer 2.1 genannten Fanggeräte an die Ausschöpfung ihrer Kabeljauquoten an. Die Mitgliedstaaten setzen zu diesem Zweck für jedes Quartalsende 2010 für ihre Kabeljauquoten Ausschöpfungsziele fest und teilen diese der Kommission bis zum 1. Februar 2010 mit.
- 2.3. Liegt die Ausschöpfung der Kabeljauquote am Ende des zweiten oder dritten Quartals 2010 um mehr als 10 % über der Zielmenge, trifft der betreffende Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen einschließlich Echtzeit-Schließungen, um sicherzustellen, dass seine unter Nummer 2.1 genannten Fischereifahrzeuge Kabeljaubeifänge möglichst vermeiden und gezielt Arten befischen, für die keine Quoten gelten, damit die Zielvorgabe für die Ausschöpfung der Kabeljauquote am Ende des folgenden Quartals erreicht wird.
- 2.4. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission auf Verlangen mit, welche Maßnahmen nach Nummer 2.3. getroffen wurden.

ANHANG IIA

FISCHEREIAUFWAND IM RAHMEN DER BEWIRTSCHAFTUNG BESTIMMTER BESTÄNDE IN DEN ICES-GEBIETEN IIIa, IV, VIa, VIIa, VIIId SOWIE DEN EU-GEWÄSSERN DER ICES-GEBIETE IIa UND Vb**1. Geltungsbereich**

- 1.1. Dieser Anhang gilt für EU-Schiffe, die eines der unter Nummer 1 von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 genannten Fanggeräte mitführen oder einsetzen und sich in den unter Nummer 2 desselben Anhangs genannten Gebieten aufhalten.
- 1.2. Dieser Anhang gilt nicht für Schiffe mit einer Gesamtlänge von weniger als 10 Metern. Diese Schiffe brauchen keine speziellen Fangerlaubnisse gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1627/94. Mithilfe geeigneter Stichprobenverfahren schätzen die betreffenden Mitgliedstaaten den Fischereiaufwand dieser Schiffe nach den Aufwandsgruppen, zu denen die Schiffe gehören. Im Jahr 2010 holt die Kommission wissenschaftliche Gutachten ein, um die Entwicklung des Fischereiaufwands dieser Schiffe zu bewerten, damit diese künftig in die Aufwandsregelung einbezogen werden können.

2. Regulierte Fanggeräte und geografische Gebiete

Dieser Anhang gilt für die regulierten Fanggeräte gemäß Nummer 1 von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 und für die geografischen Gebiete gemäß Nummer 2 desselben Anhangs.

3. Höchstzulässiger Fischereiaufwand

- 3.1. Der höchstzulässige Fischereiaufwand gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 sowie Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 676/2007 für den Bewirtschaftungszeitraum 2010, vom 1. Februar 2010 bis zum 31. Januar 2011, ist, aufgeschlüsselt nach Aufwandsgruppen und Mitgliedstaaten, in Anlage 1 festgelegt.
- 3.2. Der jährliche höchstzulässige Fischereiaufwand gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1954/2003 berührt nicht den in diesem Anhang festgelegten höchstzulässigen Fischereiaufwand.

4. Verpflichtungen der Mitgliedstaaten

- 4.1. Die Mitgliedstaaten steuern den höchstzulässigen Fischereiaufwand im Einklang mit Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 676/2007, den Artikeln 4 und 13 bis 17 der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 und den Artikeln 26 bis 34 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.
- 4.2. Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 gilt für Schiffe, die unter diesen Anhang fallen. Als geografisches Gebiet im Sinne des genannten Artikels gilt für die Zwecke der Kabeljaubewirtschaftung jedes der unter Nummer 2 genannten geografischen Gebiete und für die Zwecke der Seezungen- und Schollenbewirtschaftung das ICES-Gebiet IV.

5. Fischereiaufwandszuteilungen

- 5.1. Ein Mitgliedstaat, dem dies für die nachhaltige Umsetzung dieser Aufwandsregelung angezeigt erscheint, erteilt Schiffen, für die bisher keine Fangtätigkeit dieser Art nachgewiesen werden kann, keine Genehmigung für Fangtätigkeiten mit reguliertem Fanggerät in den Gebieten, für die der vorliegende Anhang gilt, es sei denn, er stellt sicher, dass in den betreffenden Gebieten gleichwertige Kapazitäten, gemessen in Kilowatt, vom Fischfang abgezogen werden.
- 5.2. Ein Mitgliedstaat kann für die Zuteilung des gesamten oder eines Teils des höchstzulässigen Fischereiaufwands an einzelne Schiffe oder Gruppen von Schiffen Bewirtschaftungszeiträume festlegen. In diesem Fall wird die Anzahl Tage oder Stunden, an denen sich ein Fischereifahrzeug während eines Bewirtschaftungszeitraums im Gebiet aufhalten darf, von dem betreffenden Mitgliedstaat nach Ermessen festgelegt. Innerhalb der einzelnen Bewirtschaftungszeiträume kann der Mitgliedstaat den Aufwand zwischen einzelnen Schiffen oder Schiffgruppen neu aufteilen.
- 5.3. Legt ein Mitgliedstaat die Zeit, die sich Schiffe innerhalb des Gebiets aufhalten dürfen, in Stunden fest, so berechnet der Mitgliedstaat weiterhin die Inanspruchnahme von Tagen gemäß Nummer 4. Der Mitgliedstaat weist der Kommission auf Verlangen nach, welche Vorsorgemaßnahmen er getroffen hat, um eine übermäßige Aufwand-Inanspruchnahme im Gebiet aufgrund eines Schiffs zu verhindern, das seinen Aufenthalt in dem Gebiet vor Ablauf eines Zeitraums von 24 Stunden beendet.

6. Übermittlung einschlägiger Daten

- 6.1. Unbeschadet der Artikel 33 und 34 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission auf Verlangen unter Verwendung des Meldeformats in Anlage 2 die Daten zu dem Fischereiaufwand, den ihre Schiffe im Vormonat und in vorherigen Monaten betrieben haben.
 - 6.2. Die Daten werden an die E-Mail-Adresse gesandt, die die Kommission den Mitgliedstaaten mitteilt. Sobald das Fischereidatenaustauschsystem (oder ein anderes von der Kommission beschlossenes künftiges Datensystem) funktioniert und einen Datentransfer ermöglicht, übermitteln die Mitgliedstaaten diesem System vor dem fünfzehnten jedes Monats die Daten für den bis Ende des Vormonats betriebenen Fischereiaufwand. Die Kommission teilt den Mitgliedstaaten mindestens zwei Monate vor dem ersten Fälligkeitstermin den Zeitpunkt mit, ab dem das System für die Übermittlung verwendet wird. Die erste Fischereiaufwandsmeldung, die an das System übermittelt wird, umfasst den seit 1. Februar 2010 betriebenen Aufwand. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Daten für den von ihren Fischereifahrzeugen im Monat Januar 2010 betriebenen Fischereiaufwand auf Verlangen.
-

Anhang IIA - Anlage 1

Höchstzulässiger Fischereiaufwand in Kilowatt-Tagen

Geografisches Gebiet:	Reguliertes Fanggerät	DK	DE	SE
(a) Kattegat	TR1	197 929	4 212	16 610
	TR2	1 475 629	9 316	582 233
	TR3	523 126	0	55 853
	BT1	0	0	0
	BT2	0	0	0
	GN	115 456	26 534	13 102
	GT	22 645	0	22 060
	LL	1 100	0	25 339

Geografisches Gebiet:	Reguliertes Fanggerät	BE	DK	DE	ES	FR	IE	NL	SE	Vereinigtes Königreich
(b) Skagerrak, der Teil des ICES- Gebiets IIIa, der nicht zum Skagerrak und nicht zum Kattegat gehört; ICES-Gebiet IV und EU-Gewässer des ICES-Gebiets IIa; ICES-Gebiet VIII	TR1	432	4 892 761	1 379 121	2 036	2 214 240	227	371 757	248 638	8 938 164
	TR2	279 868	4 106 634	516 154	0	9 638 858	15 861	1 080 920	872 900	7 409 969
	TR3	0	4 391 356	3 501	0	107 041	0	48 508	263 772	21 511
	BT1	1 427 574	1 157 265	29 271	0	0	0	999 808	0	1 739 759
	BT2	6 229 751	88 645	1 691 253	0	829 504	0	34 923 335	0	7 337 669
	GN	163 531	2 307 977	224 484	0	222 598	0	438 664	74 925	546 303
	GT	0	224 124	467	0	2 374 073	0	0	48 968	14 004
	LL	0	56 312	0	245	71 448	0	0	110 468	134 880

Geografisches Gebiet:	Reguliertes Fanggerät	BE	FR	IE	Vereinigtes Königreich
(c) ICES-Gebiet VIIa	TR1	0	138 714	59 625	603 719
	TR2	17 409	552	845 598	1 934 646
	TR3	0	0	8 433	1 588
	BT1	0	0	0	0
	BT2	843 782	0	514 584	111 693
	GN	0	158	18 255	5 970
	GT	0	0	0	158
	LL	0	0	0	70 614

Geografisches Gebiet:	Reguliertes Fanggerät	DE	ES	FR	IE	Vereinigtes Königreich
(d) ICES-Gebiet VIa und EU-Gewässer des ICES- Gebiets Vb	TR1	16 569	0	3 387 803	221 346	1 836 929
	TR2	0	0	7 415	479 043	2 972 845
	TR3	0	0	0	20 355	30 042
	BT1	0	0	7 161	0	117 544
	BT2	0	0	13 211	3 801	4 626
	GN	35 442	13 836	400 503	5 697	213 454
	GT	0	0	0	1 953	145
	LL	0	1 402 142	54 917	4 250	630 040

Anhang IIA — Anlage 2

Tabelle II
Meldeformat

Land	Fanggerät	Gebiet	Jahr	Monat	Kumulierte Meldung
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)

Tabelle III
Datenformat

Feldbezeichnung	Maximale Anzahl Zeichen/Ziffern	Ausrichtung (*) L(inks)/R(echts)	Definition und Anmerkungen
(1) Land	3	—	Mitgliedstaat (Alpha-3 ISO-Code), in dem das Schiff registriert ist
(2) Fanggerät	3	—	Eine der folgenden Arten von Gerät TR1 TR2 TR3 BT1 BT2 GN1 GT1 LL1
(3) Gebiet	8	L	Eines der folgenden Gebiete 03AS 02A0407D 07A 06A
(4) Jahr	4	—	Jahr des Monats, auf den sich die Meldung bezieht
(5) Monat	2	—	Monat, auf den sich die Fischereiaufwandsmeldung bezieht (ausgedrückt in zwei Ziffern zwischen 01 und 12)
(6) Kumulierte Meldung	13	R	Kumulierter Fischereiaufwand, ausgedrückt in Kilowatt-Tagen vom 1. Januar des Jahres (4) bis zum Ende des Monats (5)

(*) Für die Übermittlung von Daten mit Längenformatierung relevante Information.

ANHANG IIB

FISCHEREIAUFWAND IM RAHMEN DER WIEDERAUFFÜLLUNG BESTIMMTER BESTÄNDE VON SÜDLICHEM SEEHECHT UND VON KAISERGRANAT IN DEN ICES-GEBIETEN VIIIc UND IXa AUSGENOMMEN DER GOLF VON CADIZ**1. Geltungsbereich**

Die Bestimmungen dieses Anhangs gelten für EU-Schiffe mit einer Gesamtlänge ab 10 Metern, die Schleppnetze, Snurrewaden oder ähnliche Netze mit einer Maschenöffnung von 32 mm oder mehr und Kiemennetze mit einer Maschenöffnung von 60 mm oder mehr oder Grundlangleinen mitführen oder einsetzen und sich in den Gebieten VIIIc und IXa mit Ausnahme des Golfs von Cadiz aufhalten.

2. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Anhangs gilt Folgendes:

- a) „Fanggerätgruppe“ ist die Gruppe von Grundsleppnetzen, Snurrewaden und ähnlichen Netzen mit einer Maschenöffnung von 32 mm oder mehr, von Kiemennetzen mit einer Maschenöffnung von 60 mm oder mehr sowie Grundlangleinen;
- b) „reguliertes Fanggerät“ ist jede der beiden Kategorien von Fanggeräten innerhalb der Fanggerätgruppe;
- c) „Gebiet“ sind die ICES-Gebiete VIIIc und IXa mit Ausnahme des Golfs von Cadiz;
- d) „Bewirtschaftungszeitraum 2010“ ist der Zeitraum vom 1. Februar 2010 bis zum 31. Januar 2011;
- e) „besondere Bedingungen“ sind die besonderen Bedingungen gemäß Nummer 5.2.

3. Von Fischereiaufwandsbeschränkungen betroffene Schiffe

- 3.1. Mitgliedstaaten genehmigt keinen Fischfang mit reguliertem Fanggerät in dem Gebiet durch Schiffe, für die in den Jahren 2002, 2003, 2004, 2005, 2006, 2007, 2008 oder 2009 - unter Ausschluss der Fangtätigkeit aufgrund der Übertragung von Tagen zwischen Schiffen keine Fangtätigkeit in dem Gebiet nachgewiesen werden kann, es sei denn, sie stellen sicher, dass im Gebiet gleichwertige Kapazitäten, gemessen in Kilowatt, vom Fischfang abgezogen werden.
- 3.2. Ein Schiff unter der Flagge eines Mitgliedstaats, der im Gebiet nicht über Quoten verfügt, darf im Gebiet nicht mit reguliertem Fanggerät fischen, es sei denn, dem Schiff wurden nach Artikel 20 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 Fangmöglichkeiten und nach Nummer 10 oder 11 dieses Anhangs Tage auf See übertragen.

4. Allgemeine Verpflichtungen und Beschränkung der Tätigkeit

- 4.1. Die Mitgliedstaaten steuern den höchstzulässigen Fischereiaufwand im Einklang mit Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2166/2005 und den Artikeln 26 bis 34 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.
- 4.2. Jeder Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, dass EU-Schiffe unter seiner Flagge, die reguliertes Fanggerät an Bord mitführen, höchstens die unter Nummer 5 angegebene Anzahl von Tagen innerhalb des Gebiets verbringen.
- 4.3. Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 gilt für Schiffe, die unter diesen Anhang fallen. Als geografisches Gebiet im Sinne des genannten Artikels gilt das unter Nummer 2 definierte Gebiet.

ZAHL DER EU-SCHIFFEN ZUGEWIESENEN AUFENTHALTSTAGE IM GEBIET**5. Höchstanzahl Tage**

- 5.1. Tabelle I enthält die Höchstanzahl Tage auf See, an denen ein Mitgliedstaat im Bewirtschaftungszeitraum 2010 einem Fischereifahrzeug unter seiner Flagge, das reguliertes Fanggerät an Bord führt, den Aufenthalt im Gebiet gestatten darf.
- 5.2. Für die Festsetzung der Höchstanzahl Tage auf See, an denen ein Mitgliedstaat einem EU-Schiff unter seiner Flagge den Aufenthalt im Gebiet gestatten darf, gelten in Einklang mit Tabelle I folgende Sonderbedingungen:
 - a) das Schiff hat nach den im Fischereilogbuch verzeichneten Anlandungen in Lebendgewicht im Jahr 2007 oder 2008 insgesamt weniger als 5 Tonnen Seehecht angelandet und

- b) das Schiff hat nach den im Fischereilogbuch verzeichneten Anlandungen in Lebendgewicht im Jahr 2007 oder 2008 insgesamt weniger als 2,5 Tonnen Kaisergranat angelandet.
- 5.3. Die Sonderbedingungen gemäß Nummer 5.2 können von einem Schiff auf ein oder mehr Ersatzschiffe in derselben Flotte übertragen werden, sofern das Ersatzschiff ähnliches Fanggerät einsetzt und in keinem Jahr seit Aufnahme seiner Fangtätigkeit mehr Seehecht oder Kaisergranat als unter Nummer 5.2 angegeben angelandet hat.
- 5.4. Die Mitgliedstaaten können ihre Aufwandszuteilungen über eine Kilowatt-Tage-Regelung verwalten. Nach dieser Regelung dürfen sie jedem betroffenen Schiff für alle regulierten Fanggeräte und Sonderbedingungen gemäß Tabelle I gestatten, sich im Gebiet während einer Höchstzahl von Tagen aufzuhalten, die von der in dieser Tabelle vorgesehenen Höchstanzahl abweicht, vorausgesetzt, die Gesamtzahl an Kilowatt-Tagen für reguliertes Fanggerät und für die Sonderbedingungen gemäß Nummer 5.2 wird nicht überschritten.

Diese Gesamtzahl an Kilowatt-Tagen ist die Summe der einzelnen Aufwandszuteilungen aller Schiffe unter der Flagge des Mitgliedstaats, die für reguliertes Fanggerät zugelassen sind und gegebenenfalls die Sonderbedingungen erfüllen. Zur Berechnung der einzelnen Aufwandszuteilungen in Kilowatt-Tagen wird die Maschinenleistung jedes Schiffs mit der Zahl der Tage auf See multipliziert, die es nach Tabelle I erhalten würde, wenn diese Nummer nicht angewendet werden. Ist die Zahl der Tage nach Tabelle I unbegrenzt, beträgt sie für die Zwecke der Berechnung für das betreffende Schiff 360.

- 5.5. Ein Mitgliedstaat, der von Nummer 5.4 Gebrauch machen will, richtet einen entsprechenden Antrag an die Kommission zusammen mit elektronischen Meldungen, die zu der Fanggerätgruppe und der Sonderbedingung gemäß Tabelle I die Berechnungen im Einzelnen anhand nachstehender Angaben enthalten:
- Liste der zum Fischfang berechtigten Schiffe unter Angabe ihrer Nummer im Fischereiflottenregister der EU (CFR) und der Maschinenleistung;
 - Fangaufzeichnungen dieser Schiffe für die Jahre 2007, 2008 und 2009, aus denen die Fangzusammensetzung nach Nummer 5.2 Buchstabe a oder b hervorgeht, wenn die Schiffe für eine der beiden Sonderbedingungen in Betracht kommen;
 - die Zahl der Tage auf See, an denen jedes Schiff nach Tabelle I ursprünglich hätte fischen dürfen, und die Zahl der Tage auf See, auf die das Schiff nach Anwendung von Nummer 5.4 Anspruch hätte.

Auf der Grundlage dieser Beschreibung kann die Kommission dem Mitgliedstaat gestatten, von Nummer 5.4 Gebrauch zu machen.

6. Bewirtschaftungszeiträume

- 6.1. Die Mitgliedstaaten können die Tage im Gebiet nach Tabelle I in Bewirtschaftungszeiträume von einem oder mehreren Kalendermonaten aufteilen.
- 6.2. Die Zahl der Tage oder Stunden, in denen sich ein Fischereifahrzeug während eines Bewirtschaftungszeitraums im Gebiet aufhalten darf, wird von den betreffenden Mitgliedstaaten nach Ermessen festgelegt.

Legt ein Mitgliedstaat die Zeit, die sich Schiffe innerhalb des Gebiets aufhalten dürfen, in Stunden fest, so berechnet der Mitgliedstaat weiterhin die Inanspruchnahme von Tagen gemäß Nummer 4.1. Der Mitgliedstaat weist der Kommission auf Verlangen nach, welche Vorsorgemaßnahmen er getroffen hat, um eine übermäßige Aufwand-Inanspruchnahme im Gebiet aufgrund eines Schiffs zu verhindern, das seinen Aufenthalt im Gebiet vor Ablauf eines 24-Stunden-Zeitraums beendet.

7. Zuteilung zusätzlicher Tage für die endgültige Einstellung der Fischerei

- 7.1. Die Kommission kann einem Mitgliedstaat aufgrund endgültiger Einstellungen der Fangtätigkeit seit dem 1. Januar 2004 gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999, Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 oder der Verordnung (EG) Nr. 744/2008 des Rates vom 24. Juli 2008 zur Einführung einer spezifischen Maßnahme zur Förderung der Umstrukturierung der von der Wirtschaftskrise betroffenen Fischereiflotten der Europäischen Gemeinschaft⁽¹⁾ oder aufgrund anderer, von dem Mitgliedstaat entsprechend begründeter Umstände gestatten, Schiffen unter seiner Flagge mit reguliertem Fanggerät an Bord den Aufenthalt in dem Gebiet für eine zusätzliche Anzahl von Tagen zu erlauben. Schiffe die nachweislich endgültig aus dem Gebiet abgezogen wurden, können ebenfalls berücksichtigt werden.

Der im Jahr 2003 verzeichnete, in Kilowatt-Tagen ausgedrückte Fischereiaufwand der stillgelegten Schiffe, die dieses Fanggerät verwendet haben, wird durch den Fischereiaufwand aller Schiffe, die dieses Fanggerät im Jahr 2003 verwendet haben, geteilt. Zur Berechnung der Anzahl zusätzlicher Tage auf See wird der so ermittelte Quotient dann mit der Zahl der Tage multipliziert, die nach Tabelle I zugewiesen worden wären. Ergibt diese Berechnung nur Teile von Tagen, so wird auf ganze Tage auf- oder abgerundet, je nachdem, ob sich mehr oder weniger als ein halber Tag ergibt.

(¹) ABl. L 202 vom 31.7.2008, S. 1.

Diese Nummer findet keine Anwendung, wenn ein Schiff nach Nummer 3 oder 5.3 ersetzt wurde oder wenn die Stilllegung bereits früher zur Gewährung zusätzlicher Tage auf See geltend gemacht wurde.

- 7.2. Ein Mitgliedstaat, der von Nummer 7.1 Gebrauch machen will, richtet einen entsprechenden Antrag an die Kommission zusammen mit elektronischen Meldungen, die zu der Fanggerätgruppe und der Sonderbedingung gemäß Tabelle I die Berechnungen im Einzelnen anhand nachstehender Angaben enthalten:
- Liste der stillgelegten Schiffe unter Angabe ihrer Nummer im Fischereiflottenregister der EU (CFR) und der Maschinenleistung;
 - von diesen Schiffen 2003 ausgeübte Fangtätigkeiten, berechnet in Tagen auf See entsprechend der Fanggerätgruppe und gegebenenfalls der zutreffenden Sonderbedingung.
- 7.3. Auf der Grundlage eines solchen Antrags kann die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 30 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 die unter Nummer 5.1 für den betreffenden Mitgliedstaat vorgegebene Zahl von Tagen berichtigen.
- 7.4. Im Bewirtschaftungszeitraum 2010 darf ein Mitgliedstaat diese zusätzlichen Tage auf See auf alle oder auf einige der in der Flotte verbliebenen Schiffe, die das regulierte Fanggerät einsetzen, umverteilen. Die Zuteilung zusätzlicher Tage von einem stillgelegten Schiff, auf das eine der Sonderbedingungen gemäß Nummer 5.2 Buchstabe a oder b zutrifft, auf ein Schiff, das weiterhin aktiv ist und diese Sonderbedingung nicht erfüllt, ist nicht zulässig.
- 7.5. Ein Mitgliedstaat darf zusätzliche Tage, die ihm zuvor durch die Kommission infolge der endgültigen Stilllegung von Fischereifahrzeugen zugewiesen worden sind, im Bewirtschaftungszeitraum 2010 nicht erneut zuweisen, es sei denn, die Kommission hat beschlossen, jene zusätzliche Zahl von Tagen anhand der aktuellen Fanggerätgruppen und Begrenzungen der Tage auf See einer erneuten Bewertung zu unterziehen. Nach Stellung des Antrags auf Neubewertung der Zahl der Tage ist der Mitgliedstaat bis auf weiteres befugt, 50 % der Anzahl der zusätzlichen Tage neu zuzuteilen, bis die Kommission ihre Entscheidung getroffen hat.

8. Zuteilung zusätzlicher Tage für verstärkte Anwesenheit von Beobachtern

- 8.1. Die Kommission kann den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit einem in Zusammenarbeit zwischen Wissenschaftlern und der Fischwirtschaft durchgeführten verstärkten Beobachterprogramm drei zusätzliche Tage zuweisen, an denen sich die Schiffe mit reguliertem Fanggerät an Bord im Gebiet aufhalten können. Ein solches Programm ist gezielt auf die Erfassung von Daten über Rückwürfe und über die Zusammensetzung der Fänge ausgerichtet und geht über die Vorschriften über die Datenerhebung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 199/2008 des Rates vom 25. Februar 2008 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Rahmenregelung für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten im Fischereisektor und Unterstützung wissenschaftlicher Beratung zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik⁽¹⁾ und ihrer Durchführungsbestimmungen für nationale Programme hinaus.

Die Beobachter müssen vom Eigner, vom Schiffskapitän und von den Mitgliedern der Besatzung unabhängig sein.

- 8.2. Mitgliedstaaten, die von den Zuweisungen nach Nummer 8.1 Gebrauch machen wollen, übermitteln der Kommission eine Beschreibung ihres verstärkten Beobachterprogramms zur Zustimmung.
- 8.3. Auf der Grundlage dieser Beschreibung kann die Kommission nach Anhörung des STECF die Zahl von Tagen nach Nummer 5.1 für den betreffenden Mitgliedstaat sowie für die Schiffe, das Gebiet und die Fanggerätgruppe, für die das Programm gilt, nach dem Verfahren des Artikels 30 Absatz 2 der Verordnung Nr. 2371/2002 ändern.
- 8.4. Wurde ein von einem Mitgliedstaat vorgelegtes Programm bereits zu einem früheren Zeitpunkt von der Kommission genehmigt, und will der Mitgliedstaat es unverändert weiter durchführen, so teilt er der Kommission vier Wochen vor Beginn des Zeitraums, für den das Programm gilt, mit, dass er dieses verstärkte Beobachterprogramm fortsetzt.

9. Besondere Bedingungen für die Zuweisung von Tagen

- 9.1. Wird einem Schiff eine unbegrenzte Zahl von Tagen zugeteilt, weil die Sonderbedingungen erfüllt sind, so darf dieses Schiff im Bewirtschaftungszeitraum 2010 nicht mehr als 5 Tonnen Lebendgewicht Seehecht und nicht mehr als 2,5 Tonnen Lebendgewicht Kaisergranat anlanden.
- 9.2. Das Fischereifahrzeug darf auf See keinen Fisch auf andere Schiffe umladen.
- 9.3. Erfüllt das Schiff eine dieser Bedingungen nicht, so verliert es mit sofortiger Wirkung seinen Anspruch auf die zusätzlichen Tage, die an die Einhaltung der Sonderbedingung geknüpft sind.

⁽¹⁾ ABl. L 60 vom 5.3.2008, S. 1.

Tabelle I

Höchstanzahl Tage im Gebiet pro Jahr nach Fanggeräten

Besondere Bedingung	Reguliertes Fanggerät	Höchstanzahl Tage
	<i>Grundschleppnetze, Snurrewaden und ähnliche Fanggeräte mit einer Maschenöffnung von ≥ 32 mm, Kiemennetze mit einer Maschenöffnung von ≥ 60 mm und Grundlangleinen</i>	158
5.2(a) und 5.2(b)	<i>Grundschleppnetze, Snurrewaden und ähnliche Fanggeräte mit einer Maschenöffnung von ≥ 32 mm, Kiemennetze mit einer Maschenöffnung von ≥ 60 mm und Grundlangleinen</i>	unbegrenzt

TAUSCH VON AUFWANDSZUTEILUNGEN**10. Übertragung von Tagen zwischen Schiffen unter der Flagge desselben Mitgliedstaats**

- 10.1. Ein Mitgliedstaat kann den Fischereifahrzeugen unter seiner Flagge gestatten, ihnen zustehende Tage innerhalb des Gebiets auf ein anderes Schiff unter seiner Flagge zu übertragen, sofern das Produkt aus übertragenen Tagen und Maschinenleistung in Kilowatt (Kilowatt-Tage) des Schiffes, das die Tage erhält, geringer als oder gleich ist wie das Produkt aus übertragenen Tagen und Maschinenleistung des Schiffes, das die Tage abgibt. Die Maschinenleistung in Kilowatt ist die Leistung, die für jedes Schiff im Fischereiflottenregister der EU angegeben ist.
- 10.2. Die Gesamtzahl der nach Nummer 10.1 übertragenen Tage im Gebiet, multipliziert mit der Maschinenleistung in Kilowatt des Schiffes, das die Tage abgibt, darf nicht höher ausfallen als die durchschnittliche Anzahl Tage, die das abgebende Schiff laut Fischereilogbuch in den Jahren 2001, 2002, 2003, 2004 und 2005 im Gebiet verbracht hat, multipliziert mit der Maschinenleistung des betreffenden Schiffes in Kilowatt.
- 10.3. Die Übertragung von Tagen gemäß Nummer 10.1 ist nur zwischen Schiffen zulässig, die im selben Bewirtschaftungszeitraum reguliertes Fanggerät einsetzen.
- 10.4. Die Übertragung von Tagen ist nur zwischen Schiffen zulässig, die über eine Zuteilung von Fangtagen ohne Sonderbedingung verfügen.
- 10.5. Die Mitgliedstaaten übermitteln auf Verlangen der Kommission Angaben über durchgeführte Übertragungen. Für die Sammlung und Übertragung der hier genannten Informationen können nach dem Verfahren des Artikels 30 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 Übersichtsformate festgelegt werden.

11. Übertragung von Tagen zwischen Schiffen unter der Flagge verschiedener Mitgliedstaaten

Die Mitgliedstaaten können Fischereifahrzeugen unter ihrer Flagge gestatten, ihnen zustehende Tage innerhalb des Gebiets während desselben Bewirtschaftungszeitraums und im selben Gebiet auf Schiffe unter ihrer Flagge zu übertragen, sofern die Bestimmungen der Nummern 3.1, 3.2 und 10 entsprechend eingehalten werden. Wollen Mitgliedstaaten einer solchen Übertragung zustimmen, so setzen sie die Kommission vor der Übertragung über die in Tagen und in Fischereiaufwand ausgedrückte Übertragung und gegebenenfalls die betreffenden Quoten in Kenntnis.

MELDEPFLICHTEN**12. Erhebung einschlägiger Daten**

Auf der Grundlage der Informationen, die zur Verwaltung der in dem in diesem Anhang genannten Gebiet verbrachten Fangtage herangezogen werden, erheben die Mitgliedstaaten jedes Quartal die Angaben zum gesamten Fischereiaufwand der Schiffe, die im Gebiet mit gezogenem und stationärem Fanggerät fischen, sowie zum Fischereiaufwand von Schiffen, die im Gebiet mit anderen Fanggeräten fischen, und der Maschinenleistung dieser Schiffe in kW.

13. Übermittlung einschlägiger Daten

Auf Anfrage der Kommission übermitteln ihr die Mitgliedstaaten eine Übersicht der unter Nummer 12 genannten Daten im Format der Tabellen II und III an die E-Mail-Adresse, die die Kommission den Mitgliedstaaten nennt. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission außerdem auf Anfrage detaillierte Angaben zum zugewiesenen und zum genutzten Fischereiaufwand für die gesamten Bewirtschaftungszeiträume 2009 und 2010 oder Teile dieser Zeiträume im Format der Tabellen IV und V.

Tabelle II

MeldefORMAT Angaben zu den kW-Tagen nach Jahren

Land	Fanggerät	Jahr	Kumulierte Meldung
(1)	(2)	(3)	(4)

Tabelle III

Datenformat Angaben zu den kW-Tagen nach Jahren

Feldbezeichnung	Maximale Anzahl Zeichen/Ziffern	Ausrichtung (*) L(inks)/R(echts)	Definition und Anmerkungen
(1) Land	3		Mitgliedstaat (Alpha-3 ISO-Code), in dem das Schiff registriert ist
(2) Fanggerät	2		Eine der folgenden Arten von Gerät TR = Schleppnetze, Snurrewaden und ähnliche Netze ≥ 32 mm GN = Kiemennetze ≥ 60 mm LL = Langleinen
(3) Jahr	4		entweder 2006 oder 2007 oder 2008 oder 2009 oder 2010
(4) Kumulierte Aufwandsmeldung	7	R	Kumulierter Fischereiaufwand, ausgedrückt in Kilowatt-Tagen vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des Jahres

(*) Für die Übermittlung von Daten mit Längenformatierung relevante Information.

Tabelle IV

MeldefORMAT für schiffsbezogene Angaben

Land	CFR	Äußere Kennzeichnung	Dauer des Bewirtschaftungszeitraums	Gemeldetes Fanggerät				Besondere Bedingung für die mitgeteilten Fanggeräte				Verfügbare Tage für den Einsatz dieser Fanggeräte				Anzahl der Tage, an denen die mitgeteilten Fanggeräte eingesetzt wurden				Übertragung von Tagen
				Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	...	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	...	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	...	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	...	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(5)	(5)	(5)	(6)	(6)	(6)	(6)	(7)	(7)	(7)	(7)	(8)	(8)	(8)	(8)	(9)

Tabelle V

Datenformat für schiffsbezogene Angaben

Feldbezeichnung	Maximale Anzahl Zeichen/Ziffern	Ausrichtung (*) L(inks)/R(echts)	Definition und Anmerkungen
(1) Land	3		Mitgliedstaat (Alpha-3 ISO-Code), in dem das Schiff registriert ist
(2) CFR	12		Nummer des Fischereiflottenregisters der EU Einmalige Kennnummer des Fischereifahrzeugs. Mitgliedstaat (Alpha-3-ISO-Code) gefolgt von einer Kennungs-Zeichenkette (9 Zeichen). Eine Zeichenkette mit weniger als 9 Zeichen muss links mit Nullen aufgefüllt werden.
(3) Äußere Kennzeichnung	14	L	Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1381/87
(4) Dauer des Bewirtschaftungszeitraums	2	L	Dauer des Bewirtschaftungszeitraums in Monaten.

Feldbezeichnung	Maximale Anzahl Zeichen/Ziffern	Ausrichtung (*) L(inks)/R(echts)	Definition und Anmerkungen
(5) Gemeldetes Fanggerät	2	L	Eine der folgenden Arten von Gerät TR = Schleppnetze, Snurrewaden und ähnliche Netze ≥ 32 mm GN = Kiemennetze ≥ 60 mm LL = Langleinen
(6) Besondere Bedingungen für die mitgeteilten Fanggeräte	2	L	Angabe, welche der besonderen Bedingungen a-b gemäß Nummer 7.2 des Anhangs IIB gegebenenfalls zutrifft.
(7) Verfügbare Tage für den Einsatz dieser Fanggeräte	3	L	Anzahl Tage, die dem Schiff nach Anhang IIB für das gewählte Fanggerät und dem mitgeteilten Bewirtschaftungszeitraum zustehen
(8) Anzahl der Tage, an denen die mitgeteilten Fanggeräte eingesetzt wurden	3	L	Anzahl der Tage, die das Schiff tatsächlich im Gebiet verbracht und an denen es die mitgeteilten Fanggeräte während des mitgeteilten Bewirtschaftungszeitraums eingesetzt hat.
(9) Übertragung von Tagen	4	L	Für abgegebene Tage ist „-Anzahl der übertragenen Tage“, für erhaltene Tage „+Anzahl der übertragenen Tage“ vor die tatsächliche Zahl der Tage zu setzen.

(*) Für die Übermittlung von Daten mit Längensformatierung relevante Information.

ANHANG IIC

FISCHEREIAUFWAND IM RAHMEN DER BEWIRTSCHAFTUNG DER SEEZUNGENBESTÄNDE IM WESTLICHEN ÄRMELKANAL ICES-GEBIET VIIe**ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN****1. Geltungsbereich**

- 1.1. Dieser Anhang gilt für EU-Schiffe mit einer Gesamtlänge ab 10 m, die eines der unter Nummer 3 genannten Fanggeräte mitführen oder einsetzen und im Gebiet VIIe fischen. Für die Zwecke dieses Anhangs gilt eine Bezugnahme auf das Jahr 2010 für den Zeitraum vom 1. Februar 2010 bis zum 31. Januar 2011.
- 1.2. Fischereifahrzeuge, die Stellnetze mit einer Maschenöffnung von 120 mm oder mehr verwenden und deren Fänge an Seezunge sich 2004 nach dem Fischereilogbuch auf weniger als 300 kg Lebendgewicht beliefen, sind von den Bestimmungen dieses Anhangs ausgenommen, wenn
 - a) ihre Seezungenfänge im Bewirtschaftungszeitraum 2010 weniger als 300 kg Lebendgewicht betragen;
 - b) diese Schiffe auf See keinen Fisch auf ein anderes Schiff umladen und
 - c) der betreffende Mitgliedstaat der Kommission bis 31. Juli 2010 und 31. Januar 2011 die Fangaufzeichnungen 2004 dieser Schiffe für Seezunge übermittelt und die von ihnen 2010 getätigten Fänge an Seezunge mitteilt.

Wird eine dieser Bedingungen nicht erfüllt, sind die betreffenden Schiffe mit sofortiger Wirkung nicht mehr von den Bestimmungen dieses Anhangs ausgenommen.

2. Fanggeräte

Dieser Anhang gilt für folgende Gruppen von Fanggeräten:

- a) Baumkurren mit einer Maschenöffnung von 80 mm oder mehr;
- b) stationäre Netze einschließlich Kiemennetzen, Spiegelnetzen und Verwickelnetzen mit einer Maschenöffnung von weniger als 220 mm.

3. Allgemeine Verpflichtungen und Beschränkung der Tätigkeit

- 3.1. Die Mitgliedstaaten steuern den höchstzulässigen Fischereiaufwand im Einklang mit den Artikeln 26 bis 34 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.
- 3.2. Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 gilt für Schiffe, die unter diesen Anhang fallen. Als geografisches Gebiet im Sinne des genannten Artikels gilt das ICES-Gebiet VIIe.

ANWENDUNG DER FISCHEREIAUFWANDSBESCHRÄNKUNGEN**4. Von Fischereiaufwandsbeschränkungen betroffene Schiffe**

- 4.1. Um in dem unter Nummer 1 genannten Gebiet Fischfang betreiben zu können, müssen Schiffe, die unter Nummer 2 genanntes Fanggerät verwenden, im Besitz einer nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1627/94 erteilten speziellen Fangerlaubnis sein.
- 4.2. Die Mitgliedstaaten genehmigen keinen Fischfang mit einem Fanggerät aus einer der Fanggerätegruppen nach Nummer 2 in dem Gebiet durch Schiffe, für die in den Jahren 2002, 2003, 2004, 2005, 2006, 2007, 2008 oder 2009 keine Fangtätigkeit im Gebiet nachgewiesen werden kann, es sei denn, sie stellen sicher, dass im Gebiet gleichwertige Kapazitäten, gemessen in Kilowatt, vom Fischfang abgezogen werden.
- 4.3. Schiffe, die bereits eine der unter Nummer 2 aufgeführten Fanggerätegruppen verwendet haben, können die Genehmigung erhalten, ein anderes Fanggerät zu verwenden, sofern für dieses Fanggerät mindestens dieselbe Anzahl von Tagen zugeteilt worden ist wie für das erstgenannte Gerät.

- 4.4. Ein Schiff, das die Flagge eines Mitgliedstaats führt, der in dem unter Nummer 1 definierten Gebiet nicht über Quoten verfügt, darf in diesem Gebiet nicht mit einer der unter Nummer 2 definierten Fanggerätgruppen fischen, es sei denn, dem Schiff wurden nach Artikel 20 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 Fangmöglichkeiten sowie nach Nummer 10 oder 11 dieses Anhangs Tage auf See übertragen.

5. Beschränkung der Tätigkeit

Jeder Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, dass Fischereifahrzeuge, die seine Flagge führen, in der Union registriert sind und eine der unter Nummer 2 genannten Fanggerätgruppen mitführen, höchstens die unter Nummer 6 angegebene Anzahl Tage im Gebiet verbringen.

ZAHL DER EU-SCHIFFEN ZUGEWIESENEN AUFENTHALTSTAGE IM GEBIET

6. Höchstanzahl Tage

- 6.1. Tabelle I enthält die Höchstanzahl Tage auf See, an denen ein Mitgliedstaat im Bewirtschaftungszeitraum 2010 einem Fischereifahrzeug unter seiner Flagge, das Fanggerät gemäß Nummer 2 an Bord führt und einsetzt, den Aufenthalt im Gebiet gestatten darf.
- 6.2. Im Bewirtschaftungszeitraum 2010 darf die Zahl von Tagen auf See, an denen sich ein Schiff in dem gesamten unter diesen Anhang und unter Anhang IIA fallenden Gebiet aufhält, die Zahl von Tagen nach Tabelle I dieses Anhangs nicht überschreiten. Wird dem Schiff jedoch für den Aufenthalt in ausschließlich unter Anhang IIA fallenden Gebieten ein höchstzulässiger Fischereiaufwand zugeteilt, so beachtet es den so festgelegten höchstzulässigen Fischereiaufwand.
- 6.3. Die Mitgliedstaaten können ihre Aufwandszuteilungen im Bewirtschaftungszeitraum 2010 über eine Kilowatt-Tage-Regelung verwalten. Nach dieser Regelung dürfen sie jedem betroffenen Schiff für jede der Fanggerätgruppen in Tabelle I gestatten, sich im Gebiet während einer Höchstzahl von Tagen aufzuhalten, die von der in dieser Tabelle vorgesehenen Höchstanzahl abweicht, vorausgesetzt, die Kilowatt-Tage für die betreffende Fanggerätgruppe werden insgesamt nicht überschritten.

Für eine bestimmte Fanggerätgruppe ist die Gesamtzahl der Kilowatt-Tage die Summe der einzelnen Aufwandszuteilungen aller Schiffe unter der Flagge des Mitgliedstaats, die für diese Gruppe in Betracht kommt. Zur Berechnung der einzelnen Aufwandszuteilungen in Kilowatt-Tagen wird die Maschinenleistung jedes Schiffs mit der Zahl der Tage auf See multipliziert wird, die es nach Tabelle I erhalten würde, wenn die Bestimmungen dieser Nummer nicht angewendet werden.

- 6.4. Ein Mitgliedstaat, der von Nummer 6.3 Gebrauch machen will, richtet einen entsprechenden Antrag an die Kommission zusammen mit elektronischen Meldungen, die zu der Fanggerätgruppe und der Sonderbedingung gemäß Tabelle I die Berechnungen im Einzelnen anhand nachstehender Angaben enthalten:

- Liste der zum Fischfang berechtigten Schiffe unter Angabe ihrer Nummer im Fischereiflottenregister der EU (CFR) und der Maschinenleistung;
- Zahl der Tage auf See, an denen jedes Schiff nach Tabelle I ursprünglich hätte fischen dürfen, und Zahl der Tage auf See, auf die das Schiff nach Anwendung von Nummer 6.3 Anspruch hätte.

Auf der Grundlage dieser Beschreibung kann die Kommission dem Mitgliedstaat gestatten, von Nummer 6.3 Gebrauch zu machen.

7. Bewirtschaftungszeiträume

- 7.1. Die Mitgliedstaaten können die Tage im Gebiet nach Tabelle I in Bewirtschaftungszeiträume von einem oder mehreren Kalendermonaten aufteilen.
- 7.2. Die Zahl der Tage, an denen sich ein Fischereifahrzeug während eines Bewirtschaftungszeitraums im Gebiet aufhalten darf, wird von den betreffenden Mitgliedstaaten nach Ermessen festgelegt.

Legt ein Mitgliedstaat die Zeit, die sich Schiffe innerhalb des Gebiets aufhalten dürfen, in Stunden fest, so berechnet der Mitgliedstaat weiterhin die Inanspruchnahme von Tagen gemäß Nummer 3. Der Mitgliedstaat weist der Kommission auf Verlangen nach, welche Vorsorgemaßnahmen er getroffen hat, um eine übermäßige Aufwand-Inanspruchnahme aufgrund eines Schiffs zu verhindern, das seinen Aufenthalt im Gebiet vor Ablauf eines 24-Stunden-Zeitraums beendet.

8. Zuteilung zusätzlicher Tage für die endgültige Einstellung des Fischfangs

- 8.1. Die Kommission kann einem Mitgliedstaat aufgrund endgültiger Einstellungen der Fangtätigkeit seit dem 1. Januar 2004 gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999, Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 oder der Verordnung (EG) Nr. 744/2008 oder aufgrund anderer, von dem Mitgliedstaat entsprechend begründeter Umstände gestatten, Schiffen unter seiner Flagge mit reguliertem Fanggerät an Bord den Aufenthalt in dem Gebiet für eine zusätzliche Anzahl von Tagen zu erlauben.

Der im Jahr 2003 verzeichnete, in Kilowatt-Tagen ausgedrückte Fischereiaufwand der stillgelegten Schiffe, die dieses Fanggerät verwendet haben, wird durch den Fischereiaufwand aller Schiffe, die dieses Fanggerät im Jahr 2003 verwendet haben, geteilt. Zur Berechnung der Anzahl zusätzlicher Tage auf See wird der so ermittelte Quotient dann mit der Zahl der Tage multipliziert, die nach Tabelle I zugewiesen worden wären. Ergibt diese Berechnung nur Teile von Tagen, so wird auf ganze Tage auf- oder abgerundet, je nachdem, ob sich mehr oder weniger als ein halber Tag ergibt.

Diese Nummer findet keine Anwendung, wenn ein Schiff nach Nummer 4.2 ersetzt wurde oder wenn die Stilllegung bereits früher zur Gewährung zusätzlicher Seetage geltend gemacht wurde.

- 8.2. Ein Mitgliedstaat, der von den Zuweisungen gemäß Nummer 8.1 Gebrauch machen will, richtet einen entsprechenden Antrag an die Kommission zusammen mit elektronischen Meldungen, die für jede Fanggerätgruppe die Berechnungen im Einzelnen anhand folgender Angaben enthalten:

- Liste der stillgelegten Schiffe unter Angabe ihrer Nummer im Fischereiflottenregister der EU (CFR) und der Maschinenleistung;
- die von diesen Schiffen 2003 unternommenen Fangtätigkeiten, berechnet in Tagen auf See je betroffener Fanggerätgruppe.

- 8.3. Auf der Grundlage eines solchen Antrags kann die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 30 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 die unter Nummer 6.2 für den betreffenden Mitgliedstaat vorgegebene Zahl von Tagen berichtigen.

- 8.4. Im Bewirtschaftungszeitraum 2010 darf ein Mitgliedstaat diese zusätzlichen Tage auf See auf alle oder auf einige der in der Flotte verbliebenen Schiffe, die für die betreffende Gruppe von Fanggeräten in Frage kommen, umverteilen.

- 8.5. Ein Mitgliedstaat darf zusätzliche Tage, die ihm zuvor durch die Kommission infolge der endgültigen Stilllegung von Fischereifahrzeugen zugewiesen worden sind, im Bewirtschaftungszeitraum 2010 nicht erneut zuweisen, es sei denn, die Kommission hat beschlossen, jene zusätzliche Zahl von Tagen anhand der aktuellen Fanggerätgruppen und Begrenzungen der Tage auf See einer erneuten Bewertung zu unterziehen. Nach Stellung des Antrags auf Neubewertung der Zahl der Tage ist der Mitgliedstaat bis auf weiteres befugt, 50 % der Anzahl der zusätzlichen Tage neu zuzuteilen, bis die Kommission ihre Entscheidung getroffen hat.

9. Zuteilung zusätzlicher Tage für verstärkte Anwesenheit von Beobachtern

- 9.1. Die Kommission kann den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit einem in Zusammenarbeit zwischen Wissenschaftlern und der Fischereiwirtschaft durchgeführten verstärkten Beobachterprogramm drei zusätzliche Tage für die Zeit vom 1. Februar 2010 bis zum 31. Januar 2011 zuweisen, an denen sich die Schiffe mit Fanggerät der Fanggerätgruppe nach Nummer 2 an Bord im Gebiet aufhalten können. Ein solches Programm ist gezielt auf die Erfassung von Daten über Rückwürfe und über die Zusammensetzung der Fänge ausgerichtet und geht über die Vorschriften für die Datenerhebung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 199/2008 und der Verordnung (EG) Nr. 665/2008 für nationale Programme hinaus.

Die Beobachter müssen vom Eigner, vom Schiffskapitän und von den Mitgliedern der Besatzung unabhängig sein.

- 9.2. Mitgliedstaaten, die von den Zuweisungen nach Nummer 9.1 Gebrauch machen wollen, übermitteln der Kommission eine Beschreibung ihres verstärkten Beobachterprogramms zur Genehmigung.

- 9.3. Auf der Grundlage dieser Beschreibung kann die Kommission nach Anhörung des STECF die Zahl von Tagen nach Nummer 6.1 für den betreffenden Mitgliedstaat sowie für die Schiffe, das Gebiet und die Fanggerätgruppe, für die das Programm gilt, nach dem Verfahren des Artikels 30 Absatz 2 der Verordnung Nr. 2371/2002 ändern.

- 9.4. Wurde ein solches von einem Mitgliedstaat vorgelegtes verstärktes Beobachterprogramm bereits zu einem früheren Zeitpunkt von der Kommission genehmigt, und will der Mitgliedstaat es unverändert weiter durchführen, so teilt er der Kommission vier Wochen vor Beginn des Zeitraums, für den das Programm gilt, mit, dass er dieses Programm fortsetzt.

Tabelle I

Höchstanzahl Tage im Gebiet pro Jahr nach Fanggerätgruppen

Fanggerät Nummer 3	Bezeichnung Verwendet werden nur Fanggerätgruppen nach Nummer 3	Westlicher Ärmelkanal
3(a)	Baumkurren mit einer Maschenöffnung von ≥ 80 mm	164
3(b)	Stellnetze mit einer Maschenöffnung von < 220 mm	164

TAUSCH VON AUFWANDSZUTEILUNGEN**10. Übertragung von Tagen zwischen Schiffen unter der Flagge desselben Mitgliedstaats**

- 10.1. Ein Mitgliedstaat kann einem Fischereifahrzeug unter seiner Flagge gestatten, ihm zustehende Tage innerhalb des Gebiets auf ein anderes Schiff unter seiner Flagge zu übertragen, sofern das Produkt aus übertragenen Tagen und Maschinenleistung in Kilowatt (Kilowatt-Tage) des Schiffes, das die Tage erhält, geringer als oder gleich ist wie das Produkt aus übertragenen Tagen und Maschinenleistung des Schiffes, das die Tage abgibt. Die Maschinenleistung in Kilowatt ist die Leistung, die für jedes Schiff im Fischereiflottenregister der EU angegeben ist.
- 10.2. Die Gesamtzahl der Tage im Gebiet, multipliziert mit der Maschinenleistung in Kilowatt des Schiffes, das die Tage abgibt, darf nicht höher ausfallen als die durchschnittliche Anzahl Tage, die das abgebende Schiff laut Fischereilogbuch in den Jahren 2001, 2002, 2003, 2004 und 2005 in dem Gebiet verbracht hat, multipliziert mit der Maschinenleistung des betreffenden Schiffes in Kilowatt.
- 10.3. Die Übertragung von Tagen nach Nummer 10.1 ist nur zwischen Schiffen zulässig, die im selben Bewirtschaftungszeitraum dieselbe Fanggerätgruppe gemäß Nummer 2 einsetzen.
- 10.4. Die Mitgliedstaaten übermitteln auf Verlangen der Kommission Angaben über durchgeführte Übertragungen. Für diese Meldungen an die Kommission kann nach dem Verfahren des Artikels 30 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 ein detailliertes Übersichtsformat festgelegt werden.

11. Übertragung von Tagen zwischen Schiffen unter der Flagge verschiedener Mitgliedstaaten

Die Mitgliedstaaten können Fischereifahrzeugen unter ihrer Flagge gestatten, ihnen zustehende Tage innerhalb des Gebiets während desselben Bewirtschaftungszeitraums und im selben Gebiet auf Schiffe unter ihrer Flagge zu übertragen, sofern die Bestimmungen der Nummern 4.2, 4.4, 6 und 10 entsprechend beachtet werden. Wollen Mitgliedstaaten einer solchen Übertragung zustimmen, so setzen sie vorab die Kommission über die in Tagen und Fischereiaufwand ausgedrückte Übertragung und gegebenenfalls die entsprechenden von ihnen vereinbarten Quoten in Kenntnis.

MELDEPFLICHTEN**12. Erhebung einschlägiger Daten**

Auf der Grundlage der Informationen, die zur Verwaltung der in dem in diesem Anhang genannten Gebiet verbrachten Fangtage herangezogen werden, erheben die Mitgliedstaaten jedes Quartal die Angaben zum gesamten Fischereiaufwand der Schiffe, die im Gebiet mit gezogenem und stationärem Fanggerät fischen, sowie zum Fischereiaufwand von Schiffen, die im Gebiet mit anderen Fanggeräten fischen.

13. Übermittlung einschlägiger Daten

Auf Anfrage der Kommission übermitteln ihr die Mitgliedstaaten eine Übersicht der unter Nummer 12 genannten Daten im Format der Tabellen II und III an die E-Mail-Adresse, die die Kommission den Mitgliedstaaten nennt. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission außerdem auf Anfrage detaillierte Angaben zum zugewiesenen und zum genutzten Fischereiaufwand für die gesamten Bewirtschaftungszeiträume 2009 und 2010 oder Teile dieser Zeiträume im Format der Tabellen IV und V.

Tabelle II

Meldeformat Angaben zu den kW-Tagen nach Jahren

Land	Fanggerät	Jahr	Kumulierte Meldung
(1)	(2)	(3)	(4)

Tabelle III

Datenformat Angaben zu den kW-Tagen nach Jahren

Feldbezeichnung	Maximale Anzahl Zeichen/Ziffern	Ausrichtung ⁽¹⁾ L(inks)/R(echts)	Definition und Anmerkungen
(1) Land	3		Mitgliedstaat (Alpha-3 ISO-Code), in dem das Schiff registriert ist
(2) Fanggerät	2		Eine der folgenden Arten von Gerät BT = Baumkurren ≥ 80 mm GN = Kiemennetz < 220 mm TN = Spiegelnetze oder Verwickelnetz < 220 mm
(3) Jahr	4		entweder 2006 oder 2007 oder 2008 oder 2009 oder 2010
(4) Kumulierte Aufwandsmeldung	7	R	Kumulierter Fischereiaufwand, ausgedrückt in Kilowatt-Tagen vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des Jahres

⁽¹⁾ Für die Übermittlung von Daten mit Längensformatierung relevante Information.

Tabelle IV

Meldeformat für schiffsbezogene Angaben

Land	CFR	Äußere Kennzeichnung	Dauer des Bewirtschaftungszeitraums	Gemeldetes Fanggerät				Verfügbare Tage für den Einsatz dieser Fanggeräte				Anzahl der Tage, an denen die mitgeteilten Fanggeräte eingesetzt wurden				Übertragung von Tagen
				Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	...	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	...	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	...	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(5)	(5)	(5)	(6)	(6)	(6)	(6)	(7)	(7)	(7)	(7)	(8)

Tabelle V

Datenformat für schiffsbezogene Angaben

Feldbezeichnung	Maximale Anzahl Zeichen/Ziffern	Ausrichtung ⁽¹⁾ L(inks)/R(echts)	Definition und Anmerkungen
(1) Land	3		Mitgliedstaat (Alpha-3 ISO-Code), in dem das Schiff registriert ist
(2) CFR	12		Nummer des Fischereiflottenregisters der EU Einmalige Kennnummer des Fischereifahrzeugs. Mitgliedstaat (Alpha-3-ISO-Code) gefolgt von einer Kennungs-Zeichenkette (9 Zeichen). Eine Zeichenkette mit weniger als 9 Zeichen muss links mit Nullen aufgefüllt werden.
(3) Äußere Kennzeichnung	14	L	Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1381/87
(4) Dauer des Bewirtschaftungszeitraums	2	L	Dauer des Bewirtschaftungszeitraums in Monaten.
(5) Gemeldetes Fanggerät	2	L	Eine der folgenden Arten von Gerät BT = Baumkurren ≥ 80 mm GN = Kiemennetz < 220 mm TN = Spiegelnetze oder Verwickelnetz < 220 mm

Feldbezeichnung	Maximale Anzahl Zeichen/Ziffern	Ausrichtung ⁽¹⁾ L(inks)/R(echts)	Definition und Anmerkungen
(6) Verfügbare Tage für den Einsatz dieser Fanggeräte	3	L	Anzahl Tage, die dem Schiff gemäß Anhang IIC für das gewählte Fanggerät und dem mitgeteilten Bewirtschaftungszeitraum zustehen
(8) Anzahl der Tage, an denen die mitgeteilten Fanggeräte eingesetzt wurden	3	L	Anzahl der Tage, die das Schiff tatsächlich im Gebiet verbracht und an denen es die mitgeteilten Fanggeräte während des mitgeteilten Bewirtschaftungszeitraums eingesetzt hat.
(9) Übertragung von Tagen	4	L	Für abgegebene Tage ist „-Anzahl der übertragenen Tage“, für erhaltene Tage „+Anzahl der übertragenen Tage“ vor die tatsächliche Zahl der Tage zu setzen.

(1) Für die Übermittlung von Daten mit Längensformatierung relevante Information.

ANHANG IID

FANGMÖGLICHKEITEN DER SCHIFFE, DIE IN DEN ICES-GEBIETEN IIa, IIIa UND IV SANDAALFISCHEREI BETREIBEN

1. Die Bedingungen dieses Anhangs gelten für alle EU-Schiffe, die in den EU-Gewässern der ICES-Gebiete IIa, IIIa und IV mit Grundschieppnetzen, Waden oder ähnlichem gezogenem Fanggerät mit einer Maschenöffnung von unter 16 mm fischen.
2. Die Bedingungen dieses Anhangs gelten für Schiffe von Drittländern mit einer Genehmigung zum Fang von Sandaal in den EU-Gewässern des ICES-Gebiets IV, sofern nichts anderes bestimmt wurde, oder aufgrund von Konsultationen zwischen der Union und Norwegen gemäß der vereinbarten Niederschrift der Konsultationsergebnisse zwischen der Europäischen Union und Norwegen.
3. Im Sinne dieses Anhangs ist ein Tag im Gebiet
 - a) der 24-Stunden-Zeitraum zwischen 00.00 Uhr eines Kalendertages und 24.00 Uhr desselben Kalendertages, oder ein Teil dieses Zeitraums, oder
 - b) jeder zusammenhängende Zeitraum von 24 Stunden gemäß Eintrag im Fischereilogbuch vom Zeitpunkt des Auslaufens bis zum Zeitpunkt der Einfahrt oder jeder Teil dieses Zeitraums.
4. Jeder betroffene Mitgliedstaat unterhält eine Datenbank, in die für die EU-Gewässer der ICES-Gebiete IIa, IIIa und IV für jedes Schiff, das die Flagge des Mitgliedstaats führt oder in der Union registriert ist und mit Grundschieppnetzen, Waden oder ähnlichem gezogenem Fanggerät mit einer Maschenöffnung von weniger als 16 mm gefischt hat, folgende Daten eingegeben werden:
 - a) Name und interne Registriernummer des Schiffes;
 - b) installierte Maschinenleistung des Schiffes in Kilowatt gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2930/86;
 - c) die Zahl der Tage im Gebiet beim Fischfang mit Grundschieppnetzen, Waden oder ähnlichem gezogenem Fanggerät mit einer Maschenöffnung von weniger als 16 mm;
 - d) die Kilowatt-Tage als Produkt der Anzahl Tage im Gebiet und der installierten Maschinenleistung in Kilowatt.
5. Versuchsfischerei in Bezug auf den Sandaalbestand darf frühestens zum 1. April 2010 durchgeführt werden und muss spätestens zum 6. Mai 2010 beendet werden.

Die Obergrenze für den Fischereiaufwand, der bei der Versuchsfischerei in Bezug auf den Sandaalbestand im Jahr 2010 insgesamt zulässig ist, wird auf der Grundlage des nach Nummer 4 ermittelten Gesamtfischereiaufwands der EU-Schiffe im Jahr 2007 festgesetzt und nach den Quotenzuteilungen für diese TAC auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt.

6. Die TAC und Quoten für Sandaal in den EU-Gewässern der ICES-Gebiete IIa, IIIa und IV gemäß Anhang I werden von der Kommission so früh wie möglich auf der Grundlage von Gutachten des ICES und des STECF über die Größe des Nordsee-Sandaal-Nachwuchsjahrgangs 2009 nach folgenden Grundsätzen und nach anderen Angaben in den wissenschaftlichen Gutachten überprüft:

Die TAC für die EU-Gewässer der ICES-Gebiete IIa und IV werden anhand folgender Rechnung ermittelt:

$$TAC_{2010} = -333 + R1,2010 * 3.692$$

dabei ist R1,2010 die Größe des Bestands an einem Jahr alten Sandaalen in Milliarden am 1. Januar 2010 und die TAC wird in 1 000 Tonnen ausgedrückt.

7. Ergibt die Berechnung gemäß Nummer 6 eine TAC von über 400 000 Tonnen, so wird sie auf 400 000 Tonnen festgesetzt.
8. Die kommerzielle Fischerei mit Grundschieppnetzen, Waden- oder ähnlichem gezogenem Geschirr mit einer Maschenöffnung von unter 16 mm ist vom 1. August 2010 bis zum 31. Dezember 2010 verboten.

ANHANG III

**Mengenmäßige Beschränkungen der Fanggenehmigungen für EU-Schiffe, die in Drittlandgewässern
Fischfang betreiben**

Fanggebiet	Fischerei	Zahl der Fanggenehmigungen	Aufteilung der Fanggenehmigungen auf die Mitgliedstaaten	Höchstanzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe
Norwegische Gewässer und Fischereizone um Jan Mayen ⁽⁶⁾	Hering, nördlich von 62° 00' N	93	DK: 32, DE: 6, FR: 1, IE: 9, NL: 11, PL: 1; SV: 12, UK: 21,	69
	Grundfischarten, nördlich von 62° 00' N	80	DE: 16, IE: 1, ES: 20, FR: 18, PT: 9, UK: 14	50
	Makrele, südlich von 62° 00' N, Rindwadenfischerei	11	DK: 26 ⁽¹⁾ , DE: 1 ⁽¹⁾ , FR: 2 ⁽¹⁾ , NL: 1 ⁽¹⁾	Entfällt
	Makrele, südlich von 62° 00' N, Schleppnetzfisherei	19		Entfällt
	Makrele, nördlich von 62° 00' N, Ringwadenfischerei	11 ⁽²⁾	DK: 11	Entfällt
	Industriearten, südlich von 62° 00' N	480	DK: 450, UK: 30	150
Färöische Gewässer ⁽⁷⁾	Alle Schleppnetzfishereien mit Schiffen von höchstens 180 Fuß im Gebiet zwischen 12 und 21 Seemeilen von den färöischen Basislinien	26	BE: 0, DE: 4, FR: 4, UK: 18	13
	Gezielte Fischerei auf Kabeljau und Schellfisch mit einer Mindestmaschengröße von 135 mm, begrenzt auf das Gebiet südlich von 62° 28' N und östlich von 6° 30' W	8 ⁽³⁾		4
	Schleppnetzfisherei mehr als 21 Seemeilen von den färöischen Basislinien. Vom 1. März bis 31. Mai und vom 1. Oktober bis 31. Dezember dürfen diese Schiffe im Gebiet zwischen 61° 20' N und 62° 00' N und zwischen 12 und 21 Seemeilen von den Basislinien fischen	70	BE: 0, DE: 10, FR: 40, UK: 20	26
	Schleppnetzfisherei auf Blauleng mit einer Mindestmaschengröße von 100 mm im Gebiet südlich von 61° 30' N und westlich von 9° 00' W und im Gebiet zwischen 7° 00' W und 9° 00' W südlich von 60° 30' N und im Gebiet südwestlich einer Linie zwischen 60° 30' N, 7° 00' W und 60° 00' N, 6° 00' W.	70	DE: 8 ⁽⁴⁾ , FR: 12 ⁽⁴⁾ , UK: 0 ⁽⁴⁾	20 ⁽⁵⁾

Fanggebiet	Fischerei	Zahl der Fanggenehmigungen	Aufteilung der Fanggenehmigungen auf die Mitgliedstaaten	Höchstanzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe
	Gezielte Schleppnetzfisherei auf Seelachs mit einer Mindestmaschengröße von 120 mm und der Möglichkeit, Rundstropps um den Steert zu verwenden.	70		22 ⁽⁵⁾
	Fischerei auf Blauen Wittling. Sollten die färöischen Behörden besondere Vorschriften für den Zugang zum sogenannten „Hauptfanggebiet für Blauen Wittling“ einführen, kann die Gesamtzahl der Lizenzen um vier Schiffe erhöht werden, damit Paare gebildet werden können.	36	DE: 3, DK: 19, FR: 2, NL: 5, UK: 5	20
	Leinenfisherei	10	UK: 10	6
	Makrelenfischerei	12	DK: 12	12
	Heringsfisherei nördlich von 61°N	21	DK: 7, DE: 1, IE: 2, FR: 0, NL: 3, SW: 3, UK: 5	21

(1) Diese Zuteilung gilt für die Fischerei mit Ringwaden und mit Schleppnetzen.

(2) Von den 11 Fanggenehmigungen für Ringwadenfisherei auf Makrele südlich von 62° 00'N auszuwählen.

(3) Nach der Vereinbarten Niederschrift von 1999 sind die Zahlen für die gezielte Fischerei auf Kabeljau und Seehecht in den Zahlenangaben unter „Alle Schleppnetzfishereien mit Schiffen von höchstens 180 Fuß im Gebiet zwischen 12 und 21 Seemeilen von den färöischen Basislinien“ enthalten.

(4) Höchstzahl Schiffe zu jedem beliebigen Zeitpunkt.

(5) In den Zahlen für die „Schleppnetzfisherei mehr als 21 Seemeilen von den färöischen Basislinien“ enthalten.

(6) Die Fanggenehmigungen für Fischereitätigkeiten in diesen Gewässern können erst ab dem Datum des Abschlusses des bilateralen Fischereiabkommens mit Norwegen für 2010 erteilt werden.

(7) Die Fanggenehmigungen für Fischereitätigkeiten in diesen Gewässern können erst ab dem Datum des Abschlusses des bilateralen Fischereiabkommens mit den Färöern für 2010 erteilt werden.

ANHANG IV

ICCAT-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

1. Höchstanzahl Angelfischereifahrzeuge und Schleppleinensfischer der Union, die im Ostatlantik Roten Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm aktiv befischen dürfen

Spanien	63
Frankreich	44
EG	107

2. Höchstanzahl Fischereifahrzeuge der handwerklichen Küstenfischerei der Union, die im Mittelmeer Roten Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm aktiv befischen dürfen

Spanien	139
Frankreich	86
Italien	35
Zypern	25
Malta	89
EG	374

3. Höchstanzahl EU-Schiffe, die befugt sind, im Adriatischen Meer Roten Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm zu Aufzuchtzwecken aktiv zu befischen

Italien	68
EU	68

ANHANG V

CCAMLR-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Teil A

VERBOT GEZIELTER FISCHEREI IM CCAMLR-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Zielart	Gebiet	Schonzeit
Haie (alle Arten)	Übereinkommensgebiet	ganzjährig
<i>Notothernia rossii</i>	FAO 48.1 Antarktis, im Bereich der Halbinsel FAO 48.2 Antarktis, um die Südlichen Orkneyinseln FAO 48.3 Antarktis, um Südgeorgien	ganzjährig
Finnfische	FAO 48.1 Antarktis ⁽¹⁾ FAO 48.2 Antarktis ⁽¹⁾	ganzjährig
<i>Gobionotothen gibberifrons</i> <i>Chaenocephalus aceratus</i> <i>Pseudochaenichthys georgianus</i> <i>Lepidonotothen squamifrons</i> <i>Patagonotothen guntheri</i> <i>Electrona carlsbergi</i> ⁽¹⁾	FAO 48.3	ganzjährig
<i>Dissostichus</i> spp.	FAO 48.5 Antarktis	1.12.2009 bis 30.11.2010
<i>Dissostichus</i> spp.	FAO 88.3 Antarktis ⁽¹⁾ FAO 58.5.1 Antarktis ⁽¹⁾ ⁽²⁾ FAO 58.5.2 Antarktis östlich von 79° 20'E und außerhalb der AWZ westlich von 79° 20'E ⁽¹⁾ FAO 88.2 Antarktis nördlich von 65°S ⁽¹⁾ FAO 58.4.4 Antarktis ⁽¹⁾ ⁽²⁾ FAO 58.6 Antarktis ⁽¹⁾ FAO 58.7 Antarktis ⁽¹⁾	ganzjährig
<i>Lepidonotothen squamifrons</i>	FAO 58.4.4 ⁽¹⁾ ⁽²⁾	ganzjährig
Alle Arten, außer <i>Champsocephalus gunnari</i> und <i>Dissostichus eleginoides</i>	FAO 58.5.2 Antarktis	1.12.2009 bis 30.11.2010
<i>Dissostichus mawsoni</i>	FAO 48.4 Antarktis ⁽¹⁾ in dem Gebiet, das durch folgende Koordinaten begrenzt wird: 55° 30'S und 57° 20'S sowie 25° 30'W und 29° 30'W	ganzjährig

⁽¹⁾ Außer zu wissenschaftlichen Forschungszwecken.⁽²⁾ Ausgenommen Gewässer unter nationaler Gerichtsbarkeit (AWZ).

Teil B

**BEIFANG- UND FANGGRENZEN FÜR NEUE UND VERSUCHSFISCHEREIEN IM
CCAMLR-ÜBEREINKOMMENSBEREICH 2009/10**

Unter- gebiet/ Division	Region	Saison	SSRU	Fanggrenze <i>Dissostichus</i> spp. (in t)	Beifanggrenze (in t)		
					Rochen	<i>Macrourus</i> spp.	Andere Arten
58.4.1	Ganze Division	1.12.2009 bis 30.11.2010	SSRU A, B, D, F und H: 0 SSRU C: 100 SSRU E: 50 SSRU G:60	Insgesamt 210	Insgesamt Gebiet: 50	Insgesamt Gebiet: 33	Insgesamt Gebiet: 20
58.4.2	Ganze Divi- sion	1.12.2009 bis 30.11.2010	SSRU A: 30 SSRU B, C und D: 0 SSRU E: 40	Insgesamt 70	Insgesamt Gebiet: 50	Insgesamt Gebiet: 20	Insgesamt Gebiet: 20
88.1	Gesamtes Untergebiet	1.12.2009 bis 31.8.2010	SSRU A: 0 SSRUs B, C und G: 372 SSRUs D, E und F: 0 SSRUs H, I und K: 2 104 SSRUs J und L: 374 SSRU M: 0	Insgesamt 2 850:	142 SSRU A: 0 SSRU B, C und G: 50 SSRU D, E und F: 0 SSRU H, I und K: 105 SSRU J und L: 50 SSRU M: 0	430 SSRU A: 0 SSRU B, C und G: 40 SSRU D, E und F: 0 SSRU H, I und K: 320 SSRU J und L: 70 SSRU M: 0	20 SSRU A: 0 SSRU B, C und G: 60 SSRU D, E und F: 0 SSRU H, I und K: 60 SSRU J und L: 40 SSRU M: 0
88.2	Südlich von 65° S	1.12.2009 bis 31.8.2010	SSRU A und B: 0 SSRUs C, D, F und G: 214 SSRU E: 361	Insgesamt 575 (1)	50 (1) SSRU A und B: 0 SSRU C, D, F und G: 50 SSRU E: 50	92 (1) SSRU A und B: 0 SSRU C, D, F und G: 34 SSRU E: 58	20 SSRU A und B: 0 SSRU C, D, F und G: 80 SSRU E: 20

(1) Begrenzungsregeln für Beifänge je SSRU innerhalb der Gesamtbeifanggrenzen je Untergebiet:

- Rochen: 5 % der Fanggrenze für *Dissostichus* spp. oder, wenn dies mehr ist, 50 t
- *Macrourus* spp.: 16 % der Fanggrenze für *Dissostichus* spp.
- Andere Arten: 20 t je SSRU.

Teil C

MITTEILUNG DER ABSICHT, SICH AN DER BEFISCHUNG VON *EUPHAUSIA SUPERBA* ZU BETEILIGEN

Vertragspartei: _____

Fangzeit: _____

Name des Schiffes: _____

Voraussichtliche Fangmenge (in Tonnen) _____

- Fangtechnik
- herkömmlicher Schleppnetzeinsatz
- kontinuierliche Fangentnahme
- Leerung des Steerts durch Pumpen
- Sonstige zulässige Methoden: bitte näher angeben

Produkte, die aus den Fängen gewonnen werden sollen, und ihre Umrechnungsfaktoren ⁽¹⁾:

Produktart	% der Fänge	Umrechnungsfaktor ⁽²⁾

⁽¹⁾ So weit wie möglich anzugeben.⁽²⁾ Umrechnungsfaktor = Gesamtgewicht/Verarbeitungsgewicht

	Dez.	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.
48.1												
48.2												
48.3												
48.4												
48.5												
48.6												
58.4.1												
58.4.2												
88.1												
88.2												
88.3												

Untergebiet/Division

X Kreuzen Sie bitte an, wann und wo Sie aller Voraussicht nach fischen werden.

Für die Fänge in diesen Gebieten wurden keine vorsorglichen Grenzwerte festgelegt, daher sind die entsprechenden Fangtätigkeiten als Versuchsfischerei anzusehen.

Die Angaben, die Sie in dieser Mitteilung machen, dienen nur zur Information und hindern Sie nicht daran, auch in Gebieten oder zu Zeiten zu fischen, die Sie nicht angegeben haben.

Teil D**NETZKONSTRUKTION UND EINSATZ VON FANGTECHNIKEN**

Netzöffnung (Netzmaul) Umfang (m)	vertikale Öffnung (m)	horizontale Öffnung (m)

Netzblattlänge und Maschenöffnung

Netzblatt	Länge (m)	Maschenöffnung (mm)
1. Netzblatt		
2. Netzblatt		
3. Netzblatt		
.....		
Hinterstes Blatt (Steert)		

Bitte fertigen Sie ein Diagramm jeder eingesetzten Netzkonstruktion an

Einsatz mehrerer Fangtechniken (*): Ja Nein

(*) Falls ja, geben Sie bitte die Häufigkeit des Wechsels zwischen den Fangtechniken an: _____

	Fangtechniken	Voraussichtlicher zeitlicher Anteil des Einsatzes (%)
1		
2		
3		
4		
5		
...		Insgesamt 100 %

Vorhandensein von Abschreckvorrichtungen für Meeressäuger (*): Ja Nein

(*) Falls Ja, fertigen Sie bitte eine Zeichnung der Vorrichtung an:

Bitte erläutern Sie die Fangtechniken, die Konstruktion und die Merkmale der Fanggeräte und die Fischereistrukturen:

ANHANG VI

IOTC-BEREICH

1. Höchstzahl der EU-Schiffe, die im IOTC-Bereich tropischen Thunfisch fangen dürfen

Mitgliedstaat	Höchstanzahl Schiffe	Fangkapazität (BRZ)
Spanien	22	61 364
Frankreich	21	31 467
Italien	1	2 137
Portugal	5	1 627
EU	49	96 595

2. Höchstzahl der EU-Schiffe, die im IOTC-Bereich Schwertfisch und Weißen Thun fangen dürfen

Mitgliedstaat	Höchstanzahl Schiffe	Fangkapazität (BRZ)
Spanien	27	11 600
Frankreich	25	1 940
Portugal	15	6 925
Vereinigtes Königreich	4	1 400
EU	71	21 865

3. Die in Nummer 1 aufgeführten Schiffe dürfen im IOTC-Bereich auch Schwertfisch und Weißen Thun fangen.
4. Die in Nummer 2 aufgeführten Schiffe dürfen im IOTC-Bereich auch Tropischen Thunfisch fangen.
-

ANHANG VII

WCPFC-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Höchstzahl der EU-Schiffe, die im WCPFC-Übereinkommensbereich südlich von 20° S Schwertfisch fangen dürfen

Spanien	14
EU	14

ANHANG VIII

Mengenmäßige Beschränkungen der Fanggenehmigungen für Drittlandsschiffe, die in EU-Gewässern Fischfang betreiben

Flaggenstaat	Fischerei	Zahl der Fanggenehmigungen	Höchstanzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe
Norwegen ⁽¹⁾	Hering, nördlich von 62° 00' N	20	20
Färöer ⁽²⁾	Makrele, VIa (nördlich 56° 30' N), VIIe, f, h, Bastardmakrele, IV, VIa (nördlich 56° 30' N), VIIe, f, h; Hering, VIa (nördlich 56° 30' N)	14	14
	Hering, nördlich von 62° 00' N	21	21
	Hering, IIIa	4	4
	Industriefischerei Stintdorsch und Sprotte IV, VIa (nördlich von 56° 30' N): Sandaal, IV (einschließlich unvermeidbarer Beifänge an Blauem Wittling)	15	15
	Leng und Lumb	20	10
	Blauer Wittling, II, VIa (nördlich 56° 30' N), VIb, VII (westlich 12° 00' W)	20	20
	Blauleng	16	16
Venezuela	Schnapper ⁽³⁾ (Gewässer von Französisch-Guayana)	41	pm
	Haie ⁽³⁾ (Gewässer von Französisch-Guayana)	4	pm

⁽¹⁾ Die Fanggenehmigungen für Fischereifahrzeuge unter der Flagge Norwegens können erst ab dem Datum des Abschlusses des bilateralen Fischereiabkommens mit Norwegen für 2010 erteilt werden.

⁽²⁾ Die Fanggenehmigungen für Fischereifahrzeuge unter der Flagge der Färöer können erst ab dem Datum des Abschlusses des bilateralen Fischereiabkommens mit den Färöern für 2010 erteilt werden.

⁽³⁾ Um diese Lizenzen zu erhalten, ist der Abschluss eines gültigen Vertrags nachzuweisen, der den antragstellenden Eigner an einen Verarbeitungsbetrieb im französischen Departement Guayana bindet und ihn verpflichtet, mindestens 75 % der Schnapperfänge oder 50 % der Haifänge des betreffenden Schiffes in diesem Departement zur Verarbeitung in besagtem Betrieb anzulanden. Dieser Vertrag muss den Sichtvermerk der französischen Behörden tragen, die darüber wachen, dass er den tatsächlichen Kapazitäten des vertragschließenden Verarbeitungsbetriebs und den Entwicklungszielen der Wirtschaft Guyanas entspricht. Dem Lizenzantrag muss eine Kopie dieses Vertrags mit Sichtvermerk beigefügt werden. Wird der Sichtvermerk verweigert, so teilen die französischen Behörden dies der betreffenden Partei und der Kommission unter Angabe von Gründen mit.

Abonnementpreise 2010 (ohne MwSt., einschl. Portokosten für Normalversand)

Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	1 100 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, Papierausgabe + jährliche CD-ROM	22 EU-Amtssprachen	1 200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	770 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, monatliche (kumulative) CD-ROM	22 EU-Amtssprachen	400 EUR pro Jahr
Supplement zum Amtsblatt (Reihe S), öffentliche Aufträge und Ausschreibungen, CD-ROM, 2 Ausgaben pro Woche	Mehrsprachig: 23 EU-Amtssprachen	300 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe C — Auswahlverfahren	Sprache(n) gemäß Auswahlverfahren	50 EUR pro Jahr

Das *Amtsblatt der Europäischen Union*, das in allen EU-Amtssprachen erscheint, kann in 22 Sprachfassungen abonniert werden. Es umfasst die Reihen L (Rechtsvorschriften) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen).

Ein Abonnement gilt jeweils für eine Sprachfassung.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates, veröffentlicht im Amtsblatt L 156 vom 18. Juni 2005, die besagt, dass die Organe der Europäischen Union ausnahmsweise und vorübergehend von der Verpflichtung entbunden sind, alle Rechtsakte in irischer Sprache abzufassen und zu veröffentlichen, werden die Amtsblätter in irischer Sprache getrennt verkauft.

Das Abonnement des Supplements zum Amtsblatt (Reihe S — Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge) umfasst alle Ausgaben in den 23 Amtssprachen auf einer einzigen mehrsprachigen CD-ROM.

Das Abonnement des *Amtsblatts der Europäischen Union* berechtigt auf einfache Anfrage hin zu dem Bezug der verschiedenen Anhänge des Amtsblatts. Die Abonnenten werden durch einen im Amtsblatt veröffentlichten „Hinweis für den Leser“ über das Erscheinen der Anhänge informiert.

Im Laufe des Jahres 2010 wird das Format CD-ROM durch das Format DVD ersetzt.

Verkauf und Abonnements

Abonnements von Periodika unterschiedlicher Preisgruppen, darunter auch Abonnements des *Amtsblatts der Europäischen Union*, können über die Vertriebsstellen bezogen werden. Die Liste der Vertriebsstellen findet sich im Internet unter:

http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm

EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Site ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>

